

**Pflichtveröffentlichung
gemäß §§ 34, 14 Abs. 2 und 3 Wertpapiererwerbs- und Übernahmegesetz (WpÜG)**

Aktionäre der Software Aktiengesellschaft, insbesondere mit Wohnsitz, Sitz oder gewöhnlichem Aufenthalt in den Vereinigten Staaten von Amerika oder anderweitig außerhalb der Bundesrepublik Deutschland, der Mitgliedstaaten der Europäischen Union und des Europäischen Wirtschaftsraums sollten die Hinweise in Ziffer 1 "Allgemeine Hinweise zur Durchführung des Übernahmeangebots" und in Ziffer 13.9 "Inhaber von American Depositary Receipts" dieser Angebotsunterlage besonders beachten.

Angebotsunterlage

Freiwilliges Öffentliches Übernahmeangebot (Barangebot)

der

Mosel Bidco SE
Elbestraße 31-33
45478 Mülheim an der Ruhr
Deutschland

an die Aktionäre der

Software Aktiengesellschaft
Uhlandstraße 12
64297 Darmstadt
Deutschland

zum Erwerb ihrer auf den Namen lautenden Stückaktien der

Software Aktiengesellschaft

**gegen Zahlung einer Geldleistung in Höhe von EUR 32,00 je Aktie der
Software Aktiengesellschaft**

Annahmefrist:

17. Mai 2023 bis 14. Juni 2023, 24:00 Uhr (Ortszeit Frankfurt am Main) / 18:00 Uhr (Ortszeit New York)

Aktien der Software Aktiengesellschaft: ISIN DE000A2GS401

Zum Verkauf eingereichte Aktien der Software Aktiengesellschaft: ISIN DE000A35JSW8

INHALTSVERZEICHNIS

INHALTSVERZEICHNIS	II
DEFINITIONSVERZEICHNIS	V
ANLAGENVERZEICHNIS	VII
1. ALLGEMEINE HINWEISE ZUR DURCHFÜHRUNG DES ÜBERNAHMEANGEBOTS	1
1.1 Rechtsgrundlagen	1
1.2 Besondere Hinweise für SAG-Aktionäre mit Sitz oder Wohnsitz in den Vereinigten Staaten oder an einem anderen Ort außerhalb Deutschlands	1
1.3 Veröffentlichung der Entscheidung zur Abgabe des Angebots	2
1.4 Prüfung der Angebotsunterlage durch die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht.....	3
1.5 Veröffentlichung und Verbreitung dieser Angebotsunterlage	3
1.6 Annahme des Übernahmeangebots außerhalb Deutschlands	4
2. HINWEISE ZU DEN IN DER ANGEBOTUNTERLAGE ENTHALTENEN ANGABEN	4
2.1 Allgemeines.....	4
2.2 Stand und Quelle der in der Angebotsunterlage enthaltenen Informationen	5
2.3 Zukunftsgerichtete Aussagen und Absichten	6
2.4 Keine Aktualisierung.....	6
3. ZUSAMMENFASSUNG DES ANGEBOTS	6
4. ANGEBOT	12
5. ANNAHMEFRIST	13
5.1 Dauer der Annahmefrist	13
5.2 Verlängerung der Annahmefrist	13
5.3 Weitere Annahmefrist gemäß § 16 Abs. 2 WpÜG.....	14
6. BESCHREIBUNG DER BIETERIN UND DER BIETER-KONTROLLERWERBER	15
6.1 Rechtliche Grundlagen und Kapitalverhältnisse der Bieterin	15
6.2 Aktionärsstruktur der Bieterin.....	15
6.3 Hintergrundinformationen zu Silver Lake.....	17
6.4 Mit der Bieterin gemeinsam handelnde Personen	18
6.5 Gegenwärtig von der Bieterin oder von mit der Bieterin gemeinsam handelnden Personen und deren Tochterunternehmen gehaltene SAG-Aktien; Zurechnung von Stimmrechten.....	18
6.6 Angaben zu Wertpapiergeschäften.....	21
6.7 Mögliche zukünftige Erwerbe von SAG-Aktien	22
7. BESCHREIBUNG DER SAG	22
7.1 Rechtliche Grundlagen der SAG	22
7.2 Kapitalverhältnisse	23
7.3 Überblick über die Geschäftstätigkeit der SAG-Gruppe.....	26
7.4 Vorstand und Aufsichtsrat der SAG.....	29
7.5 Mit der SAG gemeinsam handelnde Personen.....	29
7.6 Angaben zu den Stellungnahmen des Vorstands und Aufsichtsrats der SAG	30

8.	HINTERGRUND DES ANGEBOTS	30
8.1	Allgemeiner und strategischer Hintergrund des Angebots.....	30
8.2	Investmentvereinbarung	31
9.	ABSICHTEN DER BIETERIN, DER BIETER-KONTROLLERWERBER UND DER ACTING IN CONCERT PARTEIEN.....	33
9.1	Künftige Geschäftstätigkeit, Vermögen und künftige Verpflichtungen der SAG	33
9.2	Sitz der SAG, Standort wesentlicher Unternehmensteile.....	35
9.3	Arbeitnehmer, Arbeitnehmervertretungen und Beschäftigungsbedingungen	35
9.4	Mitglieder des Vorstands der SAG.....	35
9.5	Mitglieder des Aufsichtsrats der SAG.....	36
9.6	Beabsichtigte Strukturmaßnahmen.....	36
9.7	Absichten im Hinblick auf die Geschäftstätigkeit der Bieterin, der Bieter- Kontrollerwerber und der Acting in Concert Parteien	37
10.	ERLÄUTERUNG DER ANGEMESSENHEIT DES ANGEBOTSPREISES.....	38
10.1	Mindestangebotspreis	38
10.2	Wirtschaftliche Angemessenheit des Angebotspreises	39
10.3	Keine Anwendbarkeit von § 33b WpÜG	41
11.	BEHÖRDLICHE GENEHMIGUNGEN UND VERFAHREN	41
11.1	Erforderliche fusionskontrollrechtliche Freigaben.....	41
11.2	Status der fusionskontrollrechtlichen Verfahren	46
11.3	Erforderliche außenwirtschaftskontrollrechtliche (oder ähnliche) Freigaben.....	46
11.4	Status der außenwirtschaftskontrollrechtlichen Freigabeverfahren	50
11.5	Gestattung der Veröffentlichung der Angebotsunterlage.....	50
12.	ANGEBOTSBEDINGUNGEN.....	51
12.1	Angebotsbedingungen	51
12.2	Neutraler Gutachter	56
12.3	Nichteintritt der Angebotsbedingungen; Verzicht auf Angebotsbedingungen	57
12.4	Veröffentlichung des Eintritts bzw. Nichteintritts der Angebotsbedingungen	57
13.	ANNAHME UND ABWICKLUNG DES ANGEBOTS IN BEZUG AUF SAG-AKTIEN.....	58
13.1	Zentrale Abwicklungsstelle	58
13.2	Annahmeerklärung und Umbuchung	58
13.3	Weitere Erklärungen der SAG-Aktionäre bei Annahme des Angebots	59
13.4	Rechtsfolgen der Annahme	60
13.5	Abwicklung des Angebots und Zahlung des Angebotspreises.....	61
13.6	Annahme des Angebots innerhalb der Weiteren Annahmefrist	62
13.7	Kosten und Auslagen.....	62
13.8	Börsenhandel mit Zum Verkauf Eingereichten SAG-Aktien.....	63
13.9	Inhaber von American Depository Receipts.....	63
14.	FINANZIERUNG DES ANGEBOTS.....	64
14.1	Finanzierungsbedarf	64
14.2	Finanzierungsmaßnahmen.....	64

14.3	Finanzierungsbestätigung	66
15.	ERWARTETE AUSWIRKUNGEN EINES ERFOLGREICHEN ANGEBOTS AUF DIE VERMÖGENS-, FINANZ- UND ERTRAGSLAGE DER BIETERIN	67
15.1	Ausgangslage und Annahmen	67
15.2	Methodisches Vorgehen und Einschränkungen	69
15.3	Auswirkungen auf den Einzelabschluss der Bieterin	69
15.4	Erwartete Auswirkungen auf die Bieter-Kontrollerwerber	71
16.	HINWEISE FÜR SAG-AKTIONÄRE, DIE DAS ANGEBOT NICHT ANNEHMEN.....	71
17.	RÜCKTRITTSRECHTE	73
17.1	Rücktrittsrecht bei Änderung des Angebots sowie bei Abgabe eines Konkurrierenden Angebots	73
17.2	Ausübung des Rücktrittsrechts hinsichtlich der SAG-Aktien	74
18.	GELDLLEISTUNGEN ODER ANDERE GELDWERTE VORTEILE, DIE MITGLIEDERN DES VORSTANDS ODER DES AUFSICHTSRATS DER SAG GEWÄHRT ODER IN AUSSICHT GESTELLT WURDEN UND MÖGLICHE INTERESSENKONFLIKTE	75
19.	STEUERN.....	75
20.	VERÖFFENTLICHUNGEN	75
21.	ANWENDBARES RECHT UND GERICHTSSTAND	76
22.	ERKLÄRUNG DER ÜBERNAHME DER VERANTWORTUNG.....	77
ANLAGE 1.....	78
ANLAGE 2.....	79
ANLAGE 3.....	80
ANLAGE 4.....	83
ANLAGE 5.....	86

Definitionsverzeichnis

Acting in ConcertParteien	17	DrittelbG.....	29
ADRs	4	Due-Diligence-Prüfung	5
AktG	23	Eigenkapitalfinanzierungszusage	65
Anfängliche Fremdfinanzierung	65	Einbezogene SAG-Aktien	51
Angebot	1	Ermächtigung zur Ausgabe von Schuldverschreibungen 2021	26
Angebotsbedingungen	51	EU-Fusionskontrollverordnung.....	42
Angebotskosten	64	EUR	5
Angebotspreis	12	Exchange Act	2
Angebotsunterlage.....	1	FTC.....	45
Annahmeerklärung	58	GAC	42
Annahmefrist	14	Genehmigtes Kapital 2021	24
Aufsichtsrat	29	HGB	69
AWG	46	Höherwertiges Angebot.....	31
AWV	46	HSR Act	45
BaFin	3	Investmentvereinbarung	31
Bankarbeitstag	5	InvKG	47
Bedingtes Kapital 2021	25	Italienischer Ministerrat	48
Bieterin	1	KCPA	42
Bieter-Kontrollerwerber	15	Kein Verbot und keine Unrechtmäßigkeit des Angebots	56
BKartA	42	Konkurrierendes Angebot	13
BMDW	47	Kredite	66
BMWK	46	Long-Stop-Date	52
BWB	42	Lux Midco	16
CMF	48	Lux Topco	16
De-facto-Kontrolle	42	Mindestannahmeschwelle	51
Depotführende Bank	58	Mosel Holdco	16
Deutsche FDI-Bescheinigung	47	Mosel Midco 1	16
Deutsche FDI-Freigabe	47	Mosel Midco 2	16
Deutsche Unbedenklichkeitsbescheinigung	46	Mosel Midco 3	15
DoJ	45	Mosel Topco.....	16

Neutraler Gutachter	56	TCB	43
NSIA.....	50	TEUR	5
Organe	29	Transaktionskosten.....	64
Österreichische Gesetze zur Kontrolle ausländischer Direktinvestitionen	47	Übernahmeangebot.....	1
Qualifiziertes Unternehmen	50	UK Secretary of State.....	50
Relevante SAG-Aktien.....	51	UmwG	37
Revolvierender Zwischenfinanzierungskredit	65	US-Aktionäre	1
SAG	1	Vereinigte Staaten	1
SAG-Aktie.....	1	Vorstand	29
SAG-Aktien.....	1	Wandelschuldverschreibungen 2022.....	19
SAG-Aktionäre.....	1	Weitere Annahmefrist	14
SAG-Gruppe.....	1	Wesentlicher Compliance-Verstoß.....	54
Silver-Lake-Fonds	65	Wirtschaftsministerium	48
SPA.....	21	WpÜG	1
Spanische Außenwirtschaftsbehörde.....	49	WpÜG-Angebotsverordnung	1
Stiftung	19	Zentrale Abwicklungsstelle.....	58
TCA	42	Zum Verkauf Eingereichte SAG-Aktien...	10
		Zweites Auskunftsverlangen	45
		Zwischenfinanzierungskreditvertrag	65

Anlagenverzeichnis

Anlage 1: Aktionärsstruktur der Bieterin

Anlage 2: Bieter-Kontrollerwerber

Anlage 3: Weitere mit der Bieterin gemeinsam handelnde Personen i. S. v. § 2 Abs. 5 WpÜG

Anlage 4: Mit der Software Aktiengesellschaft gemeinsam handelnde Personen i.S.v. § 2 Abs. 5 WpÜG

Anlage 5: Finanzierungsbestätigung der J.P. Morgan SE, Frankfurt am Main, Deutschland

1. ALLGEMEINE HINWEISE ZUR DURCHFÜHRUNG DES ÜBERNAHMEANGEBOTS

1.1 Rechtsgrundlagen

Das in dieser Angebotsunterlage (die "**Angebotsunterlage**") enthaltene Kaufangebot (das "**Angebot**" oder das "**Übernahmeangebot**") der Mosel Bidco SE, einer nach deutschem Recht gegründeten Societas Europaea mit Sitz in München, Deutschland, eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts München unter HRB 280569 (die "**Bieterin**"), ist ein freiwilliges öffentliches Übernahmeangebot zum Erwerb sämtlicher nicht unmittelbar von der Bieterin gehaltenen auf den Namen lautenden Stückaktien, einschließlich aller zum Zeitpunkt der Abwicklung dieses Angebots bestehenden Nebenrechte, insbesondere der Gewinnanteilsberechtigung (jede auf den Namen lautende Stückaktie eine "**SAG-Aktie**" und gemeinsam die "**SAG-Aktien**") der Software Aktiengesellschaft, einer nach deutschem Recht gegründeten Aktiengesellschaft mit Sitz in Darmstadt, Deutschland, eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts Darmstadt unter HRB 1562 ("**SAG**", und gemeinsam mit ihren Tochterunternehmen die "**SAG-Gruppe**").

Das Angebot erfolgt ausschließlich nach dem Recht Deutschlands, insbesondere nach dem Wertpapiererwerbs- und Übernahmegesetz ("**WpÜG**") und der Verordnung über den Inhalt der Angebotsunterlage, die Gegenleistung bei Übernahmeangeboten und Pflichtangeboten und die Befreiung von der Verpflichtung zur Veröffentlichung und zur Abgabe eines Angebots ("**WpÜG-Angebotsverordnung**") sowie einigen für grenzüberschreitende Übernahmeangebote geltenden wertpapierrechtlichen Bestimmungen der Vereinigten Staaten von Amerika ("**Vereinigte Staaten**"). Die Aktionäre der SAG werden in der Folge als "**SAG-Aktionäre**" bezeichnet.

1.2 Besondere Hinweise für SAG-Aktionäre mit Sitz oder Wohnsitz in den Vereinigten Staaten oder an einem anderen Ort außerhalb Deutschlands

Das Angebot bezieht sich auf Aktien einer nach deutschem Recht gegründeten Aktiengesellschaft und unterliegt den gesetzlichen Vorschriften der Bundesrepublik Deutschland über die Durchführung eines solchen Angebots. Das Angebot wird nicht Gegenstand eines Prüf- oder Registrierungsverfahrens einer Aufsichtsbehörde außerhalb Deutschlands sein und wurde von keiner solchen Aufsichtsbehörde genehmigt oder empfohlen.

SAG-Aktionäre mit Wohnsitz, Sitz oder gewöhnlichem Aufenthalt in den Vereinigten Staaten (die "**US-Aktionäre**") werden darauf hingewiesen, dass dieses Angebot im Hinblick auf Wertpapiere einer Gesellschaft abgegeben wird, die ein ausländischer Privatemittent (*foreign private issuer*) im Sinne des Securities Exchange Act der Vereinigten Staaten

von 1934 in seiner aktuellen Fassung (der "**Exchange Act**") ist und deren Aktien nicht gemäß Section 12 des Exchange Act registriert sind. Das Angebot erfolgt in den Vereinigten Staaten auf Grundlage der sogenannten Tier-2-Ausnahme von bestimmten Anforderungen des Exchange Act und unterliegt grundsätzlich den Offenlegungs- und sonstigen Vorschriften und Verfahren in Deutschland, die sich von den Vorschriften und Verfahren in den Vereinigten Staaten unterscheiden. Soweit das Angebot den US-Wertpapiergesetzen unterliegt, finden diese Gesetze ausschließlich auf Inhaber von SAG-Aktien mit Wohnsitz, Sitz oder gewöhnlichem Aufenthalt in den Vereinigten Staaten Anwendung, sodass keiner anderen Person Ansprüche aus diesen Gesetzen zustehen.

Die Bieterin und/oder mit der Bieterin gemeinsam handelnde Personen und/oder deren Tochterunternehmen können während der Laufzeit des Angebots SAG-Aktien in anderer Weise als gemäß dem Angebot über die Börse oder außerbörslich erwerben oder entsprechende Erwerbsvereinbarungen schließen, sofern dies außerhalb der Vereinigten Staaten und im Einklang mit den anwendbaren deutschen Rechtsvorschriften, insbesondere dem WpÜG, erfolgt und mit der Maßgabe, dass der Angebotspreis, soweit nach dem WpÜG erforderlich, erhöht wird, um einer etwaig außerhalb des Angebots gezahlten höheren Gegenleistung zu entsprechen. Informationen über entsprechende Erwerbe oder Erwerbsvereinbarungen werden gemäß § 23 Abs. 2 WpÜG veröffentlicht. Entsprechende Informationen werden auch in einer unverbindlichen englischen Übersetzung auf der Internetseite der Bieterin unter www.offer-2023.com veröffentlicht.

Für SAG-Aktionäre mit Wohnsitz, Sitz oder gewöhnlichem Aufenthalt außerhalb Deutschlands können sich Schwierigkeiten bei der Durchsetzung von Rechten und Ansprüchen ergeben, die nach einem anderen Recht als dem Recht des Landes entstehen, in dem sich der Wohnsitz befindet. Dies ist auf die Tatsache zurückzuführen, dass die Bieterin und SAG ihren Sitz in Deutschland haben und einige oder sämtliche ihrer Führungskräfte und Organmitglieder möglicherweise ihren Wohnsitz in einem anderen Land als dem Wohnsitzland dieser Aktionäre haben. Es ist unter Umständen nicht möglich, ein ausländisches Unternehmen oder dessen Führungskräfte bzw. Organmitglieder vor einem Gericht im Wohnsitzland des Aktionärs aufgrund von Verstößen gegen in deren Wohnsitzland geltende Gesetze zu verklagen. Des Weiteren können sich Schwierigkeiten ergeben, ein ausländisches Unternehmen zu zwingen, sich einem im Wohnsitzland des betreffenden Aktionärs ergangenen Gerichtsurteil zu unterwerfen.

1.3 Veröffentlichung der Entscheidung zur Abgabe des Angebots

Die Bieterin hat ihre Entscheidung zur Abgabe dieses Angebots am 21. April 2023 gemäß § 10 Abs. 1 Satz 1 WpÜG veröffentlicht. Die Veröffentlichung der Bieterin ist im Internet unter www.offer-2023.com abrufbar.

1.4 Prüfung der Angebotsunterlage durch die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht

Die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht ("**BaFin**") hat diese Angebotsunterlage nach dem WpÜG und den dazu erlassenen Verordnungen und in deutscher Sprache geprüft und die Veröffentlichung dieser Angebotsunterlage am 17. Mai 2023 gestattet.

Registrierungen, Zulassungen oder Genehmigungen dieser Angebotsunterlage und/oder des Angebots nach einem anderen Recht als deutschem Recht sind bislang weder erfolgt noch beabsichtigt.

1.5 Veröffentlichung und Verbreitung dieser Angebotsunterlage

Die Bieterin hat diese Angebotsunterlage am 17. Mai 2023 veröffentlicht durch (i) Bekanntgabe im Internet unter www.offer-2023.com und (ii) Bereithaltung von Exemplaren dieser Angebotsunterlage zur kostenlosen Ausgabe bei der BNP Paribas S.A., Niederlassung Deutschland, Senckenberganlage 19, 60325 Frankfurt am Main, Deutschland (Anfragen per Telefax an +49 69 1520 5277 oder per E-Mail an frankfurt.gct.operations@bnpparibas.com unter Angabe einer vollständigen Versandadresse oder E-Mail-Adresse). Die Bekanntmachung über die Bereithaltung von Exemplaren dieser Angebotsunterlage zur kostenlosen Ausgabe in Deutschland und die Internetadresse, unter welcher die Veröffentlichung der Angebotsunterlage erfolgt, wurde am 17. Mai 2023 im Bundesanzeiger veröffentlicht.

Darüber hinaus wird die Bieterin eine unverbindliche englische Übersetzung der Angebotsunterlage, die von der BaFin nicht geprüft wurde, unter der Internetadresse www.offer-2023.com einstellen.

Die Veröffentlichung, Versendung, Verteilung oder Verbreitung dieser Angebotsunterlage oder anderer mit dem Angebot im Zusammenhang stehender Unterlagen kann außerhalb Deutschlands, der Mitgliedstaaten der Europäischen Union und des Europäischen Wirtschaftsraums und der Vereinigten Staaten rechtlichen Beschränkungen unterliegen. Diese Angebotsunterlage und sonstige mit dem Angebot im Zusammenhang stehende Unterlagen dürfen nicht von Dritten in Länder versandt oder dort verbreitet, verteilt oder veröffentlicht werden, in denen dies rechtswidrig wäre. Die Bieterin hat keine Zustimmung zur Versendung, Veröffentlichung, Verteilung oder Verbreitung dieser Angebotsunterlage durch Dritte außerhalb Deutschlands, der Mitgliedstaaten der Europäischen Union und des Europäischen Wirtschaftsraums und der Vereinigten Staaten erteilt. Daher dürfen depotführende Wertpapierdienstleistungsunternehmen diese Angebotsunterlage nicht außerhalb Deutschlands, der Mitgliedstaaten der Europäischen Union und des Europäischen Wirt-

schaftsraums und der Vereinigten Staaten veröffentlichen, versenden, verteilen oder verbreiten, es sei denn, dies erfolgt in Übereinstimmung mit allen anwendbaren in- und ausländischen Rechtsvorschriften.

1.6 Annahme des Übernahmeangebots außerhalb Deutschlands

Das Angebot kann von allen in- und ausländischen SAG-Aktionären nach Maßgabe der in dieser Angebotsunterlage aufgeführten Bestimmungen und der jeweils anwendbaren Rechtsvorschriften angenommen werden. Die Annahme des Angebots außerhalb Deutschlands, der Mitgliedstaaten der Europäischen Union und des Europäischen Wirtschaftsraums sowie der Vereinigten Staaten kann jedoch rechtlichen Beschränkungen unterliegen. SAG-Aktionäre, die außerhalb Deutschlands, der Mitgliedstaaten der Europäischen Union und des Europäischen Wirtschaftsraums oder der Vereinigten Staaten in den Besitz dieser Angebotsunterlage gelangen und die das Angebot außerhalb Deutschlands, der Mitgliedstaaten der Europäischen Union und des Europäischen Wirtschaftsraums oder der Vereinigten Staaten annehmen wollen und/oder die anderen Rechtsvorschriften als denen Deutschlands, der Mitgliedstaaten der Europäischen Union und des Europäischen Wirtschaftsraums oder der Vereinigten Staaten unterliegen, wird empfohlen, sich über die jeweils anwendbaren Rechtsvorschriften zu informieren und diese einzuhalten. Die Bieterin und die mit der Bieterin gemeinsam handelnden Personen im Sinne von § 2 Abs. 5 WpÜG übernehmen keine Gewähr dafür, dass die Annahme des Angebots außerhalb Deutschlands, der Mitgliedstaaten der Europäischen Union und des Europäischen Wirtschaftsraums und der Vereinigten Staaten nach den jeweils anwendbaren Rechtsvorschriften zulässig ist.

American Depositary Receipts ("ADRs") können im Rahmen des Angebots nicht eingereicht werden. Inhaber von ADRs können das Angebot nur annehmen, nachdem sie ihre ADRs in SAG-Aktien umgetauscht haben (zu Einzelheiten siehe Ziffer 13.9 dieser Angebotsunterlage).

2. HINWEISE ZU DEN IN DER ANGEBOTUNTERLAGE ENTHALTENEN ANGABEN

2.1 Allgemeines

Sofern nicht anders angegeben, sind die Zeitangaben in dieser Angebotsunterlage in der Ortszeit von Frankfurt am Main, Deutschland, angegeben. Soweit in dieser Angebotsunterlage Begriffe wie "zurzeit", "derzeit", "momentan", "jetzt", "gegenwärtig" oder "heute" verwendet werden, beziehen sie sich auf das Datum der Veröffentlichung dieser Angebotsunterlage, also den 17. Mai 2023.

In dieser Angebotsunterlage enthaltene Verweise auf einen "**Bankarbeitstag**" beziehen sich auf einen Tag, an dem die Banken in Frankfurt am Main, Deutschland, für den allgemeinen Kundenverkehr geöffnet sind; ferner gelten für Zwecke der Abwicklung dieses Angebots (vgl. Ziffer 3 (Abwicklung) sowie Ziffer 13.5 dieser Angebotsunterlage) die folgenden Tage nicht als Bankarbeitstage im Sinne dieser Angebotsunterlage: 4. Juli 2023, 15. August 2023, 28. August 2023, 4. September 2023, 9. Oktober 2023, 1. November 2023, 10. November 2023, 23. November 2023, 24. November 2023, 15. Januar 2024, 4. Februar 2024, 12. Februar 2024, 19. Februar 2024, 6. Mai 2024, 27. Mai 2024, 19. Juni 2024 und 24. Juni 2024. Bei den vorgenannten Daten handelt es sich um Feiertage in den Vereinigten Staaten von Amerika (Bundesstaaten New York und Kalifornien), England und Wales und bzw. oder dem Großherzogtum Luxemburg. Die Angabe "**EUR**" bezieht sich auf die Währung Euro. Die Angabe "**TEUR**" bedeutet eintausend Euro.

Die Bieterin hat Dritte nicht ermächtigt, Aussagen zu dem Angebot oder dieser Angebotsunterlage zu machen. Sollten Dritte dennoch solche Aussagen treffen, so sind diese weder der Bieterin noch den mit ihr gemeinsam handelnden Personen im Sinne von § 2 Abs. 5 WpÜG oder deren jeweiligen Tochterunternehmen zuzurechnen.

2.2 Stand und Quelle der in der Angebotsunterlage enthaltenen Informationen

Alle Informationen und Angaben zu Absichten sowie alle sonstigen Angaben in dieser Angebotsunterlage beruhen auf dem Kenntnisstand und den Absichten der Bieterin zum Zeitpunkt der Veröffentlichung dieser Angebotsunterlage. Sofern nicht anders angegeben, beruhen die in dieser Angebotsunterlage enthaltenen Informationen über SAG und die SAG-Gruppe auf allgemein zugänglichen Informationsquellen (wie z. B. veröffentlichte Finanzberichte und Pressemitteilungen). Insbesondere wurde bei der Erstellung dieser Angebotsunterlage der Geschäftsbericht 2022 der SAG zum 31. Dezember 2022 zugrunde gelegt. Die Richtigkeit öffentlich zugänglicher Informationen wurde nicht gesondert durch die Bieterin überprüft.

Am 16. April 2023 haben die Bieterin und ihre Berater, im Anschluss an einen Brief der Bieterin an die SAG, der eine rechtlich nicht verbindliche Interessenbekundung enthielt, Gespräche über eine Investorenvereinbarung (siehe dazu Ziffer 8.2 dieser Angebotsunterlage) mit der SAG aufgenommen. Vom 19. bis zum 21. April 2023 haben die Bieterin und ihre Berater eine zielgerichtete Due-Diligence-Prüfung der SAG-Gruppe durchgeführt (die "**Due-Diligence-Prüfung**"), um das Ergebnis einer von der Bieterin vor der Interessenbekundung durchgeführten Outside-In-Prüfung zu bestätigen. Im Rahmen der Due-Diligence-Prüfung wurde der Bieterin und ihren Beratern Zugang zu bestimmten fokussierten Unterlagen über die rechtlichen, finanziellen und betrieblichen Belange der SAG-Gruppe gewährt. Darüber hinaus haben Vertreter der Bieterin und ihre Berater am 19. April 2023 im Laufe des Tages Gespräche auf Geschäftsleitungsebene mit Vertretern der SAG zu den

Themen Recht, Steuern und finanzielle Angelegenheiten geführt. Mit den finanzierenden Banken der Bieterin hat die SAG keine Gespräche auf Geschäftsleitungsebene geführt. Die SAG hat keinerlei Zusicherungen oder Gewährleistungen im Hinblick auf die von ihr zur Verfügung gestellten Informationen abgegeben.

2.3 Zukunftsgerichtete Aussagen und Absichten

Die Angebotsunterlage enthält bestimmte zukunftsgerichtete Aussagen. Diese Aussagen stellen keine Tatsachen dar und sind durch Worte wie "erwarten", "glauben", "schätzen", "beabsichtigen", "anstreben", "davon ausgehen" oder ähnliche Wendungen gekennzeichnet. Diese Aussagen bringen Absichten, Ansichten oder gegenwärtige Erwartungen der Bieterin oder der mit der Bieterin gemeinsam handelnden Personen im Hinblick auf mögliche zukünftige Ereignisse zum Ausdruck, z. B. hinsichtlich der möglichen Folgen des Angebots für SAG und die SAG-Aktionäre, die sich entschließen, das Angebot nicht anzunehmen (siehe die Informationen für SAG-Aktionäre, die das Angebot nicht annehmen, in Ziffer 16 dieser Angebotsunterlage), oder hinsichtlich zukünftiger Finanzergebnisse der SAG. Solche zukunftsgerichteten Aussagen beruhen auf gegenwärtigen Planungen, Schätzungen und Prognosen, die die Bieterin und die Bieter-Kontrollerwerber (wie in Ziffer 6.2 dieser Angebotsunterlage definiert) nach bestem Wissen vorgenommen haben, treffen aber keine Aussage über ihre zukünftige Richtigkeit. Zukunftsgerichtete Aussagen unterliegen Risiken und Ungewissheiten, die meist nur schwer vorherzusagen sind und regelmäßig nicht im Einflussbereich der Bieterin und der Bieter-Kontrollerwerber liegen. Die in der Angebotsunterlage enthaltenen zukunftsgerichteten Aussagen könnten sich als unzutreffend herausstellen, und zukünftige Ereignisse und Entwicklungen könnten von den in der Angebotsunterlage enthaltenen, zukunftsgerichteten Aussagen erheblich abweichen.

Es ist möglich, dass die Bieterin und die Bieter-Kontrollerwerber ihre in dieser Angebotsunterlage geäußerten Absichten und Einschätzungen nach Veröffentlichung der Angebotsunterlage ändern.

2.4 Keine Aktualisierung

Die Bieterin wird diese Angebotsunterlage (auch im Hinblick auf etwaige geänderte Absichten der Bieterin oder der Bieter-Kontrollerwerber) nur aktualisieren, soweit dies nach dem WpÜG erforderlich ist.

3. ZUSAMMENFASSUNG DES ANGEBOTS

Die nachfolgende Zusammenfassung enthält einen Überblick über bestimmte in dieser Angebotsunterlage enthaltene Angaben. Sie wird durch die an anderer Stelle in dieser Ange-

botsunterlage wiedergegebenen Informationen und Angaben ergänzt und ist im Zusammenhang mit diesen zu lesen. Für definierte Begriffe gelten die (ggf. später) in der Angebotsunterlage verwendeten Definitionen. Diese Zusammenfassung enthält somit nicht alle Informationen, die für die SAG-Aktionäre relevant sein könnten. SAG-Aktionäre sollten daher die gesamte Angebotsunterlage aufmerksam lesen.

<i>Bieterin:</i>	Mosel Bidco SE Elbestraße 31-33 45478 Mülheim an der Ruhr Deutschland
<i>Zielgesellschaft:</i>	Software Aktiengesellschaft Uhlandstraße 12 64297 Darmstadt Deutschland
<i>Gegenstand des Angebots:</i>	Erwerb sämtlicher SAG-Aktien (ISIN: DE000A2GS401), die nicht unmittelbar von der Bieterin gehalten werden, einschließlich aller zum Zeitpunkt der Abwicklung des Angebots bestehenden Nebenrechte, insbesondere des Dividendenrechts.
<i>Gegenleistung:</i>	EUR 32,00 je SAG-Aktie
<i>Annahmefrist:</i>	17. Mai 2023 bis 14. Juni 2023, 24:00 Uhr (Ortszeit Frankfurt am Main) / 18:00 Uhr (Ortszeit New York)
<i>Weitere Annahmefrist:</i>	Die Weitere Annahmefrist (wie in Ziffer 5.3 dieser Angebotsunterlage definiert) beginnt voraussichtlich am 20. Juni 2023 und endet am 3. Juli 2023, 24:00 Uhr (Ortszeit Frankfurt am Main) / 18:00 Uhr (Ortszeit New York).
<i>Angebotsbedingungen:</i>	Die Abwicklung des Angebots und die durch die Annahme des Angebots zustande gekommenen Verträge unterliegen den Angebotsbedingungen (auflösende Bedingungen, wie in Ziffer 12 dieser Angebotsunterlage definiert). Diese können wie folgt zusammengefasst werden: <u>Mindestannahmeschwelle</u> <ul style="list-style-type: none"> • Wie in Ziffer 12.1.1 dieser Angebotsunterlage näher beschrieben, beträgt zum Zeitpunkt des Ablaufs der Annahmefrist (wie in Ziffer 5.2 dieser Angebotsunterlage definiert) die Gesamtzahl der Einbezogenen SAG-Aktien (wie in Ziffer 12.1.1 dieser Angebotsunterlage definiert) mindestens 50 % plus einer Aktie der Relevanten SAG-Aktien (wie in Ziffer 12.1.1 dieser Angebotsunterlage definiert).

Fusionskontrollfreigabe

- Wie in Ziffer 12.1.2 dieser Angebotsunterlage näher beschrieben, ist im Zeitraum zwischen der Veröffentlichung dieser Angebotsunterlage und dem 14. Juni 2024 die fusionskontrollrechtliche Freigabe durch die Europäische Kommission und durch die zuständigen Behörden in Österreich, Deutschland und in der Türkei und der Ablauf oder die Beendigung bestimmter Wartefristen in den Vereinigten Staaten von Amerika erfolgt oder die jeweils entsprechende Fiktion der Erfüllung der Angebotsbedingungen gemäß Ziffer 12.1.2 dieser Angebotsunterlage ist eingetreten.

Außenwirtschaftskontrollrechtliche (Foreign Direct Investment, FDI) Freigabe

- Wie in Ziffer 12.1.3 dieser Angebotsunterlage näher beschrieben, ist im Zeitraum zwischen der Veröffentlichung dieser Angebotsunterlage und dem 14. Juni 2024, die außenwirtschaftskontrollrechtliche Freigabe durch die zuständigen Behörden in Österreich, Frankreich, Deutschland, Italien, Spanien, im Vereinigten Königreich erfolgt oder die jeweils entsprechende Fiktion der Erfüllung der Angebotsbedingungen oder Ablauf der Prüffrist gemäß Ziffer 12.1.3 dieser Angebotsunterlage ist eingetreten.

Kein Wesentlicher Compliance-Verstoß

- Wie in Ziffer 12.1.4 dieser Angebotsunterlage näher beschrieben, ist im Zeitraum zwischen der Veröffentlichung dieser Angebotsunterlage und dem Ablauf der Annahmefrist kein Wesentlicher Compliance-Verstoß (wie in Ziffer 12.1.4 dieser Angebotsunterlage definiert) eingetreten und bekannt geworden.

Keine Kapitalmaßnahmen, keine Insolvenz

- Wie in Ziffer 12.1.5 dieser Angebotsunterlage näher beschrieben, wurden im Zeitraum zwischen der Veröffentlichung dieser Angebotsunterlage und dem Ablauf der Annahmefrist keine Beschlüsse über die Ausgabe neuer Aktien und/oder eine Kapitalerhöhung oder über bestimmte andere Kapitalmaßnahmen (jeweils wie in Ziffer 12.1.5 dieser Angebotsunterlage näher beschrieben) gefasst, und es sind

keine Bekanntmachungen hinsichtlich Insolvenzverfahren erfolgt.

Keine Wesentliche Nachteilige Veränderung des Marktes

- Wie in Ziffer 12.1.6 dieser Angebotsunterlage näher beschrieben, liegt der Tagesschlusskurs des SDAX (ISIN DE0009653386), der von der Deutsche Börse AG ermittelt und im Internet unter <https://www.boerse-frankfurt.de/index/sdax> veröffentlicht wird, zwischen der Veröffentlichung dieser Angebotsunterlage und dem Ablauf der Annahmefrist an drei (3) aufeinander folgenden Handelstagen nicht mehr als 25 % unter der Schlussnotierung des SDAX zum 20. April 2023, also nicht unter einem Schwellenwert des SDAX von 10.132,50 Punkten.

Kein Verbot und keine Unrechtmäßigkeit des Angebots

- Wie in Ziffer 12.1.7 dieser Angebotsunterlage näher beschrieben, wurde zwischen der Veröffentlichung dieser Angebotsunterlage und dem Ablauf der Annahmefrist kein Verbot und keine Unrechtmäßigkeit des Angebots erklärt.

Sofern und soweit (i) eine oder mehrere der in Ziffer 12.1.2 oder 12.1.3 aufgeführten Angebotsbedingungen nicht bis zum Long Stop Date (wie in Ziffer 12.1.2 definiert) erfüllt wurden und die Bieterin nicht zuvor wirksam auf diese verzichtet hat oder (ii) eine oder mehrere der in Ziffer 12.1.1 oder 12.1.4 bis 12.1.7 aufgeführten Angebotsbedingungen nicht bis zum Ablauf der Annahmefrist erfüllt wurden und die Bieterin nicht zuvor innerhalb der Annahmefrist wirksam auf diese verzichtet hat, erlischt das Angebot und die durch die Annahme des Angebots zustande gekommenen Verträge entfallen und werden nicht vollzogen (auflösende Bedingungen).

ISIN:

SAG-Aktien: ISIN DE000A2GS401.

Zum Verkauf Eingereichte SAG-Aktien:
ISIN DE000A35JSW8.

Annahme des Angebots:

Die Annahme des Angebots ist von dem jeweiligen SAG-Aktionär während der Annahmefrist oder der Weiteren Annahmefrist in Textform oder elektronisch gegenüber der Depotführenden Bank (wie in Ziffer 13.2 dieser Angebotsunterlage definiert) zu erklären. Sie wird erst mit fristgerechter Umbuchung der SAG-Aktien, für die das

Angebot während der Annahmefrist angenommen worden ist (die "**Zum Verkauf Eingereichten SAG-Aktien**"), in die ISIN DE000A35JSW8 wirksam (siehe Ziffer 13.2 dieser Angebotsunterlage).

Bis zur Abwicklung des Angebots verbleiben die Zum Verkauf Eingereichten SAG-Aktien, für die die Annahmeerklärung (wie in Ziffer 13.2 dieser Angebotsunterlage definiert) wirksam geworden ist, im Wertpapierdepot des annehmenden SAG-Aktionärs.

Rücktrittsrechte:

SAG-Aktionären, die das Angebot angenommen haben, steht, wie in Ziffer 17 dieser Angebotsunterlage näher beschrieben, im Falle der Änderung des Angebots gemäß § 21 Abs. 1 WpÜG und im Falle eines konkurrierenden Angebots gemäß § 22 Abs. 1 WpÜG ein Rücktrittsrecht zu.

Kosten der Annahme:

Die Abwicklung des Angebots nach den Regelungen in Ziffer 13.5 und 13.7 dieser Angebotsunterlage ist für die annehmenden SAG-Aktionäre, die ihre SAG-Aktien in einem Wertpapierdepot bei einer Depotführenden Bank in Deutschland halten, grundsätzlich frei von Kosten und Spesen seitens der Depotführenden Bank (mit Ausnahme der Kosten für die Übermittlung der Annahmeerklärung an die jeweilige Depotführende Bank). Etwaige zusätzliche Kosten und Spesen, die von Depotführenden Banken oder ausländischen Wertpapierdienstleistungsunternehmen erhoben werden, sowie gegebenenfalls außerhalb Deutschlands anfallende Aufwendungen sind jedoch von den betreffenden SAG-Aktionären selbst zu tragen. Etwaige Steuern und Abgaben im Zusammenhang mit dem Abschluss des Kaufvertrages und der Übertragung der Zum Verkauf Eingereichten SAG-Aktien gegen Zahlung des Angebotspreises sind von dem jeweiligen SAG-Aktionär selbst zu tragen.

Börsenhandel:

Die Zum Verkauf Eingereichten SAG-Aktien können entsprechend den näheren Bestimmungen in Ziffer 13.8 dieser Angebotsunterlage unter ISIN DE000A35JSW8 im Regulierten Markt mit weiteren Zulassungsfolgepflichten (Prime Standard) der Frankfurter Wertpapierbörse gehandelt werden. Der Handel beginnt voraussichtlich am dritten Bankarbeitstag nach Beginn der Annahmefrist. Der Handel endet voraussichtlich mit Ablauf des

dritten Börsenhandelstages unmittelbar vor Abwicklung des Angebots.

Es kann nicht garantiert werden, dass ein solcher Handel nach Beginn der Annahmefrist tatsächlich stattfinden wird.

Veröffentlichungen:

Diese Angebotsunterlage, deren Veröffentlichung von der BaFin am 17. Mai 2023 gestattet wurde, wurde am 17. Mai 2023 veröffentlicht durch (i) Bekanntgabe im Internet (zusammen mit einer unverbindlichen englischen Übersetzung, die nicht von der BaFin geprüft wurde) unter www.offer-2023.com und (ii) Bereithaltung von Exemplaren dieser Angebotsunterlage zur kostenlosen Ausgabe bei der BNP Paribas S.A., Niederlassung Deutschland, Senckenberganlage 19, 60325 Frankfurt am Main, Deutschland (Anfragen per Telefax an +49 69 1520 5277 oder per E-Mail an frankfurt.gct.operations@bnpparibas.com unter Angabe einer vollständigen Versandadresse oder E-Mail-Adresse).

Die Bekanntmachung über die Bereithaltung von Exemplaren dieser Angebotsunterlage zur kostenlosen Ausgabe in Deutschland und die Internetadresse, unter welcher die Veröffentlichung der Angebotsunterlage erfolgt, wurde am 17. Mai 2023 im Bundesanzeiger veröffentlicht. Alle nach dem WpÜG erforderlichen Mitteilungen und Bekanntmachungen werden im Bundesanzeiger und im Internet unter www.offer-2023.com (auf Deutsch und zusammen mit einer unverbindlichen englischen Übersetzung) veröffentlicht.

Abwicklung:

Im Rahmen der Abwicklung des Angebots erfolgt die Zahlung des Angebotspreises (wie in Ziffer 4 definiert) für die Zum Verkauf Eingereichten SAG-Aktien auf das Konto der jeweiligen Depotführenden Bank bei der Clearstream Banking AG Zug um Zug gegen Übertragung der Zum Verkauf Eingereichten SAG-Aktien auf die Bieterin.

Die Zahlung des Angebotspreises für die Zum Verkauf Eingereichten SAG-Aktien erfolgt unverzüglich nach Ablauf der Weiteren Annahmefrist, jedoch spätestens acht Bankarbeitstage nach Veröffentlichung der Ergebnisse des Angebots gemäß § 23 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3

WpÜG, sofern alle Angebotsbedingungen bis zum Ablauf der Weiteren Annahmefrist erfüllt sind oder die Bieterin zuvor wirksam auf sie verzichtet hat.

Sollte die Angebotsbedingung gemäß Ziffern 12.1.2 und 12.1.3 dieser Angebotsunterlage nicht bei Ablauf der Weiteren Annahmefrist eingetreten sein und hat die Bieterin auch nicht bis einen Werktag vor Ablauf der Annahmefrist zuvor wirksam auf diese verzichtet, erfolgen die Abwicklung des Angebots und die Zahlung des Angebotspreises unverzüglich, jedoch spätestens acht Bankarbeitstage nach der Veröffentlichung über den Eintritt aller Angebotsbedingungen durch die Bieterin gemäß Ziffer 12.4 dieser Angebotsunterlage (soweit nicht bereits zuvor wirksam auf sie verzichtet wurde).

Im Falle des Eintritts der Angebotsbedingungen gemäß Ziffern 12.1.2 und 12.1.3 dieser Angebotsunterlage zum spätestmöglichen Zeitpunkt, d. h. am Long-Stop-Date (wie in Ziffer 12.1.2 dieser Angebotsunterlage definiert), können sich die Abwicklung des Übernahmeangebots und die Zahlung des Angebotspreises für die Zum Verkauf Eingereichten SAG-Aktien bis maximal zum 28. Juni 2024 verschieben.

Mit der Gutschrift des Angebotspreises auf dem Konto der jeweiligen Depotführenden Bank bei der Clearstream Banking AG hat die Bieterin ihre Verpflichtung zur Zahlung des Angebotspreises erfüllt. Es liegt in der Verantwortung der betreffenden Depotführenden Banken, den Angebotspreis an die jeweiligen SAG-Aktionäre zu überweisen.

4. ANGEBOT

Nach Maßgabe der Bestimmungen und Bedingungen in dieser Angebotsunterlage bietet die Bieterin hiermit an, sämtliche SAG-Aktien (ISIN DE000A2GS401), die nicht unmittelbar von der Bieterin gehalten werden, gegen Zahlung einer Gegenleistung in bar (der "**Angebotspreis**") in Höhe von

EUR 32,00 je SAG-Aktie

zu erwerben.

Der Angebotspreis je SAG-Aktie gilt für alle SAG-Aktien einschließlich aller im Zeitpunkt der Abwicklung des Angebots bestehenden Nebenrechte, insbesondere des Anspruchs auf Gewinnbeteiligung.

ADRs können nicht im Rahmen des Angebots zum Verkauf eingereicht werden. Inhaber von ADRs können das Angebot erst nach Umtausch ihrer ADRs in SAG-Aktien annehmen (für Einzelheiten vgl. Ziffer 13.9 dieser Angebotsunterlage).

5. ANNAHMEFRIST

5.1 Dauer der Annahmefrist

Die Frist für die Annahme des Angebots beginnt mit der Veröffentlichung dieser Angebotsunterlage am 17. Mai 2023 und endet am

**14. Juni 2023, 24:00 Uhr (Ortszeit Frankfurt am Main) /
18:00 Uhr (Ortszeit New York).**

5.2 Verlängerung der Annahmefrist

Unter den nachfolgend genannten Umständen verlängert sich die Frist für die Annahme des Angebots jeweils automatisch wie folgt:

- (a) Die Bieterin kann das Angebot bis einen Werktag vor Ablauf der Annahmefrist gemäß § 21 WpÜG ändern. Im Falle einer Änderung des Angebots gemäß § 21 WpÜG, verlängert sich die Annahmefrist nach Ziffer 5.1 dieser Angebotsunterlage um zwei Wochen, d. h. bis zum 28. Juni 2023, 24:00 Uhr (Ortszeit Frankfurt am Main) / 18:00 Uhr (Ortszeit New York), sofern die Veröffentlichung der Änderung innerhalb der letzten zwei Wochen vor Ablauf der Annahmefrist erfolgt (§ 21 Abs. 5 WpÜG). Dies gilt auch, falls das geänderte Angebot gegen Rechtsvorschriften verstößt.
- (b) Wird während der Annahmefrist für dieses Angebot von einem Dritten ein konkurrierendes Angebot ("**Konkurrierendes Angebot**") abgegeben und läuft die Annahmefrist für das Angebot vor Ablauf der Annahmefrist für das konkurrierende Angebot ab, so bestimmt sich der Ablauf der Annahmefrist für das vorliegende Angebot nach dem Ablauf der Annahmefrist für das konkurrierende Angebot (§ 22 Abs. 2 WpÜG). Dies gilt auch, falls das konkurrierende Angebot geändert oder untersagt wird oder gegen Rechtsvorschriften verstößt.

- (c) Wird nach der Veröffentlichung der Angebotsunterlage eine Hauptversammlung der SAG im Zusammenhang mit dem Angebot einberufen, so wird die Annahmefrist auf zehn Wochen verlängert, beginnend mit der Veröffentlichung der Angebotsunterlage (§ 16 Abs. 3 WpÜG). In diesem Fall endet die Annahmefrist am 26. Juli 2023, 24:00 Uhr (Ortszeit Frankfurt am Main) / 18:00 Uhr (Ortszeit New York).

Die Frist für die Annahme des Angebots, einschließlich aller sich aus Vorschriften des WpÜG ergebenden Verlängerungen dieser Frist (jedoch mit Ausnahme der in Ziffer 5.3 dieser Angebotsunterlage beschriebenen Weiteren Annahmefrist), wird in dieser Angebotsunterlage einheitlich als "**Annahmefrist**" bezeichnet. Die Bieterin wird Informationen über jede Verlängerung der Frist für die Annahme des Angebots nach Maßgabe der Ziffer 20 dieser Angebotsunterlage veröffentlichen. Hinsichtlich des Rücktrittsrechts im Falle einer Änderung des Angebots oder der Abgabe eines konkurrierenden Angebots wird auf die Ausführungen in Ziffer 17.1 dieser Angebotsunterlage verwiesen.

5.3 Weitere Annahmefrist gemäß § 16 Abs. 2 WpÜG

Gemäß § 16 Abs. 2 WpÜG können SAG-Aktionäre, die das Angebot während der Annahmefrist nicht angenommen haben, das Angebot auch noch innerhalb von zwei Wochen nach Veröffentlichung des Ergebnisses des Angebots durch die Bieterin gemäß § 23 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 WpÜG annehmen (die "**Weitere Annahmefrist**"), sofern nicht eine der in Ziffer 12.1 dieser Angebotsunterlage angegebenen Angebotsbedingungen bis zum Ablauf der Annahmefrist endgültig ausgefallen ist und die Bieterin nicht zuvor wirksam auf diese verzichtet hat.

Vorbehaltlich einer Verlängerung der Annahmefrist gemäß Ziffer 5.2 dieser Angebotsunterlage beginnt die Weitere Annahmefrist – nach der voraussichtlich am 19. Juni 2023 erfolgenden Veröffentlichung der Ergebnisse des Angebots durch die Bieterin gemäß § 23 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 WpÜG – voraussichtlich am 20. Juni 2023 und endet am 3. Juli 2023, 24:00 Uhr (Ortszeit Frankfurt am Main) / 18:00 Uhr (Ortszeit New York).

Die Bieterin weist darauf hin, dass es sich bei der Weiteren Annahmefrist um eine gesetzlich vorgesehene Frist handelt. Sie beginnt nur zu laufen, sofern nicht eine der Angebotsbedingungen bis zum Ablauf der Annahmefrist endgültig ausgefallen ist und die Bieterin nicht zuvor wirksam auf diese verzichtet hat. Andernfalls wird es keine Weitere Annahmefrist geben und dieses Angebot erlischt.

SAG-Aktionäre, die dieses Angebot annehmen und den Angebotspreis erhalten möchten, sollten dieses Angebot daher spätestens bis zum 14. Juni 2023, 24:00 Uhr (Ortszeit Frankfurt am Main) / 18:00 Uhr (Ortszeit New York) annehmen.

6. BESCHREIBUNG DER BIETERIN UND DER BIETER-KONTROLLERWERBER

6.1 Rechtliche Grundlagen und Kapitalverhältnisse der Bieterin

Die Bieterin ist eine nach deutschem Recht gegründete Societas Europaea (SE) mit Sitz in München, Deutschland, eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts München unter HRB 280569. Die gegenwärtige Geschäftsanschrift der Bieterin ist Elbestraße 31-33, 45478 Mülheim an der Ruhr, Deutschland. Das ausgegebene und eingezahlte Grundkapital der Bieterin beträgt EUR 120.000,00, aufgeteilt in 120.000 Aktien mit den laufenden Nummern 1 bis 120.000. Die Bieterin wurde am 22. November 2022 gegründet und erstmals am 28. November 2022 unter der Firma Blitz 22-449 SE im Handelsregister eingetragen.

Das Geschäftsjahr der Bieterin beginnt derzeit am 1. Januar und endet am 31. Dezember eines jeden Kalenderjahres.

Der in der Satzung der Bieterin angegebene Unternehmensgegenstand ist der Erwerb, die Veräußerung und die Verwaltung von Beteiligungen an anderen Unternehmen und das Verwalten des Vermögens der Bieterin. Die Bieterin kann im In- und Ausland Beteiligungen an anderen Unternehmen erwerben.

Der Vorstand der Bieterin besteht derzeit aus folgendem Mitglied: Gerd Kleemeyer.

Der Aufsichtsrat der Bieterin besteht derzeit aus den folgenden drei Mitgliedern: Christian Lucas, Christoph Anthony und Michael Katzdobler.

Die Bieterin hält keine Anteile an anderen Unternehmen und hat keine Mitarbeiter.

6.2 Aktionärsstruktur der Bieterin

Die folgenden Unternehmen mit Ausnahme von Silver Lake Group, L.L.C., Wilmington, Delaware, Vereinigte Staaten von Amerika und SLTM GP. L.L.C., Wilmington, Delaware, Vereinigte Staaten von Amerika (gemeinsam die "**Bieter-Kontrollerwerber**") kontrollieren unmittelbar oder mittelbar die Bieterin. **Anlage 1** enthält ein Schaubild, dem die Aktionärsstruktur der Bieterin zu entnehmen ist. Soweit nicht im Folgenden beschrieben, üben die Kommanditisten der in diesem Abschnitt dargestellten Kommanditgesellschaften ausländischen Rechts keinen beherrschenden Einfluss auf diese Kommanditgesellschaften aus.

Die Bieterin ist ein unmittelbares 100%iges Tochterunternehmen der Mosel Midco 3 GmbH, einer nach deutschem Recht gegründeten Gesellschaft mit beschränkter Haftung mit Sitz in Frankfurt am Main, Deutschland, eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts Frankfurt am Main unter HRB 130494 (die "**Mosel Midco 3**").

Die Mosel Midco 3 ist ein unmittelbares 100%iges Tochterunternehmen der Mosel Midco 2 GmbH (derzeit noch firmierend als Blitz F23-629 GmbH), einer nach deutschem Recht gegründeten Gesellschaft mit beschränkter Haftung mit Sitz in Frankfurt am Main, Deutschland, eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts Frankfurt am Main unter HRB 130486 (die "**Mosel Midco 2**").

Die Mosel Midco 2 ist ein unmittelbares 100%iges Tochterunternehmen der Mosel Midco 1 GmbH, einer nach deutschem Recht gegründeten Gesellschaft mit beschränkter Haftung mit Sitz in Frankfurt am Main, Deutschland, eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts Frankfurt am Main unter HRB 130493 (die "**Mosel Midco 1**").

Die Mosel Midco 1 ist ein unmittelbares 100%iges Tochterunternehmen der Mosel Topco GmbH, einer nach deutschem Recht gegründeten Gesellschaft mit beschränkter Haftung mit Sitz in Frankfurt am Main, Deutschland, eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts Frankfurt am Main unter HRB 130562 (die "**Mosel Topco**").

Die Mosel Topco ist ein unmittelbares 100%iges Tochterunternehmen der Mosel Holdco GmbH, einer nach deutschem Recht gegründeten Gesellschaft mit beschränkter Haftung mit Sitz in Frankfurt am Main, Deutschland, eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts Frankfurt am Main unter HRB 130492 (die "**Mosel Holdco**").

Die Mosel Holdco ist ein unmittelbares 100%iges Tochterunternehmen der Mosel Midco S.à r.l., einer nach luxemburgischem Recht mit beschränkter Haftung gegründeten Gesellschaft (*société à responsabilité limitée*) mit Sitz in Luxemburg, Großherzogtum Luxemburg, eingetragen im Handels- und Gesellschaftsregister (*Registre de Commerce et des Sociétés*) von Luxemburg unter Nr. B276754 (die "**Lux Mosel Midco**").

Die Lux Mosel Midco ist ein unmittelbares 100%iges Tochterunternehmen der Mosel Topco S.à r.l., einer nach luxemburgischem Recht mit beschränkter Haftung gegründeten Gesellschaft (*société à responsabilité limitée*) mit Sitz in Luxemburg, Großherzogtum Luxemburg, eingetragen im Gesellschaftsregister (*Registre de Commerce et des Sociétés*) von Luxemburg unter Nr. B276588 (die "**Lux Mosel Topco**").

Die Lux Mosel Topco ist ein unmittelbares 100%iges Tochterunternehmen der SLP Cayman Holding LP, einer nach dem Recht der Kaimaninseln gegründeten steuerbefreiten Kommanditgesellschaft (*exempted limited partnership*) mit Sitz in George Town, Kaimaninseln.

Die alleinige Komplementärin der SLP Cayman Holding LP ist die SLP VI Cayman Aggregator GP, L.P., eine nach dem Recht der Kaimaninseln gegründete steuerbefreite Kommanditgesellschaft (*exempted limited partnership*) mit Sitz in George Town, Kaimaninseln.

Die Mehrheits-Kommanditistin der SLP Cayman Holding LP ist die SLP Cayman Top Holding LP, eine nach dem Recht der Kaimaninseln gegründete steuerbefreite Kommanditgesellschaft (*exempted limited partnership*) mit Sitz in George Town, Kaimaninseln.

Die alleinige Komplementärin der SLP Cayman Top Holding LP ist die SLP VI Cayman Aggregator GP, L.P., eine nach dem Recht der Kaimaninseln gegründete steuerbefreite Kommanditgesellschaft (*exempted limited partnership*) mit Sitz in George Town, Kaimaninseln.

Die Mehrheits-Kommanditistin der SLP Cayman Top Holding LP ist die Silver Lake Partners VI Cayman, L.P., eine nach dem Recht der Kaimaninseln gegründete steuerbefreite Kommanditgesellschaft (*exempted limited partnership*) mit Sitz in George Town, Kaimaninseln.

Die alleinige Komplementärin der Silver Lake Partners VI Cayman, L.P. ist die Silver Lake Technology Associates VI Cayman, L.P., eine nach dem Recht der Kaimaninseln gegründete steuerbefreite Kommanditgesellschaft (*exempted limited partnership*) mit Sitz in George Town, Kaimaninseln.

Die alleinige Komplementärin der Silver Lake Technology Associates VI Cayman, L.P. und der SLP VI Cayman Aggregator GP, L.P. ist die Silver Lake (Offshore) AIV GP VI, Ltd., eine nach dem Recht der Kaimaninseln gegründete steuerbefreite Gesellschaft mit beschränkter Haftung (*exempted company with limited liability*) mit Sitz in George Town, Kaimaninseln.

Die Silver Lake (Offshore) AIV GP VI, Ltd., Grand Cayman, Kaimaninseln, stimmt ihr Verhalten im Hinblick auf die nach Maßgabe dieses Angebots zu erwerbenden SAG-Aktien im Sinne von § 30 Abs. 2 WpÜG mit der Silver Lake Group, L.L.C., Wilmington, Delaware, Vereinigte Staaten von Amerika, und der SLTM GP, L.L.C., Wilmington, Delaware, Vereinigte Staaten von Amerika (zusammen die "**Acting in Concert Parteien**") ab.

6.3 Hintergrundinformationen zu Silver Lake

Silver Lake wurde im Jahr 1999 gegründet und ist ein internationales Technologie-Investmentunternehmen mit einem verwalteten Vermögen von mehr als USD 95 Mrd. (entspricht etwa EUR 87 Mrd. bei einem Wechselkurs von USD 1,0875 = EUR 1,00 zum 31. März 2023 (Quelle: Europäische Zentralbank)) und einem Team von Fachleuten in Nordamerika, Europa und Asien.

6.4 Mit der Bieterin gemeinsam handelnde Personen

Zum Zeitpunkt der Veröffentlichung dieser Angebotsunterlage ist die Bieterin ein unmittelbares oder mittelbares Tochterunternehmen der in **Anlage 2** aufgeführten Bieter-Kontrollerwerber; diese gelten daher jeweils als mit der Bieterin gemeinsam handelnde Personen im Sinne von § 2 Abs. 5 Satz 3 WpÜG.

Außerdem gelten zum Zeitpunkt der Veröffentlichung dieser Angebotsunterlage die in **Anlage 3** zu dieser Angebotsunterlage aufgeführten weiteren Tochterunternehmen der Bieter-Kontrollerwerber gemäß § 2 Abs. 5 Satz 3 WpÜG als mit der Bieterin und untereinander als gemeinsam handelnde Personen.

Darüber hinaus sind die Acting in Concert Parteien (mit Ausnahme der Silver Lake (Offshore) AIV GP VI, Ltd., Grand Cayman, Kaimaninseln) mit der Bieterin gemeinsam handelnde Personen im Sinne von § 2 Abs. 5 Satz 1 WpÜG.

Darüber hinaus gibt es keine weiteren mit der Bieterin gemeinsam handelnden Personen im Sinne von § 2 Abs. 5 WpÜG.

6.5 Gegenwärtig von der Bieterin oder von mit der Bieterin gemeinsam handelnden Personen und deren Tochterunternehmen gehaltene SAG-Aktien; Zurechnung von Stimmrechten

6.5.1 Aktien

Zum Zeitpunkt der Veröffentlichung der Angebotsunterlage hält SLP Cayman Holding LP, Grand Cayman, Kaimaninseln, eine mit der Bieterin gemeinsam handelnde Person, 3.000.000 SAG-Aktien (dies entspricht einem Anteil von etwa 4,05 % des derzeitigen Grundkapitals und der Stimmrechte der SAG). Die mit diesen SAG-Aktien verbundenen Stimmrechte werden der Silver Lake Group, L.L.C., Wilmington, Delaware, Vereinigte Staaten von Amerika und der SLTM GP, L.L.C., Wilmington, Delaware, Vereinigte Staaten von Amerika (jeweils nach § 30 Absatz 2 WpÜG) und der Silver Lake (Offshore) AIV GP VI, Ltd., Grand Cayman, Kaimaninseln, der Silver Lake Technology Associates VI Cayman, L.P., Grand Cayman, Kaimaninseln, der Silver Lake Partners VI Cayman, L.P., Grand Cayman, Kaimaninseln, der SLP Cayman Top Holding LP, Grand Cayman, Kaimaninseln und der SLP VI Cayman Aggregator GP, L.P., Grand Cayman, Kaimaninseln (jeweils nach § 30 Absatz 1 Satz 1 Nr. 1 WpÜG) zugerechnet.

Darüber hinaus halten zum Zeitpunkt der Veröffentlichung dieser Angebotsunterlage weder die Bieterin noch mit der Bieterin gemeinsam handelnde Personen im Sinne von § 2 Abs. 5 WpÜG oder deren jeweilige Tochterunternehmen SAG-Aktien. Der Bieterin und mit der Bieterin gemeinsam handelnden Personen im Sinne von § 2 Abs. 5 WpÜG oder

deren jeweiligen Tochterunternehmen werden darüber hinaus auch keine mit SAG-Aktien verbundenen Stimmrechte gemäß § 30 WpÜG zugerechnet.

6.5.2 Instrumente

Die Software AG - Stiftung, Darmstadt ("**Stiftung**") hat sich am 21. April 2023 im Rahmen des SPA (wie in Ziffer 6.6 dieser Angebotsunterlage definiert) verpflichtet, 18.558.425 SAG-Aktien auf die Bieterin zu übertragen. Bei dem Recht der Bieterin zum Erwerb von 18.558.425 SAG-Aktien (dies entspricht einem Anteil von etwa 25,08 % des derzeitigen Grundkapitals und der Stimmrechte der SAG) von der Stiftung handelt es sich um ein unmittelbar von der Bieterin gehaltenes Instrument in Bezug auf Stimmrechte der SAG im Sinne von § 38 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 WpHG.

Dieses Instrument wird mittelbar von den Bieter-Kontrollerwerbern (jeweils gemäß § 34 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 WpHG) und den Acting in Concert Parteien (jeweils gemäß § 34 Abs. 2 WpHG) gehalten.

Am 28. April 2023 schlossen die Bieterin und ein weiterer SAG-Aktionär einen Aktienkaufvertrag, in dem sich dieser Aktionär verpflichtete, 691.000 SAG-Aktien außerhalb des Angebots zu einem Preis in Höhe des Angebotspreises auf die Bieterin zu übertragen. Das Recht der Bieterin, 691.000 SAG-Aktien zu erwerben (was ca. 0,93% des derzeitigen Grundkapitals und der Stimmrechte der SAG entspricht), stellt ein Instrument im Hinblick auf Stimmrechte an der SAG im Sinne von § 38 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 WpHG dar, das unmittelbar von der Bieterin gehalten wird.

Dieses Instrument wird mittelbar von den Bieter-Kontrollerwerbern (jeweils gemäß § 34 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 WpHG) und den Acting in Concert Parteien (jeweils gemäß § 34 Abs. 2 WpHG) gehalten.

Am 15. Februar 2022 hat die SAG unter teilweiser Ausnutzung der Ermächtigung zur Ausgabe von Schuldverschreibungen 2021 (wie unten in Ziffer 7.2.5 definiert) nachrangige, unbesicherte Wandelschuldverschreibungen mit einem Gesamtnennbetrag von EUR 344.300.000,00 in der Stückelung von je EUR 100.000,00 zu einem Wandlungspreis von EUR 46,54 je Aktie, vorbehaltlich bestimmter Anpassungen des Wandlungspreises nach unten im Laufe der Zeit und im Zusammenhang mit bestimmten Ereignissen (die "**Wandelschuldverschreibungen 2022**"), an die SLP Clementia Holdco, Grand Cayman, Kaimaninseln, eine mit der Bieterin gemeinsam handelnde Person im Sinne von § 2 Abs. 5 WpÜG (der "**SLP Investor**"), und die SLA Clementia Holdco, Grand Cayman, Kaimaninseln (der "**SLA Investor**"), ausgegeben. Die Wandelschuldverschreibungen 2022 werden mit einem Zinssatz von 2 % p.a. (zahlbar vierteljährlich nachträglich) verzinst und haben

eine Laufzeit bis zum 15. Februar 2027. Der SLP Investor hält 2.754 Wandelschuldverschreibungen, die den Inhaber zur Wandlung in maximal 5.917.490 SAG-Aktien (dies entspricht einem Anteil von ca. 8,00 % des derzeitigen Grundkapitals und der Stimmrechte der SAG) berechtigen. Der SLA Investor hält 689 Wandelschuldverschreibungen, die den Inhaber zur Wandlung in maximal 1.480.447 SAG-Aktien (dies entspricht einem Anteil von ca. 2,00 % des derzeitigen Grundkapitals und der Stimmrechte der SAG) berechtigt, was zu einer Gesamtzahl von 7.397.937 SAG-Aktien führen würde (was etwa 9,99% des derzeitigen Grundkapitals entspricht). Bei den Bezugsrechten aus den Wandelschuldverschreibungen 2022 handelt es sich um unmittelbar von dem SLP Investor und dem SLA Investor gehaltene Instrumente in Bezug auf Stimmrechte der SAG im Sinne von § 38 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 WpHG.

Das von dem SLP Investor unmittelbar gehaltene Instrument wird mittelbar gehalten von: der Silver Lake Group, L.L.C., Wilmington, Delaware, Vereinigte Staaten von Amerika, der SLTM GP, L.L.C., Wilmington, Delaware, Vereinigte Staaten von Amerika (jeweils gemäß § 34 Abs. 2 WpHG) und von der Silver Lake (Offshore) AIV GP VI, Ltd, Grand Cayman, Kaimaninseln, der Silver Lake Technology Associates VI Cayman, L.P., Grand Cayman, Kaimaninseln, der Silver Lake Partners VI Cayman, L.P., Grand Cayman, Kaimaninseln, der SLP Clementia Aggregator, L.P., Grand Cayman, Kaimaninseln, und der SLP VI Cayman Aggregator GP, L.P., Grand Cayman, Kaimaninseln, (jeweils gemäß § 34 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 WpHG).

Das von dem SLA Investor unmittelbar gehaltene Instrument wird mittelbar gehalten von: der Silver Lake (Offshore) AIV GP VI, Ltd., Grand Cayman, Kaimaninseln, der SLTM GP, L.L.C., Wilmington, Delaware, Vereinigte Staaten von Amerika (jeweils gemäß § 34 Abs. 2 WpHG) und von der Silver Lake Group, L.L.C., Wilmington, Delaware, Vereinigte Staaten von Amerika, der SLAA II (GP), L.L.C., Wilmington, Delaware, Vereinigte Staaten von Amerika, der Silver Lake Alpine Associates II, L.P., Wilmington, Delaware, Vereinigte Staaten von Amerika, der Silver Lake Alpine II, L.P., Wilmington, Delaware, Vereinigte Staaten von Amerika, der SL Alpine II Aggregator GP, L.L.C, Wilmington, Delaware, Vereinigte Staaten von Amerika und der SLA Clementia Aggregator, L.P., Grand Cayman, Kaimaninseln (jeweils gemäß § 34 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 WpHG).

Darüber hinaus halten zum Zeitpunkt der Veröffentlichung dieser Angebotsunterlage weder die Bieterin noch mit der Bieterin gemeinsam handelnde Personen im Sinne von § 2 Abs. 5 WpÜG oder deren Tochterunternehmen unmittelbar oder mittelbar Instrumente in Bezug auf Stimmrechte der SAG, die nach §§ 38 oder 39 WpHG mitteilungspflichtig wären.

6.6 Angaben zu Wertpapiergeschäften

Am 21. April 2023 haben die Bieterin und die Stiftung einen Anteilskaufvertrag ("SPA") geschlossen. Die Stiftung hat sich im Rahmen des SPA verpflichtet, vorbehaltlich der Veröffentlichung der Erfüllung (oder des wirksamen Verzichts) aller Angebotsbedingungen (wie in Ziffer 12 dieser Angebotsunterlage definiert), des Ablaufs der weiteren Annahmefrist und des Erhalts des Kaufpreises, 18.558.425 SAG-Aktien (was ca. 25,08% des derzeitigen Grundkapitals und der Stimmrechte der SAG entspricht) außerhalb des Angebots zu einem Preis in Höhe des Angebotspreises auf die Bieterin zu übertragen. Das SPA enthält keine Beschränkungen der Möglichkeit der Bieterin, auf einzelne Angebotsbedingungen zu verzichten. In dem SPA haben die Parteien ferner vereinbart, dass die Stiftung den Verkauf entweder direkt mit Silver Lake vollziehen kann oder, als alternatives Veräußerungs- und Übertragungsmittel, berechtigt ist, die an die Bieterin verkauften SAG-Aktien im Rahmen des Angebots anzudienen, ohne dass sie zum Rücktritt von dem SPA oder dem Angebot berechtigt ist, sogar in Fällen, in denen andere Aktionäre von dem Angebot zurücktreten können, namentlich bei (i) einer Änderung des Angebots oder (ii) einem konkurrierenden Angebot (siehe Ziffer 17.1). Die Parteien des SPA haben ferner vereinbart, dass die Stiftung keine von ihr gehaltenen SAG-Aktien, einschließlich der nicht im Rahmen des SPA an die Bieterin verkauften SAG-Aktien, für einen Zeitraum von 18 Monaten an andere Parteien als die Bieterin verkaufen oder übertragen wird.

Am 28. April 2023 schlossen die Bieterin und ein weiterer SAG-Aktionär einen Anteilskaufvertrag, in dem sich dieser Aktionär verpflichtete, 691.000 SAG-Aktien (was ca. 0,93% des derzeitigen Grundkapitals und der Stimmrechte der SAG entspricht) außerhalb des Angebots zu einem Preis in Höhe des Angebotspreises auf die Bieterin zu übertragen.

Am 27. April 2023 hat die SLP Cayman Holding LP, Grand Cayman, Kaimaninseln, eine mit der Bieterin gemeinsam handelnde Person, 3.000.000 SAG-Aktien (was ca. 4,05% des derzeitigen Grundkapitals und der Stimmrechte der SAG entspricht) über die Börse zu einem Preis von EUR 30,00 je SAG-Aktie erworben.

Zählt man die von der Stiftung gekauften SAG-Aktien den genannten bereits gekauften SAG-Aktien hinzu, entspricht dies einem Anteil von ca. 30,1% des derzeitigen Grundkapitals und der Stimmrechte der SAG.

Darüber hinaus haben weder die Bieterin noch mit der Bieterin gemeinsam handelnde Personen im Sinne von § 2 Abs. 5 WpÜG oder deren Tochterunternehmen in den sechs Monaten vor dem 21. April 2023 (Datum der Veröffentlichung Entscheidung zur Abgabe dieses Angebots gemäß § 10 Abs. 1 Satz 1 WpÜG) und vor dem 17. Mai 2023 (Datum der Veröffentlichung der Angebotsunterlage) SAG-Aktien erworben oder Vereinbarungen über den Erwerb von SAG-Aktien abgeschlossen.

6.7 Mögliche zukünftige Erwerbe von SAG-Aktien

Die Bieterin behält sich vor, im Rahmen des rechtlich Zulässigen zusätzliche SAG-Aktien außerhalb des Angebots börslich oder außerbörslich direkt oder indirekt zu erwerben, wobei derartige Erwerbe oder Vereinbarungen zum Erwerb von SAG-Aktien im Einklang mit dem anwendbaren Recht durchgeführt werden und derartige Erwerbe oder Vereinbarungen zum Erwerb nicht in den Vereinigten Staaten erfolgen sowie im Einklang mit den anwendbaren Vorschriften deutschen Rechts, insbesondere dem WpÜG, durchgeführt werden und der Angebotspreis nach Maßgabe des WpÜG erhöht wird, um einer etwaig außerhalb des Angebots gezahlten höheren Gegenleistung zu entsprechen.

Soweit solche Erwerbe oder Erwerbsvereinbarungen erfolgen, wird dies unter Angabe der Anzahl und des (vereinbarten) Preises der erworbenen SAG-Aktien nach den anwendbaren Rechtsvorschriften, insbesondere § 23 Abs. 2 WpÜG in Verbindung mit § 14 Abs. 3 Satz 1 WpÜG, im Bundesanzeiger und im Internet unter www.offer-2023.com veröffentlicht. Entsprechende Informationen werden auch in einer unverbindlichen englischen Übersetzung unter www.offer-2023.com veröffentlicht.

7. BESCHREIBUNG DER SAG

7.1 Rechtliche Grundlagen der SAG

Die SAG ist eine nach deutschem Recht gegründete Aktiengesellschaft mit Sitz in Darmstadt, Deutschland, eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts Darmstadt unter HRB 1562, mit Geschäftsanschrift Uhlandstraße 12, 64297 Darmstadt, Deutschland. Die SAG wurde 1969 gegründet und am 30. Mai 1969 erstmals in das Handelsregister des Amtsgerichts Darmstadt eingetragen.

Der Unternehmensgegenstand der SAG ist die Herstellung und kaufmännische Verwertung von Datenverarbeitungslösungen sowie aller anderen Produkte aus dem Gebiet der Datenverarbeitung einschließlich der Erbringung aller damit zusammenhängenden Dienstleistungen. Gemäß ihrer Satzung kann die SAG alle Handlungen vornehmen, die zur Erreichung des Gesellschaftszweckes angebracht sind. Die SAG kann andere Betriebe errichten und erwerben und sich an anderen Unternehmungen gleicher oder verwandter Art beteiligen. Die SAG kann ihre Tätigkeit auch auf einen Teil der Arbeitsgebiete in Bezug auf den Gesellschaftszweck der SAG beschränken.

Die SAG ist auf unbestimmte Zeit errichtet. Das Geschäftsjahr der SAG ist das Kalenderjahr.

7.2 Kapitalverhältnisse

7.2.1 Übersicht

Zum Zeitpunkt der Veröffentlichung dieser Angebotsunterlage beträgt das Grundkapital der SAG EUR 74.000.000,00, eingeteilt in 74.000.000 auf den Namen lautende Stückaktien. Alle diese Aktien werden als Namensaktien ausgegeben. Es gibt keine unterschiedlichen Aktiengattungen. Jede Aktie gewährt dem betreffenden Inhaber eine Stimme. Ausgenommen davon sind die von der SAG gehaltenen eigenen Aktien, die keine Rechte an der SAG begründen. Gemäß den der Bieterin zum Zeitpunkt der Veröffentlichung der Angebotsunterlage verfügbaren Informationen hält die SAG zum Zeitpunkt der Veröffentlichung der Angebotsunterlage 20.111 eigene Aktien, die etwa 0,03 % des Grundkapitals der SAG verbrieften.

Am 12. Mai 2021 hat die Hauptversammlung der SAG den Vorstand (wie in Ziffer 7.4 dieser Angebotsunterlage definiert) der SAG bis zum 11. Mai 2026 ermächtigt, eigene Aktien bis zu insgesamt 10 % des zum Zeitpunkt der Beschlussfassung bestehenden Grundkapitals zu erwerben und im Zusammenhang mit einem solchen Erwerb Derivate einzusetzen. Auf die erworbenen Aktien dürfen zusammen mit anderen eigenen Aktien, welche die SAG bereits erworben hat und noch hält oder die ihr nach den §§ 71d und 71e Aktiengesetz ("AktG") zuzurechnen sind, zu keinem Zeitpunkt mehr als 10 Prozent des jeweiligen Grundkapitals entfallen.

7.2.2 Börsennotierung

Gemäß den auf der Internetseite der SAG verfügbaren Informationen sind die SAG-Aktien zum Handel an der Frankfurter Wertpapierbörse mit gleichzeitiger Zulassung zum Teilbereich des Regulierten Marktes mit weiteren Zulassungsfolgepflichten (*Prime Standard*) der Frankfurter Wertpapierbörse zugelassen. Darüber hinaus können die SAG-Aktien über das elektronische Handelssystem XETRA und im Freiverkehr der Börsen Düsseldorf, Hamburg, Hannover, München und Stuttgart sowie über das elektronische Handelssystem Tradegate gehandelt werden. Die SAG-Aktien sind in die Aktienindizes SDAX sowie TecDAX, DAX 100 und TechAllShare einbezogen.

7.2.3 Genehmigtes Kapital 2021

Am 12. Mai 2021 hat die ordentliche Hauptversammlung der SAG den Vorstand (wie in Ziffer 7.4 dieser Angebotsunterlage definiert) der SAG ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats (wie in Ziffer 7.4 dieser Angebotsunterlage definiert) das Grundkapital der SAG bis zum 11. Mai 2026 einmal oder mehrmals um bis zu insgesamt EUR 14,800,000.00

durch Ausgabe von bis zu 14.800.000 auf den Namen lautenden Stückaktien gegen Bar- und/oder Sacheinlagen zu erhöhen ("**Genehmigtes Kapital 2021**").

Der Vorstand der SAG ist ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats das Bezugsrecht der Aktionäre in folgenden Fällen auszuschließen:

- (a) in Bezug auf Spitzenbeträge;
- (b) im Fall einer Kapitalerhöhung gegen Sacheinlage, wenn die Sacheinlage zum Zweck des Erwerbs von Unternehmen, Unternehmensteilen und/oder Beteiligungen an Unternehmen oder im Rahmen von Unternehmenszusammenschlüssen erfolgt;
- (c) im Fall einer Kapitalerhöhung gegen Bareinlage insoweit dies erforderlich ist, um den Inhabern von Options- oder Wandlungsrechten oder den zur Optionsausübung oder Wandlung Verpflichteten aus Options- oder Wandelschuldverschreibungen, die von der SAG oder einer 100%igen unmittelbaren oder mittelbaren Beteiligungsgesellschaft der SAG begeben wurden, ein Bezugsrecht auf neue Aktien in dem Umfang zu gewähren, wie es ihnen nach Ausübung des Options- oder Wandlungsrechts oder der Erfüllung der Options- oder Wandlungspflicht als Aktionär zustehen würde;
- (d) im Fall einer Kapitalerhöhung gegen Bareinlage, wenn die aufgrund dieser Ermächtigung beschlossenen Kapitalerhöhungen insgesamt 10 % des zum Zeitpunkt der Beschlussfassung der Hauptversammlung der SAG oder, falls dieser Betrag geringer ist, des zum Zeitpunkt der jeweiligen Ausübung der Ermächtigung bestehenden Grundkapitals nicht übersteigen und wenn der Ausgabebetrag den Börsenpreis nicht wesentlich unterschreitet. Die Höchstgrenze von 10 % des Grundkapitals vermindert sich um den anteiligen Betrag des Grundkapitals, der auf diejenigen eigenen Aktien der SAG entfällt, die während der Laufzeit des Genehmigten Kapitals 2021 unter Ausschluss des Bezugsrechts der Aktionäre gemäß §§ 71 Abs. 1 Nr. 8 Satz 5, 186 Abs. 3 Satz 4 AktG veräußert werden. Die Höchstgrenze vermindert sich ferner um den anteiligen Betrag des Grundkapitals, der auf diejenigen Aktien entfällt, die zur Bedienung von Options- oder Wandelschuldverschreibungen mit Options- oder Wandlungsrecht oder mit Options- oder Wandlungspflicht höchstens auszugeben sind, sofern die Schuldverschreibungen während der Laufzeit des Genehmigten Kapitals 2021 unter Ausschluss des Bezugsrechts in entsprechender Anwendung von § 186 Abs. 3 Satz 4 AktG ausgegeben werden.

Die Summe der nach dieser Ermächtigung unter Ausschluss des Bezugsrechts gegen Bar- und Sacheinlagen ausgegebenen Aktien darf einen anteiligen Betrag des Grundkapitals von EUR 7.400.000,00 nicht übersteigen.

Der Vorstand ist ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats die weiteren Einzelheiten der Kapitalerhöhung und die Bedingungen der Aktienaussgabe festzulegen.

Zum Datum der Veröffentlichung dieser Angebotsunterlage hat der Vorstand der SAG von der Ermächtigung im Rahmen des Genehmigten Kapitals 2021 noch keinen Gebrauch gemacht.

7.2.4 Bedingtes Kapital 2021

Am 12. Mai 2021 hat die ordentliche Hauptversammlung der SAG eine bedingte Kapitalerhöhung des Grundkapitals der SAG um bis zu EUR 14.800.000,00 durch Ausgabe von bis zu 14.800.000 neue auf den Namen lautende Stückaktien ("**Bedingtes Kapital 2021**") beschlossen.

Das Bedingte Kapital 2021 wird nur insoweit genutzt, wie die Inhaber von Wandel- oder Optionsschuldverschreibungen, die aufgrund der Ermächtigung des Vorstandes durch Hauptversammlungsbeschluss der SAG vom 12. Mai 2021 bis zum 11. Mai 2026 (siehe Ziffer 7.2.5) von der SAG begeben werden, von ihren Options- oder Wandelrechten Gebrauch machen, bzw. zur Optionsausübung oder Wandlung verpflichtete Inhaber bzw. Gläubiger von Schuldverschreibungen ihre Verpflichtung zur Optionsausübung bzw. Wandlung erfüllen, bzw. die SAG von einem ihr eingeräumten Recht, ganz oder teilweise anstelle der Zahlung eines fälligen Geldbetrages neue auf den Namen lautende Stückaktien der SAG zu gewähren, Gebrauch macht und soweit nicht ein Barausgleich gewährt oder eigene Aktien zur Bedienung eingesetzt werden.

Die Ausgabe der neuen Aktien erfolgt zu dem nach Maßgabe des vorstehend bezeichneten Ermächtigungsbeschlusses jeweils festzulegenden Options- bzw. Wandlungspreis. Die ausgegebenen neuen Aktien nehmen vom Beginn des Geschäftsjahres an, in dem sie entstehen, am Gewinn teil.

Der Vorstand wird ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats die weiteren Einzelheiten der Durchführung in Bezug auf das Bedingte Kapital 2021 festzusetzen.

Bislang hat der Vorstand von der Ermächtigung im Rahmen des Bedingten Kapitals 2021 noch keinen Gebrauch gemacht.

7.2.5 Ermächtigung zur Ausgabe von Wandelschuldverschreibungen und Wandelschuldverschreibungen 2022

Am 12. Mai 2021 hat die ordentliche Hauptversammlung den Vorstand ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats bis zum 11. Mai 2026 einmalig oder mehrmalig auf den Inhaber und/oder auf den Namen lautende Options- und/oder Wandelschuldverschreibungen bzw. Kombinationen dieser Instrumente im Gesamtnennbetrag von bis zu EUR 750.000.000,00 mit oder ohne Laufzeitbegrenzung auszugeben und den Inhabern bzw. Gläubigern von Options- und/oder Wandelschuldverschreibungen das Recht auf Wandlung der Options- und/oder Wandelschuldverschreibungen in neue auf den Namen lautende Stückaktien der SAG mit einem anteiligen Betrag des Grundkapitals von insgesamt bis zu EUR 14.800.000,00 nach näherer Maßgabe der Bedingungen der Options- bzw. Wandelschuldverschreibungen zu gewähren ("**Ermächtigung zur Ausgabe von Schuldverschreibungen 2021**").

Der Vorstand ist ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats das Bezugsrecht der Aktionäre auszuschließen, und zwar u. a. sofern bei einer Ausgabe gegen Barzahlung der Vorstand nach pflichtgemäßer Prüfung zu der Auffassung gelangt, dass der Ausgabepreis der Options- bzw. Wandelschuldverschreibungen ihren nach anerkannten, insbesondere finanzmathematischen Methoden ermittelten hypothetischen Marktwert nicht wesentlich unterschreitet.

Am 13. Dezember 2021 hat der Vorstand mit Zustimmung des Aufsichtsrats beschlossen, von der Ermächtigung zur Ausgabe von Schuldverschreibungen 2021 teilweise Gebrauch zu machen und nachrangige, unbesicherte Wandelschuldverschreibungen an den SLP Investor und an den SLA Investor im Nennbetrag von EUR 344.300.000,00 mit einer Stückelung von EUR 100.000,00 und einem Kupon von 2 % p.a. unter Ausschluss des Bezugsrechts der Aktionäre gemäß §§ 203 Abs. 2, 186 Abs. 3 Satz 4 AktG zu begeben.

Für Informationen zur Ausgabe der Wandelschuldverschreibungen 2022 siehe Ziffer 6.5.2 oben.

7.3 Überblick über die Geschäftstätigkeit der SAG-Gruppe

Als renommierter globaler Technologiedienstleister stellt die SAG ihren Kunden Software-Produkte und -Services bereit, die vorhandene IT-Architekturen durch Innovationen erweitern sowie die Integration neuer Funktionen und Technologien ermöglichen. Die SAG zeichnet sich durch eine globale Marktabdeckung aus, die unter anderem die Regionen Amerika, Europa, Naher Osten und Afrika sowie Asien-Pazifik und Japan umfasst. Gemessen am prozentualen Anteil des Produktumsatzes ist die Region EMEA – mit Deutschland als Heimatmarkt – der größte Absatzmarkt, gefolgt von den Regionen Nord-, Mittel-

und Südamerika sowie der Asien-Pazifik-Region und Japan. Zu den wichtigsten Kunden zählen laut dem Geschäftsbericht der SAG für das Jahr 2022 der öffentliche Sektor, die IT-Branche und Finanzdienstleister sowie Unternehmen aus der Fertigungsindustrie.

Die Geschäftstätigkeit der SAG gliedert sich in drei komplementäre Geschäftsbereiche, die unterschiedliche Kundenanforderungen und Geschäftsziele abdecken: *Digital Business*, *Adabas & Natural* und *Professional Services*.

Der Geschäftsbereich *Digital Business* umfasst unterschiedliche Softwarelösungen, die zentrale Anforderungen der digitalen Transformation und neue digitale Geschäftsmodelle unterstützen. Das Portfolio der SAG steht ihren Kunden in der Cloud, On-Premises, hybrid und als Edge-Lösung zur Verfügung. Über eine klar strukturierte Markenarchitektur sind die einzelnen Marken vier Marktbereichen zugeordnet, die alle Kernthemen der digitalen Transformation von Unternehmen abdecken:

- *IoT & Analytics: Cumulocity IoT* bietet den Kunden der SAG die Möglichkeit, digitale Geräte und Sensoren über eine *IoT-Device-Management- und Application-Enablement-Plattform* ins *IoT* einzubinden und die Daten über Dashboards und Regelsysteme weiterzuverarbeiten und nutzbar zu machen. Zudem beinhaltet die Plattform *Streaming Analytics* für Big-Data-Analysen in Echtzeit und Lösungen für vorausschauende Analysen (*Predictive Analytics*), künstliche Intelligenz (KI) und Maschinelernen. *TrendMiner* bietet eine intuitiv bedienbare, webbasierte Analyseplattform zur flexiblen Visualisierung industrieller Prozesse und Messdaten.
- *API Management, Integration & Microservices*: Mit den Produktfamilien der Marke *webMethods* lassen sich Systeme, Anwendungen und Prozesse über Application Programming Interfaces (APIs) oder Direktverbindungen integrieren und in Form von Microservices orchestrieren. Durch diese Microservices sind Anwender in der Lage, Aufgaben flexibel und unabhängig in die Prozesse und Infrastrukturen einzuführen, sie zu verwalten und gegebenenfalls abzulösen. Die Integrationslösungen für große Business-to-Business (B2B)-Infrastrukturen und Datenübertragungen (*Managed File Transfers*) komplettieren das *webMethods*-Portfolio. *Streamsets* ermöglicht das datengetriebene Unternehmen, und zwar durch die reibungslose Integration von Daten (das heißt, die Anbindung unterschiedlicher Datenquellen und -senken, die Datenformatierung und -überwachung, die Skalierung bei einer Veränderung des Datenvolumens usw.; dies erfolgt transparent und in einem zentralen System), auch in komplexen Hybrid- oder Multi-Cloud-Umgebungen. Die Plattform implementiert mehrschrittige Datenflüsse (Datenpipelines) in kontrollierter, resilienter und wiederverwendbarer Weise. Dies reduziert die Kosten

und Risiken des Datenmanagements und maximiert den Nutzen, der aus Daten gewonnen werden kann, zum Beispiel, weil basierend auf Echtzeitdaten bessere Entscheidungen getroffen werden können.

- *Business Transformation: ARIS* ermöglicht es Unternehmen, ihr Prozessmanagement mithilfe von Business Process Analysis und Process Mining zu verbessern. Mit ARIS können sie Geschäftsprozesse modellieren, dokumentieren und optimieren – von der Definition von Strategien über die Analyse bis zum Design und zur Steuerung. Ergänzend dazu kann ein Unternehmen mit *Alfabet* sicherstellen, dass sich seine IT-Landschaft an den strategischen Geschäftszielen ausrichtet und die Geschäftsprozesse optimal unterstützt. Hierzu gehört die Planung und das Management der nötigen Änderungen an der IT sowie – eng verzahnt mit den Geschäftsanforderungen – die kontinuierliche Optimierung des Systemportfolios.
- *A&N*: Die Produkte der SAG für die Transaktionsverarbeitung basieren auf *Adabas & Natural*. Sie eröffnen Unternehmen neue Möglichkeiten zur Nutzung ihrer Kernsysteme. Darüber hinaus dienen sie der schnellen Entwicklung, Modernisierung und dem zuverlässigen Betrieb geschäftskritischer Anwendungen. Sie erlauben eine hoch performante Datenverarbeitung und ermöglichen es Unternehmen, ihre vorhandenen Systeme leicht in neue Umgebungen und Technologien zu integrieren. Zusätzlich erlauben die *CONNX*-Produkte die Datenintegration, -virtualisierung und -replikation von mehr als 150 Datenbanken und Plattformen. Mit *CONNX* können Unternehmen ihre Daten zugreifbar und nutzbar machen, wo immer diese gespeichert sind.

Der Geschäftsbereich *Professional Services* liefert Implementierungs-, Entwicklungs- und Upgrade-/Migrationsdienstleistungen im Zusammenhang mit dem Gesamtproduktportfolio der SAG. Die *Professional Services* unterstützen sowohl den Geschäftsbereich *Digital Business* als auch *A&N*.

Für das Geschäftsjahr 2020 hat die SAG-Gruppe gemäß dem konsolidierten Jahresabschluss Umsatzerlöse von ca. EUR 834,8 Mio. und ein EBIT von ca. EUR 136,4 Mio. ausgewiesen. Im Geschäftsjahr 2021 erzielte die SAG ausweislich des konsolidierten Jahresabschlusses Umsatzerlöse von ca. EUR 833,8 Mio. und ein EBIT von ca. EUR 122,1 Mio. Im Geschäftsjahr 2022 erzielte die SAG ausweislich des konsolidierten Jahresabschlusses Umsatzerlöse von ca. EUR 958,2 Mio. und ein EBIT von ca. EUR 78,1 Mio.

Am 31. Dezember 2022 beschäftigte die SAG-Gruppe 4.996 Mitarbeiter (*Vollzeitäquivalente*) in den vier Funktionsbereichen Support und Services, Forschung und Entwicklung (F&E), Vertrieb und Marketing sowie Verwaltung (31. Dezember 2021: 4.819 Mitarbeiter; 31. Dezember 2020: 4.700 Mitarbeiter). Die nach Mitarbeiterzahl größten Standorte der

SAG befinden sich in Deutschland, Indien, den Vereinigten Staaten, Israel, Bulgarien, dem Vereinigten Königreich und Malaysia.

7.4 Vorstand und Aufsichtsrat der SAG

Der Vorstand der SAG ("**Vorstand**") besteht aus mehreren Mitgliedern, wobei gemäß § 7 Abs. 1 der Satzung der SAG die Zahl der Vorstandsmitglieder vom Aufsichtsrat der SAG ("**Aufsichtsrat**", und gemeinsam mit dem Vorstand die "**Organe**") bestimmt wird.

Derzeit besteht der Vorstand aus fünf Mitgliedern; dabei handelt es sich um die folgenden Personen:

- Sanjay Brahmawar (Chief Executive Officer (*CEO*))
- Daniela Bünger (Chief Financial Officer (*CFO*))
- Joshua Husk (Chief Revenue Officer (*CRO*))
- Dr. Benno Quade (Chief Operating Officer (*COO*))
- Dr. Stefan Sigg (Chief Product Officer (*CPO*))

Gemäß § 9 Abs. 1 der Satzung der SAG besteht der Aufsichtsrat aus sechs Mitgliedern, von denen vier Mitglieder von der Hauptversammlung und zwei Mitglieder von den Arbeitnehmern nach den Bestimmungen des Drittelbeteiligungsgesetzes ("**DrittelbG**") gewählt werden. Der Aufsichtsrat besteht derzeit aus den folgenden sechs Mitgliedern (Arbeitnehmersvertreter = *):

- Christian Yannick Lucas (Vorsitzender)
- Madlen Ehrlich* (Stellvertretende Vorsitzende)
- Oliver Collmann
- Bettina Schraudolf*
- Ursula Soritsch-Renier
- James Moon Whitehurst

7.5 Mit der SAG gemeinsam handelnde Personen

Gemäß den der Bieterin von der SAG zur Verfügung gestellten Informationen handelt es sich bei den in **Anlage 4** dieser Angebotsunterlage aufgeführten Unternehmen um Tochterunternehmen der SAG, die daher als untereinander und mit der SAG gemeinsam handelnde Personen gemäß § 2 Abs. 5 Satz 3 WpÜG gelten.

Darüber hinaus gibt es nach den der Bieterin zum Zeitpunkt der Veröffentlichung dieser Angebotsunterlage vorliegenden Informationen keine weiteren Personen, die als mit der SAG gemeinsam handelnde Personen im Sinne von § 2 Abs. 5 WpÜG gelten.

7.6 Angaben zu den Stellungnahmen des Vorstands und Aufsichtsrats der SAG

Gemäß § 27 Abs. 1 WpÜG sind der Vorstand und der Aufsichtsrat der SAG jeweils verpflichtet, eine begründete Stellungnahme zu diesem Angebot und allen Änderungen dieses Angebots abzugeben. Der Vorstand und der Aufsichtsrat der SAG müssen diese Stellungnahme jeweils unverzüglich nach Übermittlung dieser Angebotsunterlage und deren Änderungen durch die Bieterin veröffentlichen.

8. HINTERGRUND DES ANGEBOTS

8.1 Allgemeiner und strategischer Hintergrund des Angebots

Silver Lake ist die weltweit führende Investmentgesellschaft, die sich auf Technologieunternehmen konzentriert und als strategischer Teilnehmer in der Technologiebranche agiert, mit einem einmaligen Netzwerk von Beziehungen, das über zwei Jahrzehnte aufgebaut wurde, und einem Portfolio von marktführenden Technologieunternehmen. Silver Lake verfügt über eine sehr umfangreiche Erfahrung im Bereich Software-Investitionen, sowohl in Europa als auch weltweit, und ist daher mit den strategischen, operativen und technologischen Herausforderungen und Möglichkeiten von Softwareunternehmen bestens vertraut, was Silver Lake in die Lage versetzt, als Partner der SAG einen echten Mehrwert zu liefern.

Da die Bieterin über kein eigenes operatives Geschäft verfügt, werden keine Synergien angestrebt, insbesondere keine Kostensynergien. Die Bieterin beabsichtigt vielmehr, das Geschäft der SAG zu stärken und deren Wachstum zu fördern. Die Bieterin erkennt die Geschäftsstrategie der SAG, die darauf abzielt, den Geschäftsbetrieb der SAG zu vereinfachen und neu auszurichten, das Kunden-Nutzenversprechen zu verbessern und damit den Grundstein für eine nachhaltige und eine profitable Wachstumskurve zu legen, voll an und unterstützt sie. Zum Erreichen der Strategie ist ein mehrjähriger und investitionsintensiver Wertschöpfungsplan erforderlich, dessen Realisierung in einem börsennotierten Unternehmen mit einem starken Fokus auf vierteljährliche Ergebnisse und Dividendenerwartungen möglicherweise schwieriger ist. Die Bieterin ist daher der Ansicht, dass die Umsetzung der Strategie durch ein potenzielles Delisting der Zielaktien unterstützt werden kann. Mit Unterstützung eines längerfristig denkenden und zuverlässigen Aktionärs, der einen partnerschaftlichen Ansatz verfolgt, wird der Vorstand zudem den Umwandlungsplan besser umsetzen können. Dies würde der SAG, ihren Mitarbeitern, Kunden und anderen Stakeholdern zugutekommen.

8.2 Investmentvereinbarung

Am 21. April 2023 haben die Bieterin und die SAG eine Investmentvereinbarung, welche die Parteien durch eine Vereinbarung vom 4. Mai 2023 erweitert haben (zusammen die "**Investmentvereinbarung**"), abgeschlossen, in der bestimmte Parameter dieses Angebots und seiner Durchführung sowie Zusicherungen hinsichtlich des ordentlichen Geschäftsgangs bis zum Vollzug des Angebots und bestimmte andere Verpflichtungen festgelegt sind. Die wesentlichen Bestimmungen der Investmentvereinbarung sind im Folgenden zusammengefasst. Die Investmentvereinbarung enthält bestimmte Aussagen der Bieterin zu ihren Absichten, die in Ziffer 9 wiedergegeben werden.

8.2.1 Wesentliche Angebotsbedingungen

In der Investmentvereinbarung hat sich die Bieterin verpflichtet, allen SAG-Aktionären ein freiwilliges öffentliches Übernahmeangebot in Form eines reinen Barangebots mit dem in Ziffer 4 dieser Angebotsunterlage beschriebenen Angebotspreis und den in Ziffer 12.1 dieser Angebotsunterlage beschriebenen Angebotsbedingungen zu unterbreiten.

8.2.2 Empfehlung und Unterstützung des Vorstands und des Aufsichtsrats

In der Investmentvereinbarung hat die SAG zugesichert, dass der Vorstand und der Aufsichtsrat dieses Angebot nach Maßgabe ihrer Pflichten unter geltendem Recht innerhalb von zwei Wochen nach Veröffentlichung dieser Angebotsunterlage in einer eigenen oder einer gemeinsamen begründeten Stellungnahme gemäß § 27 Abs. 1 WpÜG unterstützen und die Annahme des Angebots empfehlen werden.

Die SAG hat sich unter anderem verpflichtet, kein Konkurrierendes Angebot einzuholen. Sollte eine dritte Partei ein Konkurrierendes Angebot unterbreiten, das Zusicherungen des jeweiligen Bieters enthält, die denen der Bieterin in der Investmentvereinbarung entsprechen, und das einen deutlich höheren Angebotspreis je SAG-Aktie bietet (ein "**Höherwertiges Angebot**") oder eine andere wirtschaftlich oder in anderer Weise mit einem Höherwertigen Angebot vergleichbare Transaktion, und die Bieterin nicht innerhalb von zehn Geschäftstagen nach der Veröffentlichung einer Angebotsunterlage für ein solches Höherwertiges Angebot ihr Angebot entsprechend der vorteilhafteren Bedingungen angepasst hat, und sollten der Vorstand und der Aufsichtsrat entschieden haben, das vorliegende Angebot nicht länger zu unterstützen, ist die SAG berechtigt, die Investmentvereinbarung nach Verhandlungen mit der Bieterin, die gemäß den Grundsätzen von Treu und Glauben geführt werden, zu kündigen.

8.2.3 Verpflichtungen und gemeinsame Handlungen im Zusammenhang mit dem Übernahmeangebot

Die Parteien der Investmentvereinbarung haben außerdem im Rahmen des rechtlich Zulässigen bestimmte Verpflichtungen und Zusagen vereinbart, die Geschäfte der SAG im ordnungsgemäßen Geschäftsgang zu führen, darunter auch die Verpflichtung, dass die SAG keine neuen Aktien oder Instrumente begeben wird, die mit einem Recht auf Zeichnung von SAG-Aktien verbunden sind (es sei denn, die Bieterin hat zuvor schriftlich ihr Einverständnis gegeben), und zwar für einen Zeitraum ab Unterzeichnung der Investmentvereinbarung bis (i) zur Beendigung der Investmentvereinbarung bzw., sofern früher, (ii) zum Vollzug des Übernahmeangebots.

Die Parteien der Investmentvereinbarung haben zudem vereinbart, in jeder Hinsicht hinsichtlich dieses Angebots zu kooperieren, insbesondere im Hinblick auf die Einholung der erforderlichen fusionskontrollrechtlichen und außenwirtschaftsrechtlichen Freigaben. Die SAG hat sich im Hinblick auf die Fremdfinanzierung der Bieterin verpflichtet, mit der Bieterin zusammenzuarbeiten und sie zu unterstützen.

8.2.4 Laufzeit der Investmentvereinbarung

Die Investmentvereinbarung hat eine feste Laufzeit von 24 Monaten, wobei die Verpflichtung der SAG, nicht mittelbar oder unmittelbar SAG-Aktien oder ähnliche Instrumente zu einem oberhalb des Angebotspreises liegenden Preis zu kaufen und sicherzustellen, dass die Mitglieder der SAG-Gruppe sich entsprechend verhalten, ein Jahr nach Veröffentlichung des endgültigen Ergebnisses dieses Angebots ausläuft. Darüber hinaus sieht die Investmentvereinbarung für jede Partei Kündigungsrechte unter bestimmten, genauer definierten Bedingungen vor, darunter die Folgenden:

Nach näherer Maßgabe der Investmentvereinbarung können beide Parteien die Investmentvereinbarung bei Erlöschen des Angebots aufgrund der Nichterfüllung der Angebotsbedingungen oder bei Verletzung wesentlicher Verpflichtungen aus der Investmentvereinbarung durch die jeweils andere Partei kündigen.

Darüber hinaus ist die SAG unter anderem berechtigt, die Investmentvereinbarung zu kündigen, wenn eine dritte Partei ein Höherwertiges Angebot unterbreitet (siehe unter Ziffer 8.2.2 oben) und (i) die Bieterin das Übernahmeangebot nicht daraufhin nach Verhandlungen mit der SAG, die gemäß den Grundsätzen von Treu und Glauben geführt werden, innerhalb einer Frist von zehn Geschäftstagen nach der Veröffentlichung einer Angebotsunterlage für ein solches Höherwertiges Angebot an dieses Höherwertige Angebot angepasst hat und (ii) der Vorstand und der Aufsichtsrat der SAG entschieden haben, das Übernahmeangebot nicht länger zu unterstützen.

Die Bieterin ist zudem berechtigt, die Investmentvereinbarung zu kündigen, falls (i) der Vorstand und/oder der Aufsichtsrat das Angebot in seiner begründeten Stellungnahme bzw. in ihren begründeten Stellungnahmen gemäß § 27 Abs. 1 WpÜG entgegen der Unterstützungsverpflichtung (nach Treu und Glauben und unter Beachtung der jeweiligen Pflichten handelnd) gemäß der Investmentvereinbarung nicht unterstützt, oder die Stellungnahme(n) zurückzieht oder in einer Weise ändert, die den Vollzug dieses Angebots beeinträchtigen, stören, verhindern oder verzögern oder sich anderweitig nachteilig auf den Vollzug dieses Angebots auswirken könnte, und/oder (ii) der Vollzug dieses Angebots aus nicht durch die Bieterin zu vertretenden Gründen nicht zustande kommt oder mit hinreichender Wahrscheinlichkeit nicht zustande kommen wird, und/oder (iii) ein Höherwertiges Angebot durchgeführt wurde.

8.2.5 Unterstützung der Take-Private-Strategie und des Delistings

Der Vorstand hat sich in der Investmentvereinbarung verpflichtet, die Delisting-Strategie der Bieterin zu unterstützen. Sowohl die Bieterin als auch die SAG sind bereit, alle vernünftigerweise von ihnen für die Durchführung des Delistings der SAG-Aktien vorzunehmenden Maßnahmen zu ergreifen. Diese Unterstützung durch die SAG umfasst unter anderem auf Verlangen der Bieterin den Abschluss einer Delisting-Vereinbarung mit der Bieterin, das rechtzeitige Stellen eines Delisting-Antrags bei der Geschäftsführung der Frankfurter Wertpapierbörse, einen unterstützenden Dialog mit den wichtigsten Beteiligten und Aktionären, eine Zusammenarbeit mit involvierten Beratern und Stakeholdern, die Veröffentlichung unterstützender Pressemitteilungen und/oder öffentlicher Bekanntmachungen und Interviews sowie eine entsprechend positive Kommunikation mit Aufsichtsbehörden.

9. ABSICHTEN DER BIETERIN, DER BIETER-KONTROLLERWERBER UND DER ACTING IN CONCERT PARTEIEN

Die nachfolgend beschriebenen Absichten der Bieterin sind die gemeinsamen Absichten der Bieterin und der Bieter-Kontrollerwerber und der Acting in Concert Parteien in Bezug auf die SAG zum Zeitpunkt der Veröffentlichung dieser Angebotsunterlage. Weder die Bieterin noch die Bieter-Kontrollerwerber oder die Acting in Concert Parteien haben Absichten, die von den in Ziffern 9.1 bis 9.7 dieser Angebotsunterlage dargestellten Absichten abweichen.

9.1 Künftige Geschäftstätigkeit, Vermögen und künftige Verpflichtungen der SAG

Die Bieterin beabsichtigt, das Geschäft der SAG weiter zu stärken und deren Wachstum zu fördern. Die Bieterin erkennt die Geschäftsstrategie der SAG an, die darauf abzielt, den

Geschäftsbetrieb der SAG zu vereinfachen und neu auszurichten, das Kunden-Nutzenversprechen zu verbessern und damit den Grundstein für eine nachhaltige und profitable Wachstumskurve zu legen und unterstützt sie, und zwar durch: (i) Neuausrichtung des Geschäftsbetriebs der SAG auf den Markt für Cloud-Anwendungen und Datenintegration, (ii) Weiterentwicklung der SAG in ein Unternehmen mit SaaS (*Software as a Service*)-Schwerpunkt und (iii) Unterstützung der SAG bei ihren M&A-Bemühungen sowohl durch Veräußerung von Komponenten nach einer strategischen Überprüfung als auch durch entsprechende Erwerbe zur Stärkung ihres Integrationsportfolios. Die SAG und die Bieterin haben in der Investmentvereinbarung vereinbart, die vorrangigen Erfolgsparameter (z. B. jährlich wiederkehrende Umsätze und Free Cashflow) abzustimmen und gemeinsam auf der Grundlage der aktuellen Strategie der SAG und nach Maßgabe des geltenden Rechts einen Wertschöpfungsplan zu entwickeln.

Infolge des Vollzugs des Übernahmeangebots kann sich bei der SAG und ihren Tochtergesellschaften ein Refinanzierungsbedarf ergeben. Die Bieterin beabsichtigt, mit der SAG in angemessener Weise zusammenzuarbeiten, um die Finanzierung der SAG zu prüfen und zu bewerten, einschließlich eines zusätzlichen Liquiditätsbedarfs, der zusätzliche Finanzierungen erforderlich machen könnte, und beabsichtigt, bei Bedarf, Verpflichtungen der SAG oder ihrer Tochtergesellschaften aus bestimmten Finanzierungsverträgen im Rahmen der für die Finanzierung der Transaktion bereit gestellten Mittel (siehe dazu Ziffer 14 dieser Angebotsunterlage) zu refinanzieren. Die SAG wird weiterhin ihre eigene Fremdkapitalstruktur selbst bestimmen und ist nicht verpflichtet, von der Bieterin vermittelte Fremdkapitalfazilitäten in Anspruch zu nehmen.

Die Bieterin hat keine Absichten gebildet, wie sie mit der Wandelschuldverschreibung 2022 verfahren will. Im Falle eines Kontrollwechsels haben der SLP-Investor und der SLA-Investor die Möglichkeit, (i) die Wandelschuldverschreibung 2022 gegen Barzahlung zurückzahlen zu lassen, (ii) die Wandelschuldverschreibung 2022 in SAG Aktien in Höhe von ca. 10% des derzeitigen Grundkapitals der SAG zu wandeln, oder (iii) die Wandelschuldverschreibung 2022 bis zur Rückzahlung in bar bei Fälligkeit der Wandelschuldverschreibung 2022 beizubehalten und sich Optionen, einschließlich der jederzeitigen Wandlung, offen zu halten. Im unwahrscheinlichen Fall eines Kontrollwechsels, der dadurch ausgelöst wird, dass ein Dritter eine Beteiligung von 30% an der SAG erwirbt, würden der SLP Investor und der SLA Investor zusätzlich alle nicht gezahlten und aufgelaufenen Zinsen bis zur Fälligkeit der Wandelschuldverschreibung 2022 erhalten, sollten sie sich dafür entscheiden, die Wandelschuldverschreibung 2022 gegen Barzahlung zurückzahlen zu lassen.

Über die vorstehenden Absichten hinaus hat die Bieterin nicht die Absicht, sonstige Maßnahmen im Hinblick auf die künftige Geschäftstätigkeit, die Verwendung des Vermögens oder künftige Verpflichtungen der SAG zu ergreifen.

9.2 Sitz der SAG, Standort wesentlicher Unternehmensteile

Die Bieterin beabsichtigt nicht, den Satzungssitz oder den Verwaltungssitz der SAG von Darmstadt an einen anderen Ort zu verlegen. Die Bieterin beabsichtigt ferner nicht, andere Tochterunternehmen oder ein verbundenes Unternehmen der SAG zu veranlassen, ihren jeweiligen Satzungssitz oder ihren jeweiligen Verwaltungssitz zu verlegen. Die Bieterin beabsichtigt nicht, Veränderungen in Bezug auf den Standort wesentlicher Teile des Geschäftsbetriebs vorzunehmen.

9.3 Arbeitnehmer, Arbeitnehmervertretungen und Beschäftigungsbedingungen

Die Bieterin beabsichtigt, einen konstruktiven Dialog mit allen Belegschaftsgruppen der SAG-Gruppe zu führen und den Vorstand zu unterstützen, attraktive und wettbewerbsfähige Rahmenbedingungen aufrecht zu erhalten und weiterzuentwickeln, um die hervorragende Arbeitnehmerbasis zu halten. Insbesondere beabsichtigt die Bieterin, die Rechte der Arbeitnehmer und Betriebsräte zu respektieren, die innerhalb der SAG-Gruppe gemäß den geltenden Gesetzen und den betriebsverfassungsrechtlichen Vereinbarungen bestehen. Die Bieterin beabsichtigt nicht, die SAG zur Umsetzung eines vom Vorstand nicht geplanten Personalabbauplans zu veranlassen.

9.4 Mitglieder des Vorstands der SAG

Der Vorstand wird die Geschäfte der SAG weiterhin unabhängig und ausschließlich in eigener Verantwortung leiten. Entsprechend erkennt die Bieterin an, dass sie dem Vorstand oder einem seiner Mitglieder keine Weisungen erteilen wird und dass seitens des Vorstands oder seiner Mitglieder keine Verpflichtung besteht, ein Rechtsgeschäft oder eine Handlung auf Veranlassung der Bieterin (in Form eines Verlangens, einer Forderung oder einer Anweisung) vorzunehmen oder zu unterlassen. Die Bieterin unterstützt die derzeitige Zusammensetzung des Vorstandes vollumfänglich im Hinblick auf die Umsetzung der vom Vorstand entworfenen Strategie.

Über die vorstehenden Absichten hinaus hat die Bieterin im Hinblick auf die Mitglieder des Vorstands der SAG keine weiteren Absichten.

9.5 Mitglieder des Aufsichtsrats der SAG

Die Bieterin hat nicht die Absicht, die gesetzlich vorgeschriebene Mitbestimmung des Aufsichtsrats zu ändern. Die Bieterin beabsichtigt zudem, im Aufsichtsrat in einer Weise vertreten zu sein, die ihre nach Vollzug des Angebots bestehenden Stimmrechte angemessen widerspiegelt.

9.6 Beabsichtigte Strukturmaßnahmen

9.6.1 Delisting

Nach der Abwicklung des Übernahmeangebots beabsichtigt die Bieterin, soweit rechtlich zulässig und durchführbar, schnellstmöglich den Handel der SAG-Aktien im Regulierten Markt der Frankfurter Wertpapierbörse in Übereinstimmung mit den Vorschriften des WpÜG und des Börsengesetzes zu beenden und ferner den Handel der SAG-Aktien im geregelten Freiverkehr der Wertpapierbörsen in Berlin, Düsseldorf, Hamburg, Hannover, München und Stuttgart sowie über Tradegate Exchange zu beenden. Die Bieterin hat ferner nicht die Absicht, die Notierung oder den Handel der SAG-Aktien an einer anderen regulierten Börse oder Handelsplattform aufrechtzuerhalten oder zu unterstützen. Im Falle eines Delistings müsste allen Minderheitsaktionären der SAG ein Delisting-Kaufangebot (nach dem WpÜG in Verbindung mit dem Börsengesetz) für den Erwerb der von ihnen gehaltenen SAG-Aktien gegen Gewährung einer angemessenen Gegenleistung vor Wirksamwerden des Delistings unterbreitet werden. Die Höhe der angemessenen Gegenleistung könnte dem Angebotspreis entsprechen, aber auch höher oder niedriger sein. Nach einem Delisting würden die SAG-Aktien nicht mehr im Regulierten Markt gehandelt werden, was zu einem Ausschluss der SAG aus dem SDAX und dem TecDAX führen würde und die SAG-Aktien faktisch illiquide machen könnte. Mit einem Delisting würden auch die umfassenden kapitalmarktorientierten Berichtspflichten der SAG entfallen. In der Investmentvereinbarung hat sich die SAG verpflichtet, ein Delisting der SAG-Aktien zu unterstützen, indem sie alle für die Durchführung eines solchen Delistings vernünftigerweise erforderlichen Maßnahmen ergreift.

9.6.2 Squeeze-Out

In Abhängigkeit von der Höhe der Beteiligung der Bieterin an der SAG nach Vollzug des Angebots und der wirtschaftlichen Lage und den rechtlichen Rahmenbedingungen zu diesem Zeitpunkt beabsichtigt die Bieterin, einen Squeeze-out zu prüfen.

Sofern die Bieterin bei Abwicklung des Übernahmeangebots oder zu einem späteren Zeitpunkt mindestens 95 % des Grundkapitals der SAG hält, kann die Bieterin die Übertragung

der von den Minderheitsaktionären gehaltenen SAG-Aktien gegen Gewährung einer angemessenen Barabfindung gemäß § 327a f. AktG (*aktienrechtlicher Squeeze-out*) verlangen. Die Höhe der Barabfindung würde auf der Grundlage der im Zeitpunkt der Beschlussfassung der Hauptversammlung der SAG bestehenden Umstände ermittelt werden. Die Angemessenheit der Höhe der Barabfindung kann in einem gerichtlichen Spruchverfahren überprüft werden. Der Betrag der Barabfindung könnte dem Angebotspreis entsprechen, aber auch höher oder niedriger sein.

Sofern die Bieterin am Ende der Weiteren Annahmefrist mindestens 95 % aller SAG-Aktien hält, könnte die Bieterin einen Squeeze-out der Minderheitsaktionäre gemäß §§ 39a, 39b WpÜG (*übernahmerechtlicher Squeeze-out*) durchführen. In diesem Fall würde der Ausschluss der Minderheitsaktionäre durch Gerichtsbeschluss erfolgen und die entsprechende Barabfindung würde der Angebotsgegenleistung entsprechen.

Sofern die Bieterin mindestens 90 % des Grundkapitals der SAG hält, könnte die Bieterin den Ausschluss der außenstehenden SAG-Aktionäre im Wege einer Verschmelzung der SAG auf die Bieterin gegen Gewährung einer angemessenen Barabfindung gemäß § 62 Abs. 5 Umwandlungsgesetz ("**UmwG**") in Verbindung mit §§ 327a f. AktG (*umwandlungsrechtlicher Squeeze-out*) durchführen.

Die Durchführung eines Squeeze-Out der Minderheitsaktionäre hätte eine Einstellung der Börsennotierung der SAG (*Delisting*) zur Folge, sofern nicht zuvor ein Delisting durch Einstellung des Handels der SAG-Aktien im Regulierten Markt der Frankfurter Wertpapierbörse durchgeführt wurde.

9.6.3 Beherrschungs- und/oder Gewinnabführungsvertrag

Für die Finanzierung des Angebots und die Realisierung ihrer wirtschaftlichen und strategischen Ziele benötigt die Bieterin keinen Beherrschungs- und/oder Gewinnabführungsvertrag. Die Bieterin hat somit nicht die Absicht, einen Beherrschungs- und/oder Gewinnabführungsvertrag zwischen der Bieterin als herrschender Gesellschaft und der SAG als beherrschter Gesellschaft abzuschließen.

9.7 Absichten im Hinblick auf die Geschäftstätigkeit der Bieterin, der Bieter-Kontrollerwerber und der Acting in Concert Parteien

Die Bieterin betreibt kein operatives Geschäft. Der Unternehmensgegenstand der Bieterin ist das Halten und Verwalten von Beteiligungen an anderen Unternehmen. Mit Ausnahme der in Ziffer 15 dieser Angebotsunterlage dargestellten Auswirkungen auf die Vermögens-, Verschuldungs-, Finanz- und Ertragslage der Bieterin haben die Bieterin, die Bieter-Kontrollerwerber und die Acting in Concert Parteien keine Absichten, die sich auf den Sitz der

Gesellschaften oder den Standort wesentlicher Unternehmensteile, ihre zukünftige Geschäftstätigkeit, die Verwendung des Vermögens oder die künftigen Verpflichtungen der Bieterin, der Bieter-Kontrollerwerber und der Acting in Concert Parteien, die Mitglieder der Geschäftsführungsorgane der Bieterin, der Bieter-Kontrollerwerber und der Acting in Concert Parteien oder, soweit vorhanden, auf die Arbeitnehmer und ihre Vertretungen oder die Beschäftigungsbedingungen der Bieterin, der Bieter-Kontrollerwerber und der Acting in Concert Parteien auswirken oder diese ändern könnten.

10. ERLÄUTERUNG DER ANGEMESSENHEIT DES ANGEBOTSPREISES

Der Angebotspreis beträgt EUR 32,00 je SAG-Aktie.

10.1 Mindestangebotspreis

Gemäß § 31 Abs. 1 und 7 WpÜG in Verbindung mit §§ 4, 5 WpÜG-Angebotsverordnung ist der Mindestpreis für die SAG-Aktien der höhere der folgenden Werte:

- (a) Gemäß § 5 WpÜG-Angebotsverordnung muss bei einem freiwilligen öffentlichen Übernahmeangebot gemäß §§ 29 ff. WpÜG die Gegenleistung mindestens dem gewichteten durchschnittlichen inländischen Börsenkurs der SAG-Aktie während der letzten drei Monate vor der Veröffentlichung der Entscheidung zur Abgabe des Angebots nach § 10 Abs. 1 Satz 1 WpÜG am 21. April 2023 entsprechen. Der volumengewichtete Drei-Monats-Durchschnittskurs für die SAG-Aktien bis (einschließlich) zum Stichtag 20. April 2023, wurde von der BaFin mit EUR 20,32 je SAG-Aktie mitgeteilt.
- (b) Nach § 4 WpÜG-Angebotsverordnung muss bei einem freiwilligen öffentlichen Übernahmeangebot gemäß §§ 29 ff. WpÜG die Gegenleistung mindestens dem Wert der höchsten von der Bieterin, mit ihr gemeinsam handelnden Personen oder deren Tochterunternehmen innerhalb der letzten sechs Monate vor der Veröffentlichung der Angebotsunterlage nach § 14 Abs. 2 Satz 1 WpÜG für den Erwerb von SAG-Aktien gewährten oder vereinbarten Gegenleistung entsprechen.
- (c) Die Bieterin hat in dem relevanten Zeitraum von sechs Monaten vor dem 17. Mai 2023 (dem Zeitpunkt der Veröffentlichung der Angebotsunterlage) Vereinbarungen im Sinne von § 31 Abs. 6 Satz 1 WpÜG geschlossen, aufgrund derer die Übertragung des Eigentums an SAG-Aktien für eine Gegenleistung von maximal EUR 32,00 je SAG-Aktie verlangt werden kann (siehe Ziffer 6.6 der Angebotsunterlage) und SLP Cayman Holding LP, Grand Cayman, Kaimaninseln, hat Marktkäufe wie in Ziffer 6.6 der Angebotsunterlage aufgelistet mit einer maximalen Gegenleistung von EUR 30,00 pro SAG-Aktie getätigt. Darüber hinaus haben

die Bieterin, mit der Bieterin gemeinsam handelnde Personen im Sinne von § 2 Abs. 5 WpÜG und deren Tochterunternehmen in dem relevanten Zeitraum gemäß § 4 WpÜG-Angebotsverordnung keine SAG-Aktien erworben oder Vereinbarungen über den Erwerb von SAG-Aktien geschlossen.

Der Angebotspreis in Höhe von EUR 32,00 je SAG-Aktie erfüllt damit die Anforderungen des § 31 Abs. 1 und 7 WpÜG in Verbindung mit §§ 4, 5 WpÜG-Angebotsverordnung.

10.2 Wirtschaftliche Angemessenheit des Angebotspreises

10.2.1 Wirtschaftliche Angemessenheit des Angebotspreises

Bei der Ermittlung des Angebotspreises in Höhe von EUR 32,00 hat die Bieterin neben den in Ziffer 10.1 dieser Angebotsunterlage genannten Faktoren insbesondere auch die historischen Börsenkurse der SAG-Aktie berücksichtigt. Die Bieterin ist der Auffassung, dass die Börsenkurse der SAG-Aktie eine geeignete Grundlage für die Beurteilung der Angemessenheit des Angebotspreises darstellen. SAG-Aktien sind unter ISIN DE000A2GS401 zum Handel im Regulierten Markt der Frankfurter Wertpapierbörse mit gleichzeitiger Zulassung zum Teilbereich des Regulierten Marktes mit weiteren Zulassungsfolgeflichten (*Prime Standard*) zugelassen. Die SAG-Aktien sind unter anderem im SDAX enthalten und weisen einen funktionierenden Börsenhandel mit ausreichendem Streubesitz und ausreichendem Handelsvolumen auf.

Bezogen auf den Aktienkurs der SAG-Aktien vor Veröffentlichung der Entscheidung der Bieterin zur Abgabe dieses Angebots am 21. April 2023 enthält der Angebotspreis von EUR 32,00 je SAG-Aktie folgende Aufschläge:

- (a) Der Börsenkurs (XETRA Schlusskurs) vom 20. April 2023, dem letzten Börsenhandelstag vor der Veröffentlichung der Entscheidung der Bieterin zur Abgabe dieses Angebots, betrug EUR 19,59 je SAG-Aktie (Quelle: Bloomberg). Der Angebotspreis von EUR 32,00 enthält damit einen Aufschlag von EUR 12,41 bzw. ca. 63 % bezogen auf diesen Börsenkurs.
- (b) Der volumengewichtete durchschnittliche Börsenkurs der letzten drei Monate bis zum 20. April 2023 (einschließlich) wie von der BaFin mitgeteilt betrug EUR 20,32 je SAG-Aktie. Der Angebotspreis von EUR 32,00 enthält damit einen Aufschlag von EUR 11,68 bzw. ca. 57 % bezogen auf diesen Durchschnittskurs.
- (c) Der volumengewichtete durchschnittliche XETRA-Börsenkurs im Zeitraum zwischen dem 1. Februar 2023, dem ersten Handelstag nach der Prognose der SAG, bis einschließlich 20. April 2023 betrug EUR 20,10 je SAG-Aktie (Quelle:

Bloomberg). Auf Basis dieses Börsenkurses enthält der Angebotspreis von EUR 32,00 eine Prämie von EUR 11,90 oder ca. 59%.

- (d) Der volumengewichtete durchschnittliche Börsenkurs (XETRA) des letzten Monats zum 20. April 2023 (einschließlich) betrug EUR 19,89 je SAG-Aktie (Quelle: Bloomberg). Der Angebotspreis von EUR 32,00 enthält damit einen Aufschlag von EUR 12,11 bzw. ca. 61 % bezogen auf diesen Börsenkurs.

10.2.2 Wirtschaftliche Angemessenheit des Angebotspreises in Bezug auf die Zielpreiserwartungen

Darüber hinaus ergibt sich die Angemessenheit des Angebotspreises in Höhe von EUR 32,00 nach Ansicht der Bieterin auch aus den im Folgenden dargestellten, vor der Veröffentlichung der Entscheidung zur Abgabe des Angebots am 21. April 2023 in den letzten drei Monaten auf Bloomberg publizierten Analystenerwartungen hinsichtlich der Kursziele für die SAG-Aktie:

Bank	Datum des Analyseberichts	Kursziel
M.M.Warburg Co.	20. April 2023	EUR 23,00
Deutsche Bank	18. April 2023	EUR 20,00
Goldman Sachs	17. April 2023	EUR 22,00
Baader Helvea	17. April 2023	EUR 33,00
JP Morgan	16. April 2023	EUR 23,00
Oddo BHF	14. April 2023	EUR 24,00
Barclays	12. April 2023	EUR 20,00
BNP Paribas Exane	7. April 2023	EUR 20,00
Landesbank Baden-Württemberg	21. März 2023	EUR 21,00
Morgan Stanley	3. März 2023	EUR 24,50
Bankhaus Metzler	15 Februar 2023	EUR 21,00
UBS	15 Februar 2023	EUR 22,20
Stifel	13. Februar 2023	EUR 29,00
Bryan Garnier & Co	2. Februar 2023	EUR 28,00
Société Generale	2. Februar 2023	EUR 18,00
DZ Bank AG Research	2 Februar 2023	EUR 17,00
Kepler Cheuvreux	1. Februar 2023	EUR 26,00
Median		EUR 22,20

Quelle: *Bloomberg*, Stand 20. April 2023. Beinhaltet die Kurszielschätzungen von UBS (vom 15. Februar 2023) und Kepler (vom 1. Februar 2023), die auf dem Bloomberg-Übersichtsbildschirm nicht sichtbar sind, sich aber im durchschnittlichen Kursziel von Bloomberg niederschlagen.

Aus den Analystenerwartungen ergibt sich für die SAG-Aktie ein Kursziel (Median) von ca. EUR 22,20. Bezogen hierauf enthält der Angebotspreis in Höhe von EUR 32,00 einen Aufschlag von EUR 9,80 bzw. ca. 44 %.

Die Bieterin hatte bei der Veröffentlichung der Absicht, zur Abgabe eines Angebots, einen Angebotspreis in Höhe von EUR 30,00 je SAG-Aktie genannt. Dieser Preis war in den Verhandlungen mit der Stiftung über das SPA gebildet worden (siehe Ziffer 6.6 oben). Die Bieterin weist weiter darauf hin, dass der Preisfindung für das vorliegende Angebot intensive Verhandlungen mit SAG vorausgegangen sind. Der gegenüber dem ursprünglich genannten Preis erhöhte Angebotspreis von EUR 32,00 je SAG-Aktie war das Ergebnis einer wirtschaftlichen Entscheidung der Bieterin als Resultat dieses Verhandlungsprozesses.

Vor diesem Hintergrund ist die Bieterin überzeugt, dass der Angebotspreis eine außerordentlich attraktive Gegenleistung für den Erwerb der SAG-Aktien darstellt und den SAG-Aktionären einen außerordentlich attraktiven Aufschlag auf historische Börsenkurse bietet.

Die Bieterin hat zur Ermittlung des Angebotspreises keine weiteren Bewertungsmethoden als die in dieser Angebotsunterlage beschriebenen angewandt.

Der Angebotspreis von EUR 32,00 je SAG-Aktie ist somit angemessen.

10.3 Keine Anwendbarkeit von § 33b WpÜG

Die Satzung der SAG sieht keine Anwendung von § 33b Abs. 2 WpÜG vor. Die Bieterin ist daher nicht verpflichtet, eine Entschädigung gemäß § 33b Abs. 5 WpÜG zu leisten.

11. BEHÖRDLICHE GENEHMIGUNGEN UND VERFAHREN

Nachstehend werden die behördlichen Genehmigungen und Verfahren, die für den Erwerb der Kontrolle der Bieterin über die SAG gemäß diesem Angebot (die "**Transaktion**") erforderlich sind, dargestellt.

11.1 Erforderliche fusionskontrollrechtliche Freigaben

Erwirbt die Bieterin durch den Vollzug des Angebots nach den in den jeweiligen Rechtsordnungen geltenden Fusionskontrollvorschriften mindestens eine De-facto-Kontrolle (wie

nachstehend in Ziffer 11.1.1 definiert) über die SAG, unterliegt die Transaktion der fusionskontrollrechtlichen Freigabe durch die Europäische Kommission, die kuwaitische Wettbewerbsbehörde (*Kuwait Competition Protection Agency*, "**KCPA**"), die saudi-arabische Wettbewerbsbehörde (*Saudi Arabian General Authority for Competition*, "**GAC**") und die türkische Wettbewerbsbehörde (*Turkish Competition Authority*, "**TCA**"). Wenn die Bieterin durch den Vollzug des Angebots nicht mindestens eine De-Facto-Kontrolle über die SAG erlangt, die Höhe der Beteiligung der Bieterin an der SAG aber mindestens 25 % erreicht, unterliegt die Transaktion der fusionskontrollrechtlichen Freigabe durch die österreichische Bundeswettbewerbsbehörde ("**BWB**") und das deutsche Bundeskartellamt ("**BKartA**") nach den in den jeweiligen Rechtsordnungen geltenden Fusionskontrollvorschriften. In beiden Fällen ist die Transaktion an den Ablauf oder die Beendigung bestimmter Wartefristen in den Vereinigten Staaten von Amerika gebunden.

11.1.1 Fusionskontrollrechtliche Freigabe durch die Europäische Kommission Europäische Kommission

Die Transaktion unterliegt nach der Verordnung (EG) Nr. 139/2004 des Rates vom 20. Januar 2004 über die Kontrolle von Unternehmenszusammenschlüssen ("**EU-Fusionskontrollverordnung**") der fusionskontrollrechtlichen Freigabe durch die Europäische Kommission, wenn die Bieterin die Kontrolle über die SAG erlangt (nach der EU-Fusionskontrollverordnung mindestens eine dauerhafte *faktische* Mehrheit in der Hauptversammlung, "**De-facto-Kontrolle**"). Eine Durchführung der Transaktion vor Erteilung der fusionskontrollrechtlichen Freigaben ist nicht möglich, sofern die Transaktion nicht an die zuständigen nationalen Behörden der Mitgliedstaaten der Europäischen Union verwiesen wird.

Die Europäische Kommission sieht eine Voranmeldephase vor, in der sie Hinweise zur Anwendung der EU-Fusionskontrollverordnung gibt und angibt, welche zusätzlichen Auskünfte zur Einleitung des förmlichen Prüfverfahrens erforderlich sind. In einfach gelagerten Fällen, kann davon ausgegangen werden, dass die Voranmeldephase zwischen drei und sechs Wochen dauert; während dieses Zeitraums laufen keine Fristen. Ab dem Zeitpunkt der förmlichen Einreichung der vollständigen Fusionskontrollanmeldung (d. h. nach Abschluss der Voranmeldephase) hat die Europäische Kommission 25 Arbeitstage (Phase I) Zeit, ihre Entscheidung über die Freigabe der Transaktion bzw. die Einleitung einer eingehenden Prüfung zu treffen. Wenn Verpflichtungen eingegangen werden, um von der Europäischen Kommission in Phase I festgestellte potenzielle wettbewerbsrechtliche Bedenken auszuräumen, wird die Frist von 25 Arbeitstagen um zehn Arbeitstage, d. h. auf insgesamt 35 Arbeitstage, verlängert. Ein ausführliches Überprüfungsverfahren (Phase II) kann in der Regel bis zu weitere 90 Arbeitstage in Anspruch nehmen. Wenn Verpflichtungen einge-

gangen werden, um die von der Europäischen Kommission festgestellten wettbewerbsrechtlichen Bedenken auszuräumen, kann diese Frist um weitere 15 Arbeitstage verlängert werden. Darüber hinaus kann die Frist um maximal 20 Arbeitstage verlängert werden.

Die Bieterin hat am 4. Mai 2023 das Vorabverfahren bei der Europäischen Kommission eingeleitet indem sie einen Entwurf der fusionskontrollrechtlichen Anmeldung bei der Europäischen Kommission eingereicht hat. Sofern die fusionskontrollrechtliche Freigabe durch die Europäische Kommission in Zusammenhang mit dem Angebot erforderlich ist, geht die Bieterin nicht davon aus, dass die Transaktion es erfordert, Verpflichtungen einzugehen, oder dass die Europäische Kommission die Phase II-Prüfung einleiten wird. Es wird daher erwartet, dass die Frist für die Freigabe innerhalb von 25 Arbeitstagen nach der förmlichen Einreichung der Fusionskontrollanmeldung abläuft (nach Abschluss der Voranmeldephase).

11.1.2 Fusionskontrollrechtliche Freigabeverfahren in der Türkei

Gemäß dem türkischen Gesetz zum Schutz des Wettbewerbs Nr. 4054 (*Law on the Protection of Competition No. 4054*, "Gesetz Nr. 4054") und Erlass Nr. 2010/4 über durch den Wettbewerbsrat freizugebende Verschmelzungen und Übernahmen (*Communiqué No. 2010/4 on Mergers and Acquisitions requiring the approval of the Competition Board*, "Communiqué No. 2010/4") bedarf die Transaktion der Fusionskontrollanmeldung bei der TCA und unterliegt der Freigabe durch den türkischen Wettbewerbsrat (*Turkish Competition Board*, "TCB"), wenn die Bieterin eine De-facto-Kontrolle über die SAG erlangt.

Gemäß Artikel 7 des Gesetzes Nr. 4054 ist der TCB die für die Betreuung von Fusionskontrollanmeldung zuständige Stelle innerhalb der TCA. Nachdem eine vollständige Fusionskontrollanmeldung eingereicht wurde, entscheidet der TCB nach Durchführung einer vorläufigen Prüfung (Phase-I-Verfahren) entweder die Transaktion freizugeben oder eine umfassende Prüfung einzuleiten (Phase II-Prüfung). Der TCB informiert die Beteiligten innerhalb von 30 Kalendertagen nach einer vollständigen Einreichung über das Ergebnis der Prüfung. Die Transaktion gilt als genehmigt, wenn der TCB nicht innerhalb von 30 Kalendertagen nach einer vollständigen Einreichung reagiert. Eine Anmeldung gilt als eingereicht, wenn sie vollständig bei der TCA eingegangen ist. Mit jedem schriftlichen Verlangen der TCA beginnt eine erneute Phase-I-Frist von 30 Kalendertagen ab dem Datum der Einreichung der Antworten.

Führt eine Anmeldung zu einer eingehenden Prüfung (Phase II), kann die Prüfung etwa bis zu 18 Monate ab dem Zeitpunkt einer vollständigen Einreichung in Anspruch nehmen.

Sofern die fusionskontrollrechtliche Freigabe durch die TCB in Zusammenhang mit dem Angebot erforderlich ist, geht die Bieterin nicht davon aus, dass die Transaktion es erfordert, Verpflichtungen einzugehen, oder dass die TCB eine Phase-II-Prüfung einleiten wird. Es wird daher erwartet, dass die Freigabe im Rahmen eines Phase-I-Verfahrens erteilt wird.

Die fusionskontrollrechtliche Anmeldung an die TCA für das fusionskontrollrechtliche Freigabeverfahren in der Türkei wurde am 12. Mai 2023 eingereicht, was den Beginn der oben genannten türkischen Phase I Prüffrist auslöst.

11.1.3 Fusionskontrollrechtliche Freigabeverfahren in Österreich

Die Transaktion unterliegt der fusionskontrollrechtlichen Freigabe durch die BWB und den österreichischen Bundeskartellanwalt ("**BKA**"), wenn die Bieterin durch den Vollzug des Angebots nicht eine De-facto-Kontrolle über die SAG erlangt, die Höhe der Beteiligung der Bieterin an der SAG aber mindestens 25 % erreicht.

Die Transaktion wird während einer Vorprüfung (Phase-I-Verfahren) genehmigt, wenn die zuständigen Wettbewerbsbehörden feststellen, dass sie nicht auf einem oder mehreren relevanten Märkten zu wettbewerbsrechtlichen Problemen führen wird. Die gesetzliche Prüffrist in Phase I beträgt vier Wochen (um zwei Wochen verlängerbar) nach Eingang einer vollständigen Anmeldung. Stellt die BWB oder der BKA fest, dass eine eingehendere Prüfung erforderlich ist oder dass die Beabsichtigte Transaktion eine marktbeherrschende Stellung begründen oder verstärken könnte, kann jeder von ihnen eine eingehendere Prüfung des Zusammenschlusses durch das österreichische Kartellgericht beantragen (Phase-II-Prüfung). Die Prüffrist in Phase II beträgt fünf Monate (um einen Monat verlängerbar). Läuft die Frist der Phase-II-Prüfung ab oder wird der Antrag auf Durchführung einer Phase-II-Prüfung vorher zurückgezogen, gilt die Transaktion als genehmigt.

Sofern die fusionskontrollrechtliche Freigabe in Österreich in Zusammenhang mit dem Angebot erforderlich ist, geht die Bieterin nicht davon aus, dass die Transaktion es erfordert, Verpflichtungen einzugehen, oder dass die BWB oder den BKA eine Phase-II-Prüfung einleiten wird. Es wird daher erwartet, dass die Freigabe im Rahmen eines Phase-I-Verfahrens erteilt wird.

11.1.4 Fusionskontrollrechtliche Freigabeverfahren in Deutschland

Die Transaktion unterliegt der fusionskontrollrechtlichen Freigabe durch das BKartA, wenn die Bieterin durch den Vollzug des Angebots nicht eine De-facto-Kontrolle über die SAG erlangt, die Höhe der Beteiligung der Bieterin an der SAG aber mindestens 25 % erreicht.

In einer Vorprüfung (Phase-I-Verfahren) erteilt das BKartA entweder die Freigabe der Transaktion oder leitet eine eingehende Prüfung der Transaktion ein (Phase-II-Prüfung). Die Prüffrist in Phase I beträgt einen Monat nach Eingang einer vollständigen Anmeldung. Das BKartA leitet eine Phase-II-Prüfung ein, wenn die Transaktion – gemäß Vorprüfung – möglicherweise den wirksamen Wettbewerb behindert. Die Prüffrist für eine Phase-II-Prüfung beträgt vier Monate nach Eingang einer vollständigen Anmeldung. Diese Frist kann im Falle von Verpflichtungen oder mit Zustimmung der anmeldenden Partei verlängert werden.

Sofern die fusionskontrollrechtliche Freigabe durch das BKartA in Zusammenhang mit dem Angebot erforderlich ist, geht die Bieterin nicht davon aus, dass die Transaktion es erfordert, Verpflichtungen einzugehen, oder dass das BKartA eine Phase-II-Prüfung einleiten wird. Es wird daher erwartet, dass die Freigabe im Rahmen eines Phase-I-Verfahrens erteilt wird.

11.1.5 Fusionskontrollrechtliche Freigabeverfahren in den Vereinigten Staaten von Amerika

Die Transaktion unterliegt dem Ablauf oder der Beendigung aller Wartefristen nach dem US-amerikanischen Hart-Scott-Rodino Antitrust Improvements Act von 1976 ("**HSR Act**") und den darin erlassenen Vorschriften.

Mit Einreichung der erforderlichen Anmeldungen bei der US-Kartellbehörde (*U.S. Federal Trade Commission*, "**FTC**") und dem US-Justizministerium (*U.S. Department of Justice*, "**DoJ**") und Entrichtung der Anmeldegebühr beginnt im Falle eines Übernahmeangebots (Barangebot) eine Wartefrist von 15 Kalendertagen. Ein Vollzug vor Ablauf dieser Wartefristen ist nicht zulässig, es sei denn die FTC und das DoJ ordnen die vorzeitige Beendigung der Wartefrist (die sogenannte "*early termination of the waiting period*") an. Die prüfende Behörde kann dennoch weitere Auskünfte und Unterlagen anfordern ("**Zweites Auskunftsverlangen**"). Ein Zweites Auskunftsverlangen würde die Wartefristen für ein Übernahmeangebot gegen Barzahlung um weitere zehn Kalendertage ab dem Tag, an dem Zweites Auskunftsverlangen im Wesentlichen entsprochen wurde, verlängern, es sei denn die Wartefrist wird vorzeitig beendet. Sofern bei der prüfenden Behörde bei Abschluss der Prüfung immer noch erhebliche Bedenken in Bezug auf den beabsichtigten Zusammenschluss bestehen, muss diese Behörde entweder bei einem US-amerikanischen Bezirksgericht ein Verfahren für eine einstweilige Verfügung zur Verhinderung des Vollzugs anstrengen oder ihre Bedenken durch eine Konsensvereinbarung mit den Beteiligten ausräumen.

Die Bieterin geht nicht davon aus, dass die Transaktion es erfordert, eine Konsensvereinbarung abzuschließen oder dass die FTC bzw. das DoJ ein Zweites Auskunftsverlangen stellen wird.

Bezüglich des fusionskontrollrechtlichen Freigabeverfahrens in den USA hat Silver Lake die fusionskontrollrechtliche Anmeldung an die FTC und das DoJ am 9. Mai 2023 eingereicht, was den Beginn der oben genannten Prüffrist bei einem Übernahmeangebot (Barangebot) auslöst.

11.2 Status der fusionskontrollrechtlichen Verfahren

Sofern unter Ziffer 11.1 nicht anders beschrieben, werden die für die Einreichung der Fusionskontrollanmeldungen notwendigen Daten und weiteren Unterlagen gegenwärtig zusammengestellt und die erforderlichen Fusionskontrollanmeldungen werden unverzüglich erstellt und bei den zuständigen Behörden eingereicht.

11.3 Erforderliche außenwirtschaftskontrollrechtliche (oder ähnliche) Freigaben

Der Antrag auf außenwirtschaftskontrollrechtliche (oder ähnliche) Freigabe durch die zuständigen Behörden in Österreich, Frankreich, Deutschland, Spanien, dem Vereinigten Königreich ist erforderlich oder zumindest ratsam, wenn die Bieterin durch Vollzug des Angebots die für einen Erwerb nach den jeweils einschlägigen österreichischen, britischen, französischen, deutschen, italienischen und spanischen Gesetzesvorschriften zur Außenwirtschaftskontrolle geltenden Anforderungen erfüllt, da eine oder mehrere der Gesellschaften der SAG gemäß den der Bieterin vorliegenden Informationen möglicherweise in diesen Rechtsordnungen bestimmte einschlägige Geschäftstätigkeiten, die den einschlägigen Gesetzesvorschriften zur Außenwirtschaftskontrolle unterliegen, ausüben.

11.3.1 Außenwirtschaftskontrollrechtliche Freigabeverfahren in Deutschland

In Deutschland kann der Erwerb einer inländischen (d. h. deutschen) Gesellschaft oder einer bestimmten unmittelbaren oder mittelbaren Beteiligung an einer solchen Gesellschaft durch einen ausländischen Investor von außerhalb der Europäischen Union oder des Europäischen Wirtschaftsraums Gegenstand einer förmlichen Prüfung durch das Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz ("**BMWK**") im Rahmen der Investitionsprüfung gemäß §§ 55 f. Außenwirtschaftsverordnung ("**AWV**") und dem Außenwirtschaftsgesetz ("**AWG**") sein.

Das BMWK kann innerhalb von zwei Monaten nach dem Erlangen der Kenntnis der Transaktion ein förmliches Prüfverfahren einleiten. Um die zweimonatige Wartefrist in Gang zu setzen, können die Parteien das BMWK auch über einen Vorgang informieren, insbesondere durch eine Meldung oder durch einen freiwilligen Antrag auf Erteilung einer Unbedenklichkeitsbescheinigung ("**Deutsche Unbedenklichkeitsbescheinigung**"). Fällt die deutsche Zielgesellschaft unter bestimmte gesetzlich definierte Kategorien, besteht die Verpflichtung zur Meldung und ist eine vorherige Freigabe durch das BMWK ("**Deutsche**

FDI-Freigabe") erforderlich (die Deutsche Unbedenklichkeitsbescheinigung und die Deutsche FDI-Freigabe gemeinsam auch die "**Deutsche FDI-Bescheinigung**").

Sofern das BMWK innerhalb der Zweimonatsfrist eine förmliche Überprüfung einleitet, hat das BMWK dann innerhalb von vier weiteren Monaten nach Eingang der vollständigen erforderlichen Unterlagen zu entscheiden, ob eine Deutsche FDI-Bescheinigung für die Transaktion erteilt wird, die Transaktion untersagt wird oder Anordnungen getroffen werden. Die Prüffristen sind unter bestimmten Umständen verlängerbar und aussetzbar. Nach Ablauf darf das BMWK seine Befugnisse nicht mehr ausüben und die Deutsche FDI-Bescheinigung gilt als erteilt.

Das BMWK hat von der Veröffentlichung der Absicht zur Abgabe des Übernahmeangebots am 24. April 2023 Kenntnis erlangt, was den Beginn der oben genannten Prüffrist auslöst.

11.3.2 Außenwirtschaftskontrollrechtliche Freigabeverfahren in Österreich

Der Erwerb einer österreichischen Gesellschaft oder einer unmittelbaren oder mittelbaren Beteiligung von 10%, 25%, 50% oder mehr der Stimmrechte an oder eines beherrschenden Einflusses auf oder der Erwerb der betriebswesentlichen Vermögensgegenstände einer solchen Gesellschaft durch einen ausländischen Investor von außerhalb der Europäischen Union, des Europäischen Wirtschaftsraums oder der Schweiz kann Gegenstand einer förmlichen Prüfung durch das Bundesministerium für Digitalisierung und Wirtschaftsstandort ("**BMDW**") nach Maßgabe des Außenwirtschaftsgesetzes 2011, des Investitionskontrollgesetzes 2020 ("**InvKG**") und des österreichischen Kartell- und Wettbewerbsrechts-Änderungsgesetzes 2021 ("**Österreichische Gesetze zur Kontrolle ausländischer Direktinvestitionen**") sein. Fällt die österreichische Zielgesellschaft unter bestimmte in den Österreichischen Gesetzen zur Kontrolle ausländischer Direktinvestitionen definierte Kategorien, besteht die Verpflichtung zur Anmeldung und ist eine Freigabe durch das BMDW in Sinne der Österreichischen Gesetze zur Kontrolle ausländischer Direktinvestitionen erforderlich.

Nach der Einreichung eine Anmeldung und sobald das BMDW die Vollständigkeit der Anmeldung bestätigt hat, beginnt die erste Prüffrist, während der (a) die Europäische Kommission und/oder EU-Mitgliedstaaten in einem Zeitraum von bis zu 40 Kalendertagen Kommentare zu der Transaktion abgeben kann bzw. können; und (b) das BMDW nach Ablauf der 40 Kalendertage einen weiteren Zeitraum von bis zu einem Kalendermonat für die Prüfung der Transaktion zu Verfügung hat. Während der Phase-I-Prüffrist prüft das BMDW, ob es die Transaktion genehmigen wird oder ob es eine eingehendere Prüfung einleiten wird (Phase II) und es prüft allgemein, ob die Transaktion zu einer tatsächlichen

und hinreichend schweren Gefährdung der öffentlichen Ordnung und Sicherheit führt, die die grundlegenden Interessen der österreichischen Gesellschaft berührt.

Entscheidet das BMDW, eine eingehende Prüfung (Phase II) einzuleiten, steht dem BMDW für die Prüfung der Transaktion ein weiterer Zeitraum von bis zu zwei Kalendermonaten zur Verfügung.

11.3.3 Außenwirtschaftskontrollrechtliche Freigabeverfahren in Frankreich

Im Rahmen des französischen Regimes für ausländische Direktinvestitionen gemäß Artikel L. 151-3 und R.15101 f. des französischen Währungs- und Finanzgesetzes ("**CMF**") unterliegt eine in Frankreich getätigte Investition der vorherigen Genehmigung durch das französische Wirtschaftsministerium ("**Wirtschaftsministerium**"), sofern (i) die Investition durch einen Ausländischen Investor in Frankreich getätigt wird (einschließlich der französischen Gebiete in Übersee), (ii) es sich um einen Share-Deal, einen Asset-Deal oder eine Schwellenüberschreitung (Regulierte Investition) handelt, und (iii) die Tätigkeit des Zielunternehmens unter eine der vom CMF vorgegebenen Kategorien fällt.

Mit Beantragung der außenwirtschaftsrechtlichen Freigabe beim Wirtschaftsministerium kann das Wirtschaftsministerium innerhalb von 30 Geschäftstagen (vorbehaltlich der geltenden lokalen Gesetze) ab dem Datum, an dem der Antrag vom Wirtschaftsministerium als vollständig angesehen wird, entscheiden, dass (i) die Transaktion nicht in den Geltungsbereich des CMF fällt oder (ii) die Transaktion in den Geltungsbereich des CMF fällt und ohne Auflagen genehmigt ist oder (iii) die Transaktion in den Geltungsbereich des CMF fällt und eine weitere Prüfung erforderlich ist. Sofern das Wirtschaftsministerium eine weitere Prüfung für erforderlich hält, kann es innerhalb von 45 Geschäftstagen entscheiden, (i) die Transaktion zu genehmigen (ggf. vorbehaltlich bestimmter Verpflichtungszusagen der Bieterin) oder (ii) eine Genehmigung der Transaktion abzulehnen.

11.3.4 Außenwirtschaftskontrollrechtliche Freigabeverfahren in Italien

Der Erwerb einer Kontrolle begründenden Beteiligung oder einer nicht beherrschenden Beteiligung von 10% oder mehr der Anteile/Stimmrechte an einer inländischen (d. h. italienischen) Gesellschaft, die für die Verteidigung oder nationale Sicherheit Italiens relevante strategische Vermögenswerte hält, durch ein Unternehmen, das nicht der italienische Staat oder ein vom italienischen Staat kontrolliertes Unternehmen ist, ist beim Präsidenten des italienischen Ministerrates (*Presidenza del Consiglio dei Ministri*) ("**Italienischer Ministerrat**") gemäß dem Gesetzesdekret Nr. 21 vom 15 März 2012 in der jeweils geltenden Fassung und in der Umsetzung durch besondere Präsidenschaftsdekrete, anzumelden. Mit Einreichung einer Anmeldung einer ausländischen Investition beim Italienischen Minister-

rat muss dieser innerhalb von 45 Kalendertagen (vorbehaltlich der geltenden lokalen Gesetze) eine Entscheidung erlassen, mit der er entweder (i) die Transaktion (mit oder ohne Auflagen) genehmigt oder (ii) die Transaktion blockiert. Diese Frist kann wie folgt verlängert werden: (a) um 10 Kalendertage, sofern Auskunftersuchen an die anmeldenden Parteien gestellt wurden, (b) um 20 Kalendertage, sofern Auskunftersuchen an Dritte gestellt wurden, (c) um 40 Kalendertage, sofern der Koordinationsmechanismus gemäß Verordnung (EU) 2019/452 ausgelöst wurde (in Verbindung mit einer Mitteilung der EU Kommission oder eines Mitgliedstaates hinsichtlich der Vorlage eines unverbindlichen Rechtsgutachtens oder einer unverbindlichen Stellungnahme), und (d) um weitere Zeiträume zur Vorlage weiterer Informationen, die ggf. von der Europäischen Kommission oder einem Mitgliedstaat (gemäß Artikel 6 der Verordnung (EU) 2019/452) verlangt werden.

11.3.5 Außenwirtschaftskontrollrechtliche Freigabeverfahren in Spanien

Der Erwerb einer unmittelbaren Beteiligung von 10 % oder mehr der Anteile/Stimmrechte oder der Erwerb einer Mehrheitsbeteiligung an einer inländischen (d. h. spanischen) Gesellschaft kann einer formellen Untersuchung durch die spanische Generaldirektion für Außenhandel und ausländische Investitionen oder den spanischen Ministerrat unterliegen (jeweils die "**Spanische Außenwirtschaftsbehörde**"), abhängig vom Wert der Investition und der Relevanz der Transaktion gemäß dem spanischen Gesetz 19/2003 vom 4. Juli zu ausländischen Kapitalbewegungen und Wirtschaftstransaktionen (*Ley 19/2003, de 4 de julio, sobre regimen jurídico de los movimientos de capitales y de las transacciones económicas con el exterior*). Allerdings gilt bei Erwerb von Anteilkapital einer nicht-spanischen EU-Muttergesellschaft einer inländischen (d. h. spanischen) Gesellschaft ein höherer Schwellenwert; in diesem Fall ist ein Erwerb einer unmittelbaren Beteiligung von 25 % oder mehr erforderlich, um ein Prüfungsverfahren der Spanischen Außenwirtschaftsbehörde auszulösen.

In Spanien werden außenwirtschaftsrechtliche Freigabeverfahren von der spanischen Generaldirektion für Außenhandel und ausländische Investitionen (*Direccion General de Comercio Internacional e Inversiones*) durchgeführt und unterliegt den Bestimmungen des spanischen Gesetzes 19/2003 vom 4. Juli zu ausländischen Kapitalbewegungen und Wirtschaftstransaktionen (*Ley 19/2003, de 4 de julio, sobre regimen juridico de los movimientos de capitales y de las transacciones economicas con el exterior*). Die außenwirtschaftliche Freigabe in Spanien kann entweder durch die oben genannte Generaldirektion oder durch den spanischen Ministerrat (jeweils die "**Spanische Außenwirtschaftsbehörde**") erteilt werden, abhängig vom Wert der Investition und der Relevanz der Transaktion.

Nach der Anmeldung steht der Spanischen Außenwirtschaftsbehörde eine gesetzliche Frist von sechs Monaten zur Verfügung, innerhalb derer sie entweder die Freigabe erteilt oder erklärt, dass die Transaktion nicht unter die spanischen Außenwirtschaftsbestimmungen

fällt. Zwar wird üblicherweise eine Entscheidung innerhalb von 2-3 Monaten nach der Anmeldung erteilt, die Verfahren können aber aufgrund der zunehmend steigenden Arbeitslast der Spanischen Außenwirtschaftsbehörde unter Umständen länger andauern.

11.3.6 Außenwirtschaftskontrollrechtliche Freigabeverfahren im Vereinigten Königreich

Der Erwerb einer Beteiligung von 25 % oder mehr der Anteile oder Stimmrechte eines qualifizierten Unternehmens, das in einem der 17 Sektoren tätig ist, die im britischen *National Security and Investment Act 2021* ("NSIA") angegeben sind (ein "**Qualifiziertes Unternehmen**"), bzw. der Erwerb von Stimmrechten in einem Umfang, der ausreicht, um die Beschlussfassung zur Geschäftsführung eines Qualifizierten Unternehmens zu sichern oder zu verhindern, einschließlich des direkten oder *indirekten* Erwerbs einer solchen Beteiligung oder solcher Rechte (gemäß Definition im NSIA) unterliegt möglicherweise zwingend einer Prüfung durch den britischen Wirtschaftsminister (*Secretary of State for Business, Energy, and Industrial Strategy*, der "**UK Secretary of State**").

Mit Einreichung des zwingend vorgeschriebenen Antrags beim zuständigen Ministerium (*Department for Business, Energy and Industrial Strategy*) im Vereinigten Königreich, hat der UK Secretary of State 30 Geschäftstage (vorbehaltlich der geltenden örtlichen Gesetze) ab dem Datum der Annahme des Antrags Zeit, die Transaktion entweder (i) zu genehmigen oder (ii) zur weiteren Prüfung zuzulassen (nach dem obligatorischen oder dem freiwilligen Verfahren). Bei Zulassung der Transaktion zur weiteren Prüfung durch den UK Secretary of State kann diese Prüfung bis zu weitere 30 Geschäftstage dauern und zusätzlich um 45 Geschäftstage verlängert werden (wobei weitere Verlängerungen mit Zustimmung der Beteiligten möglich sind, beispielsweise, wenn für den Abschluss der Verhandlungen mehr Zeit benötigt wird). Mit Beendigung der Prüfung wird der UK Secretary of State die Transaktion entweder mit oder ohne Abhilfemaßnahmen freigeben oder untersagen.

11.4 Status der außenwirtschaftskontrollrechtlichen Freigabeverfahren

Die für die Einreichung der Anträge auf außenwirtschaftsrechtliche Freigabe notwendigen Daten und weiteren Unterlagen werden gegenwärtig zusammengestellt, und die erforderlichen Anträge auf außenwirtschaftsrechtliche Freigabe werden unverzüglich erstellt und bei den zuständigen Behörden eingereicht.

11.5 Gestattung der Veröffentlichung der Angebotsunterlage

Die BaFin hat die Veröffentlichung der Angebotsunterlage am 17. Mai 2023 gestattet.

12. ANGEBOTSBEDINGUNGEN

Das Angebot und die durch seine Annahme mit den SAG-Aktionären zustande gekommenen Verträge werden nur vollzogen, wenn die in nachstehender Ziffer 12.1 aufgeführten Bedingungen (die "**Angebotsbedingungen**") (i) in dem unten angegebenen Zeitraum eingetreten sind oder (ii) die Bieterin auf diese bis zu einem Werktag vor Ablauf der Annahmefrist wirksam verzichtet hat (jeweils eine auflösende Bedingung):

12.1 Angebotsbedingungen

12.1.1 Mindestannahmeschwelle

Am Ende der Annahmefrist beträgt die Gesamtzahl der Einbezogenen SAG-Aktien (wie nachstehend definiert) mindestens 50 % plus eine Aktie der Relevanten SAG-Aktien (wie nachstehend definiert) (die "**Mindestannahmeschwelle**").

"**Einbezogene SAG-Aktien**" sind SAG-Aktien,

- (a) für die die Annahme des Angebots wirksam erklärt worden ist und für die kein wirksamer Rücktritt von dem infolge der Annahme des Angebots zustande gekommenen Vertrag erfolgt ist;
- (b) die unmittelbar von der Bieterin oder einer gemeinsam mit der Bieterin handelnden Person im Sinne von § 2 Abs. 5 WpÜG gehalten werden;
- (c) die der Bieterin oder einem Bieter-Kontrollerwerber gemäß § 30 WpÜG zuzurechnen sind; und
- (d) für die die Bieterin oder mit der Bieterin gemeinsam handelnde Personen im Sinne von § 2 Abs. 5 WpÜG außerhalb des Angebots einen bedingten oder unbedingten Vertrag geschlossen haben, gemäß dem sie berechtigt sind, die Übertragung des Eigentums an diesen SAG-Aktien im Sinne von § 31 Abs. 6 WpÜG zu verlangen;

dabei werden SAG-Aktien, die unter mehrere der vorstehenden Absätze (a) bis (d) fallen, nur einmal berücksichtigt.

"**Relevante SAG-Aktien**" bezeichnet die zum Zeitpunkt der Veröffentlichung der Angebotsunterlagen ausgegebenen SAG-Aktien.

Zum Zeitpunkt der Veröffentlichung dieser Angebotsunterlage beläuft sich die Anzahl der Relevanten SAG-Aktien auf 74.000.000. Zur Erreichung der Mindestannahmeschwelle sind daher 37.000.001 Einbezogene SAG-Aktien erforderlich. Zum Zeitpunkt der Veröffentlichung dieser Angebotsunterlage gelten (i) 18.558.425 von der Stiftung gehaltenen SAG-Aktien, die 25,08 % der Relevanten SAG-Aktien entsprechen, (ii) 691.000 auf die

Bieterin zu übertragende SAG-Aktien, die 0,93% der Relevanten SAG-Aktien entsprechen, und (iii) 3.000.000 von SLP Cayman Holding L.P. gehaltene SAG-Aktien, die 4,05% der Relevanten SAG-Aktien entsprechen, als Einbezogene SAG-Aktien.

12.1.2 Fusionskontrollrechtliche Freigaben

Zwischen der Veröffentlichung dieser Angebotsunterlage und dem 14. Juni 2024 (dieses Datum nachfolgend das "**Long-Stop-Date**")

- (a) hat die Europäische Kommission die Fusionskontrollfreigabe für die Transaktion erteilt;
- (b) hat der TCB die Fusionskontrollfreigabe für die Transaktion erteilt;
- (c) haben die BWB und der BKA die Fusionskontrollfreigabe für die Transaktion erteilt;
- (d) hat das Bundeskartellamt die Fusionskontrollfreigabe für die Transaktion erteilt; und
- (e) sind die Wartefristen im Rahmen des HSR Act (sowie etwaige Verlängerungen dieser Wartefristen) abgelaufen, wurden beendet oder sind aus anderen Gründen nicht anwendbar, und die FTC oder das DoJ haben beim zuständigen US-amerikanischen Bezirksgericht keinen Antrag auf Untersagung der Transaktion oder eine entsprechende einstweilige Verfügung gestellt, bzw. sofern ein solcher Antrag auf Untersagung oder einstweilige Verfügung gestellt wurde, wurde dieser vom zuständigen US-amerikanischen Bezirksgericht abgewiesen.

Die vorstehend unter dieser Ziffer 12.1.2 (a) bis (e) genannten Angebotsbedingungen sind voneinander unabhängige jeweils selbstständige Angebotsbedingungen und gelten auch dann als eingetreten und erfüllt, wenn die Freigabe der Transaktion gemäß den jeweils geltenden Gesetzen als erteilt gilt bzw. wenn die jeweils zuständige Behörde sich für nicht zuständig erklärt oder entschieden oder erklärt hat, dass eine Anmeldung der Transaktion nicht erforderlich ist oder dass die Transaktion ohne vorherige Freigabe oder Genehmigung durchgeführt werden kann.

Die vorstehend in Ziffer 12.1.2 (a) genannte Angebotsbedingung gilt auch dann als eingetreten und erfüllt, wenn die Europäische Kommission nicht die zuständige Behörde für die fusionskontrollrechtliche Genehmigung des Vorhabens in der Europäischen Union ist (u. a. auf der Grundlage, dass die einschlägigen Schwellenwerte, die der Europäischen Kommission die Befugnis zur Prüfung von Zusammenschlussvorhaben von Unternehmen in der EU verleihen, nicht erfüllt sind).

Die vorstehend in Ziffer 12.1.2 (b) genannte Angebotsbedingung gilt auch dann als eingetreten und erfüllt, wenn die TCA/TCB nicht die zuständige Behörde für die fusionskontrollrechtliche Genehmigung des Vorhabens in der Türkei ist (u.a. weil die einschlägigen Schwellenwerte, die der TCA/TCB die Befugnis zur Prüfung von Zusammenschlussvorhaben von Unternehmen in der Türkei verleihen, nicht erfüllt sind).

Die vorstehend in den Ziffern 12.1.1 (c) und 12.1.1 (d) genannten Angebotsbedingungen gelten auch dann als eingetreten und erfüllt, wenn die Europäische Kommission die zuständige Behörde für die fusionskontrollrechtliche Freigabe der Transaktion in der EU ist.

12.1.3 Außenwirtschaftskontrollrechtliche Freigaben

Im Zeitraum zwischen der Veröffentlichung dieser Angebotsunterlage und dem Long Stop Date haben die vorstehend in Ziffer 11.3 genannten für die außenwirtschaftsrechtliche Freigabe jeweils zuständigen Behörden in: (i) Deutschland (BMWK), (ii) Österreich (BMDW), (iii) Frankreich (Wirtschaftsministerium), (iv) Italien (Italienischer Ministerrat), (v) Spanien (Spanische Außenwirtschaftsbehörde) und (vi) dem Vereinigten Königreich (UK Secretary of State) jeweils die außenwirtschaftskontrollrechtliche Freigabe der Transaktion erteilt.

Die vorstehend in dieser Ziffer 12.1.3 (i) bis (vi) angegebenen Angebotsbedingungen sind voneinander unabhängig und selbstständig und gelten jeweils auch dann als eingetreten und erfüllt, wenn (i) die jeweilige außenwirtschaftsrechtliche Freigabe als erteilt gilt, (ii) die Freigabe der Transaktion gemäß den jeweils geltenden Gesetzen als erteilt gilt, (iii) die jeweils zuständige Behörde (Deutschland: BMWK; Österreich: BMDW; Frankreich: Wirtschaftsministerium; Italien: Italienischer Ministerrat; Spanien: Spanische Außenwirtschaftsbehörde; Vereinigtes Königreich: UK Secretary of State) sich für nicht zuständig erklärt oder entschieden oder erklärt hat, dass eine Anmeldung der Transaktion nicht erforderlich ist oder dass die Transaktion ohne vorherige Freigabe oder Genehmigung jeweils nach Maßgabe der anwendbaren Gesetze durchgeführt werden kann, oder (iv) wenn nach den jeweils anwendbaren Gesetzen kein außenwirtschaftsrechtliches Freigabeverfahren für die Transaktion erforderlich ist oder (v) diesbezügliche Freigabeverfahren anderweitig durch Ablauf der Prüffrist oder aus anderen Gründen beendet wurden.

12.1.4 Kein Wesentlicher Compliance-Verstoß

Zwischen der Veröffentlichung dieser Angebotsunterlage und dem Ablauf der Annahmefrist ist keine Straftat oder Ordnungswidrigkeit (einschließlich eines konkreten und begründeten Verdachts) bekannt geworden, die seitens der SAG oder eines Tochterunternehmens der SAG, eines Organmitglieds, leitenden Angestellten oder Mitarbeiters der SAG oder eines Tochterunternehmens der SAG während der Tätigkeit in offizieller Funktion bei oder

im Namen der SAG oder eines ihrer Tochterunternehmen begangen wurde (d. h. eine Straftat oder Ordnungswidrigkeit nach geltendem Verwaltungs- oder Strafrecht in Deutschland oder einer anderen Rechtsordnung, deren Gesetze auf den Geschäftsbetrieb der SAG oder ihrer Tochterunternehmen anwendbar sind, oder Bestechungs- und Korruptionsdelikte, Verstöße gegen Sanktionen, die von der OFAC, dem Sicherheitsrat der Vereinten Nationen, der Europäischen Union, dem britischen Finanzministerium oder einer anderen zuständigen Sanktionsbehörde verwaltet oder durchgesetzt werden, Veruntreuung, Kartellrechtsverstöße oder Geldwäsche), und zwar jeweils sofern ein solcher Vorfall eine Insiderinformation für die SAG gemäß Artikel 7 der MMVO darstellt oder darstellen würde oder vor seiner Veröffentlichung eine Insiderinformation darstellte (jeweils ein "**Wesentlicher Compliance-Verstoß**").

Ob ein Wesentlicher Compliance-Verstoß während der Annahmefrist eingetreten ist, wird ausschließlich durch ein Gutachten des Neutralen Gutachters bestimmt (wie in nachstehender Ziffer 12.2 definiert und näher ausgeführt). Wenn (i) der Neutrale Gutachter bestätigt, dass ein Wesentlicher Compliance-Verstoß während der Annahmefrist eingetreten ist, (ii) dieses Gutachten des Neutralen Gutachters bis zum Ablauf der Annahmefrist bei der Bieterin eingegangen ist und (iii) die Bieterin den Eingang und das Ergebnis des Gutachtens spätestens bis zum Tag der erforderlichen Veröffentlichung gemäß § 23 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 WpÜG veröffentlicht hat, gilt die in dieser Ziffer 12.1.4 genannte Angebotsbedingung als nicht eingetreten. Anderenfalls gilt die in dieser Ziffer 12.1.4 genannte Angebotsbedingung als eingetreten.

12.1.5 Keine Kapitalmaßnahmen, keine Insolvenz

Zwischen der Veröffentlichung dieser Angebotsunterlage und dem Ablauf der Annahmefrist ist keines der nachstehend aufgeführten Ereignisse eingetreten:

- (a) Ein zustimmender Beschluss der Hauptversammlung der SAG ist wie folgt gefasst worden:
 - (i) über eine Kapitalerhöhung, bei der es sich nicht um eine Folge der Wandlung der Wandelschuldverschreibungen 2022 handelt, (einschließlich einer Kapitalerhöhung aus der Kapitalrücklage);
 - (ii) über einen Split der SAG-Aktien, eine Konsolidierung der SAG-Aktien oder eine Änderung der mit den Aktien der Gesellschaft verbundenen Rechte oder der Art der SAG-Aktien;
 - (iii) über eine Maßnahme gemäß dem Umwandlungsgesetz; oder
 - (iv) über den Abschluss eines Unternehmensvertrags im Sinne von §§ 291 und 292 AktG (mit Ausnahme von Unternehmensverträgen zwischen der SAG

als herrschendes Unternehmen und einer ihrer 100%igen Tochterunternehmen als abhängiges Unternehmen;

- (b) die SAG hat neue Aktien ausgegeben und/oder eine Erhöhung des Grundkapitals der SAG (einschließlich einer Kapitalerhöhung aus Gesellschaftsmitteln) ist erfolgt, wobei es sich jeweils nicht um eine Folge der Wandlung der Wandelschuldverschreibungen 2022 handelt, oder eine Herabsetzung des Grundkapitals der SAG ist erfolgt;
- (c) die SAG hat auf ihrer Internetseite öffentlich bekanntgegeben, dass der Vorstand und der Aufsichtsrat einen Beschluss über die Ausgabe von Rechten oder Instrumenten (einschließlich der nach § 221 AktG), die zum Bezug von SAG-Aktien berechtigen, gefasst haben oder dass solche Rechte oder Instrumente von der SAG ausgegeben wurden; oder
- (d) eine Bekanntmachung gemäß Artikel 17 der MMVO oder eine sonstige Bekanntmachung auf der Webseite der SAG in Bezug auf:
 - (i) die Eröffnung eines Insolvenzverfahrens nach deutschem Recht über das Vermögen der SAG;
 - (ii) einen Antrag des Vorstands auf Eröffnung eines solchen Verfahrens; oder
 - (iii) das Vorliegen von Gründen, die einen Antrag auf Eröffnung eines solchen Verfahrens erforderlich machen würden.

Die vorstehend unter (a) (i) bis (iv), (b), (c) und (d) (i) bis (iii) genannten Angebotsbedingungen stellen unabhängige Angebotsbedingungen dar.

12.1.6 Keine Wesentliche Nachteilige Veränderung des Marktes

Zwischen der Veröffentlichung dieser Angebotsunterlage und dem Ablauf der Annahmefrist liegt der Tagesschlusskurs des SDAX (ISIN DE0009653386), der von der Deutsche Börse AG ermittelt und im Internet unter <https://www.boerse-frankfurt.de/index/sdax> veröffentlicht wird, an drei (3) aufeinander folgenden Handelstagen nicht mehr als 25 % unter der Schlussnotierung des SDAX zum 20. April 2023, also nicht unter einem Schwellenwert des SDAX von 10.132,50 Punkten.

12.1.7 Kein Verbot und keine Unrechtmäßigkeit des Angebots

Zwischen der Veröffentlichung dieser Angebotsunterlage und dem Ablauf der Annahmefrist wird kein Gesetz, keine Verordnung, kein Verwaltungsakt, kein einstweiliger Rechtsschutz, keine einstweilige oder endgültige Verfügung auf Unterlassung oder eine sonstige Anordnung einer staatlichen Stelle eines Mitgliedstaats der Europäischen Union, des Vereinigten Königreichs oder der Vereinigten Staaten von Amerika erlassen, die den Vollzug

des Angebots oder den Erwerb oder die Inhaberschaft von SAG-Aktien durch die Bieterin verbietet oder rechtswidrig macht, und der zum Ablauf der Annahmefrist noch besteht ("**Kein Verbot und keine Unrechtmäßigkeit des Angebots**").

12.2 Neutraler Gutachter

Die Feststellung über das Vorliegen eines Wesentlichen Compliance-Verstoßes erfolgt durch die ValueTrust Financial Advisors Deutschland GmbH, München ("**Neutraler Gutachter**"). Der Neutrale Gutachter wird nach sorgfältiger Prüfung gemäß den Normen eines mit der gebotenen Sorgfalt handelnden Sachverständigen für Wirtschaftsprüfung und Steuerberatung sowie für die Beratung bei Fusionen und Übernahmen eine Stellungnahme abgeben, in der er feststellt, ob ein Wesentlicher Compliance-Verstoß vorliegt.

Die SAG hat sich in der Investmentvereinbarung verpflichtet, soweit rechtlich zulässig, (i) den Neutralen Gutachter in erforderlichem Umfang zu unterstützen und (ii) alle erforderlichen Informationen über die SAG, ihre Tochterunternehmen und das von ihnen betriebene Geschäft zur Verfügung zu stellen; allerdings mit der Maßgabe, dass alle Kosten, die der SAG oder ihren Tochterunternehmen im Zusammenhang mit der Feststellung durch den Neutralen Gutachter entstehen, von der Bieterin getragen werden. Darüber hinaus erhält der Neutrale Gutachter die für seine Beurteilung erforderlichen Informationen auch aus einer öffentlichen Bekanntmachung der SAG oder aus anderen Quellen, die dem Neutralen Gutachter zur Verfügung stehen.

Der Neutrale Gutachter wird nur auf Verlangen der Bieterin tätig. Die Bieterin wird die Einleitung eines Verfahrens zur Feststellung, ob während der Annahmefrist ein Wesentlicher Compliance-Verstoß eingetreten ist, unverzüglich unter Bezugnahme auf das Angebot im Bundesanzeiger und im Internet unter www.offer-2023.com veröffentlichen.

Erhält die Bieterin bis zum Ende der Annahmefrist ein Gutachten des Neutralen Gutachters, in dem festgestellt wird, dass ein Wesentlicher Compliance-Verstoß während der Annahmefrist eingetreten ist, hat die Bieterin die Tatsache, dass sie das Gutachten erhalten hat, und das Ergebnis des Gutachtens unverzüglich im Bundesanzeiger und im Internet unter www.offer-2023.com unter Bezugnahme auf das Angebot zu veröffentlichen, spätestens jedoch am Tag der Veröffentlichung gemäß § 23 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 WpÜG. Das Gutachten des Neutralen Gutachters ist für die Bieterin und die SAG-Aktionäre endgültig und verbindlich. Die Kosten und Auslagen des Neutralen Gutachters werden von der Bieterin getragen.

12.3 Nichteintritt der Angebotsbedingungen; Verzicht auf Angebotsbedingungen

Die Bieterin kann bis zu einem Werktag vor Ablauf der Annahmefrist gemäß § 21 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 WpÜG auf sämtliche oder einzelne Angebotsbedingungen – soweit zulässig – verzichten oder die (in Ziffer 12.1.1 dieser Angebotsunterlage beschriebene) Mindestannahmeschwelle gemäß § 21 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 WpÜG verringern, sofern diese Angebotsbedingungen nicht zuvor endgültig ausgefallen sind. Der Verzicht steht dem Eintritt der betreffenden Angebotsbedingung gleich.

Sofern und soweit eine oder alle der in Ziffer 12.1 dieser Angebotsunterlage genannten Angebotsbedingungen endgültig ausgefallen sind und die Bieterin auf sie nicht zuvor wirksam verzichtet hat, erlischt das Angebot und die durch die Annahme des Angebots zustande gekommenen Verträge enden und werden nicht vollzogen (auflösende Bedingungen); Zum Verkauf Eingereichte SAG-Aktien werden zurückgewährt. Entsprechend wird die Zentrale Abwicklungsstelle (wie in Ziffer 13.1 dieser Angebotsunterlage definiert) unverzüglich, spätestens innerhalb von vier Bankarbeitstagen nach Bekanntgabe des Erlöschens des Angebots, über die Clearstream Banking AG die Rückbuchung der betroffenen Zum Verkauf Eingereichten SAG-Aktien (ISIN DE000A35JSW8) in die ISIN DE000A2GS401 durch die Depotführenden Banken (wie in Ziffer 13.2 dieser Angebotsunterlage definiert) veranlassen. Die Rückbuchung ist für SAG-Aktionäre, die ihre SAG-Aktien in einem Wertpapierdepot in Deutschland halten, grundsätzlich frei von Kosten und Spesen der Depotführenden Banken. Gegebenenfalls anfallende ausländische Steuern oder Kosten und Gebühren ausländischer Depotführender Banken, die keine Depotverbindung bei der Clearstream Banking AG haben, sind dagegen von den betreffenden SAG-Aktionären selbst zu tragen.

12.4 Veröffentlichung des Eintritts bzw. Nichteintritts der Angebotsbedingungen

Die Bieterin gibt unverzüglich im Internet unter www.offer-2023.com (auf Deutsch und in englischer Übersetzung) und im Bundesanzeiger bekannt, falls (i) auf eine Angebotsbedingung zuvor wirksam verzichtet wurde, (ii) eine Angebotsbedingung eingetreten ist, (iii) alle Angebotsbedingungen entweder eingetreten sind oder auf sie zuvor wirksam verzichtet wurde oder (iv) das Angebot nicht vollzogen wird, da eine oder alle Angebotsbedingungen endgültig ausgefallen sind. Ebenso wird die Bieterin unverzüglich nach Ablauf der Annahmefrist im Rahmen der Veröffentlichung gemäß § 23 Abs. 1 Nr. 2 WpÜG bekannt geben, welche der in Ziffer 12.1 dieser Angebotsunterlage genannten Angebotsbedingungen bis zu diesem Zeitpunkt eingetreten sind.

13. ANNAHME UND ABWICKLUNG DES ANGEBOTS IN BEZUG AUF SAG-AKTIEN

13.1 Zentrale Abwicklungsstelle

Die Bieterin hat die BNP Paribas S.A., Niederlassung Deutschland, Senckenberganlage 19, 60325 Frankfurt am Main, Deutschland, (die "**Zentrale Abwicklungsstelle**") zur zentralen Abwicklungsstelle für das Angebot ernannt.

13.2 Annahmeerklärung und Umbuchung

SAG-Aktionäre, die das Angebot annehmen wollen, sollten sich mit eventuellen Fragen bezüglich der Annahme des Angebots und dessen technischer Abwicklung an ihre jeweilige Depotführende Bank bzw. ihr jeweiliges depotführendes Wertpapierdienstleistungsunternehmen mit Sitz oder Niederlassung in Deutschland wenden. Diese Banken bzw. Dienstleister sind über die Handhabung der Annahme und Abwicklung des Angebots gesondert informiert worden und sind gehalten, Kunden, die SAG-Aktien in ihrem Depot halten, über das Angebot und die für dessen Annahme erforderlichen Schritte zu informieren.

SAG-Aktionäre können das Angebot innerhalb der Annahmefrist (zur Annahme des Angebots innerhalb der Weiteren Annahmefrist siehe Ziffer 13.6 dieser Angebotsunterlage) nur annehmen, indem sie innerhalb der Annahmefrist:

- (a) ihrem depotführenden Wertpapierdienstleistungsunternehmen ("**Depotführende Bank**") gegenüber in Textform oder elektronisch die Annahme des Angebots erklären ("**Annahmeerklärung**") und
- (b) ihre Depotführende Bank anweisen, unverzüglich die Umbuchung der in ihrem Depot befindlichen SAG-Aktien, für die sie das Angebot annehmen wollen, in die ISIN DE000A35JSW8 bei der Clearstream Banking AG vorzunehmen.

Die Annahmeerklärung wird nur wirksam, wenn die zum Verkauf eingereichten SAG-Aktien bis spätestens 18:00 Uhr (Ortszeit Frankfurt am Main) am zweiten Bankarbeitstag nach Ablauf der Annahmefrist (Nachbuchungsfrist) bei der Clearstream Banking AG in die ISIN DE000A35JSW8 umgebucht worden sind. Diese Umbuchungen sind nach Eingang der Annahmeerklärung durch die jeweilige Depotführende Bank zu veranlassen.

Annahmeerklärungen, die bei der jeweiligen Depotführenden Bank nicht innerhalb der Annahmefrist oder falsch oder unvollständig ausgefüllt eingehen, gelten nicht als Annahme des Angebots und berechtigen den betreffenden SAG-Aktionär nicht zum Erhalt des Angebotspreises. Weder die Bieterin noch die Zentrale Abwicklungsstelle sind verpflichtet,

den betreffenden SAG-Aktionär über irgendwelche Mängel oder Fehler in der Annahmeerklärung zu unterrichten und haften nicht, falls eine solche Unterrichtung nicht erfolgt.

13.3 Weitere Erklärungen der SAG-Aktionäre bei Annahme des Angebots

Durch die Annahme des Angebots gemäß Ziffer 13.2 dieser Angebotsunterlage

- (a) weisen die annehmenden SAG-Aktionäre ihre jeweiligen Depotführenden Banken sowie etwaige Zwischenverwahrer der betreffenden SAG-Aktien, für die das Angebot angenommen wurde, an und ermächtigen diese,
 - (i) die SAG-Aktien, für die das Angebot angenommen wurde, zunächst in den Wertpapierdepots der annehmenden SAG-Aktionäre zu belassen, jedoch deren Umbuchung in ISIN DE000A35JSW8 bei der Clearstream Banking AG zu veranlassen;
 - (ii) ihrerseits die Clearstream Banking AG anzuweisen und zu ermächtigen, die Zum Verkauf Eingereichten SAG-Aktien der Zentralen Abwicklungsstelle in ihrem Wertpapierdepot bei der Clearstream Banking AG nach Ablauf der Weiteren Annahmefrist (frühestens jedoch nach Eintritt der in Ziffer 12.1 dieser Angebotsunterlage beschriebenen Angebotsbedingungen, soweit die Bieterin nicht zuvor wirksam auf diese verzichtet hat) zur Übereignung an die Bieterin zur Verfügung zu stellen;
 - (iii) ihrerseits die Clearstream Banking AG anzuweisen und zu ermächtigen, die Zum Verkauf Eingereichten SAG-Aktien einschließlich aller zum Zeitpunkt der Abwicklung des Angebots bestehenden Nebenrechte, insbesondere der Gewinnanteilsberechtigung, an die Bieterin Zug-um-Zug gegen Zahlung des Angebotspreises für die Zum Verkauf Eingereichten SAG-Aktien auf das Konto der jeweiligen Depotführenden Bank bei der Clearstream Banking AG nach den Bestimmungen des Angebots zu übertragen;
 - (iv) ihrerseits etwaige Zwischenverwahrer der betreffenden Zum Verkauf Eingereichten SAG-Aktien sowie die Clearstream Banking AG anzuweisen und zu ermächtigen, der Bieterin oder der Zentralen Abwicklungsstelle alle für Erklärungen oder Veröffentlichungen der Bieterin nach dem WpÜG erforderlichen Informationen zur Verfügung zu stellen, insbesondere an jedem Börsenhandelstag während der Annahmefrist, der Weiteren Annahmefrist und der jeweiligen Nachbuchungsfrist die Anzahl der jeweils in die ISIN DE000A35JSW8; und
 - (v) die Annahmeerklärung oder, sofern zutreffend, eine Rücktrittserklärung auf Verlangen an die Zentrale Abwicklungsstelle weiterzuleiten;

- (b) beauftragen und bevollmächtigen die annehmenden SAG-Aktionäre ihre jeweilige Depotführende Bank sowie die Zentrale Abwicklungsstelle und ermächtigen diese, jeweils unter Befreiung von dem Verbot des Selbstkontrahierens gemäß § 181 BGB, alle zur Abwicklung dieses Angebots nach Maßgabe dieser Angebotsunterlage erforderlichen oder zweckdienlichen Handlungen vorzunehmen und Erklärungen abzugeben bzw. entgegenzunehmen und insbesondere die Übereignung der Zum Verkauf Eingereichten SAG-Aktien an die Bieterin nach Maßgabe des vorstehenden Absatzes (a) herbeizuführen;
- (c) erklären die annehmenden SAG-Aktionäre, dass
- (i) sie das Angebot für alle bei Erklärung der Annahme des Angebots in ihrem Wertpapierdepot bei der Depotführenden Bank befindlichen SAG-Aktien annehmen, es sei denn, in der Annahmeerklärung ist ausdrücklich in Textform oder elektronisch etwas Anderes bestimmt worden;
 - (ii) die SAG-Aktien, für die sie das Angebot annehmen, im Zeitpunkt der Übereignung an die Bieterin in ihrem alleinigen Eigentum stehen und frei von Rechten und Ansprüchen Dritter sind; und
 - (iii) sie ihre Zum Verkauf Eingereichten SAG-Aktien Zug um Zug gegen Zahlung des Angebotspreises auf das Konto der jeweiligen Depotführenden Bank bei der Clearstream Banking AG unter den folgenden aufschiebenden Bedingungen an die Bieterin übertragen:
 - Eintritt der Angebotsbedingungen gemäß Ziffer 12.1 dieser Angebotsunterlage, wobei eine Angebotsbedingung auch dann als eingetreten gilt, wenn die Bieterin zuvor wirksam auf diese verzichtet hat, sowie
 - Ablauf der Weiteren Annahmefrist.

Die in dieser Ziffer 13.3 (a) bis (c) aufgeführten Anweisungen, Erklärungen, Aufträge, Vollmachten und Ermächtigungen werden von den annehmenden SAG-Aktionären im Interesse einer reibungslosen und zügigen Abwicklung des Angebots unwiderruflich erteilt. Sie erlöschen erst im Fall des wirksamen Rücktritts von dem durch Annahme des Angebots geschlossenen Vertrag nach Ziffer 17 dieser Angebotsunterlage bzw. mit dem endgültigen Ausfall einer der in Ziffer 12.1 dieser Angebotsunterlage beschriebenen Angebotsbedingungen.

13.4 Rechtsfolgen der Annahme

Mit der Annahme des Angebots kommt zwischen dem annehmenden SAG-Aktionär und der Bieterin ein Vertrag über den Verkauf der Zum Verkauf Eingereichten SAG-Aktien an

die Bieterin nach Maßgabe der Bestimmungen des Angebots zustande. Dieser Vertrag unterliegt deutschem Recht. Der Vollzug dieses Vertrages erfolgt erst, wenn alle in Ziffer 12.1 dieser Angebotsunterlage beschriebenen Angebotsbedingungen, auf die die Bieterin nicht zuvor wirksam verzichtet hat, eingetreten sind. Der Vertrag entfällt, wenn eine oder mehrere der in Ziffer 12.1 dieser Angebotsunterlage beschriebenen Angebotsbedingungen nicht bis zu dem in der jeweiligen Angebotsbedingung angegebenen Zeitpunkt eingetreten ist bzw. sind und die Bieterin nicht zuvor wirksam auf die betreffende Angebotsbedingung verzichtet hat (vgl. Ziffer 12.3 dieser Angebotsunterlage). Darüber hinaus erteilen die annehmenden SAG-Aktionäre mit Annahme des Angebots die in Ziffer 13.3 (a) und (b) dieser Angebotsunterlage genannten Anweisungen, Ermächtigungen, Aufträge und Vollmachten und geben die in Ziffer 13.3 (c) dieser Angebotsunterlage aufgeführten Erklärungen ab.

13.5 Abwicklung des Angebots und Zahlung des Angebotspreises

Die Abwicklung des Angebots erfolgt durch Zahlung des Angebotspreises an die jeweilige Depotführende Bank Zug um Zug gegen Übertragung der während der Annahmefrist Zum Verkauf Eingereichten SAG-Aktien auf das bei der Clearstream Banking AG geführte Konto der Zentralen Abwicklungsstelle. Die Zentrale Abwicklungsstelle wird die Zahlung des Angebotspreises für die Zum Verkauf Eingereichten SAG-Aktien an die jeweilige Depotführende Bank über die Clearstream Banking AG unverzüglich nach Ablauf der Weiteren Annahmefrist veranlassen, spätestens jedoch am achten Bankarbeitstag nach Bekanntmachung der Ergebnisse des Angebots gemäß § 23 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 WpÜG, sofern die Angebotsbedingung gemäß Ziffer 12.1 dieser Angebotsunterlage, auf die die Bieterin nicht zuvor wirksam verzichtet hat, bis zum Ablauf der Weiteren Annahmefrist eingetreten sind.

Wenn die Angebotsbedingungen gemäß Ziffern 12.1.2 und 12.1.3 dieser Angebotsunterlage, auf die die Bieterin nicht zuvor wirksam verzichtet hat, bis zum Ablauf der Weiteren Annahmefrist nicht eingetreten sind, wird die Zentrale Abwicklungsstelle den Angebotspreis über die Clearstream Banking AG an die jeweilige Depotführende Bank unverzüglich, spätestens jedoch am achten Bankarbeitstag, nach dem Tag überweisen, an dem die Bieterin gemäß Ziffer 12.4 dieser Angebotsunterlage den Eintritt sämtlicher in dieser Angebotsunterlage beschriebenen Angebotsbedingungen erklärt (sofern die Bieterin nicht zuvor wirksam auf sie verzichtet hat).

Die Abwicklung des Angebots und die Zahlung des Angebotspreises an die annehmenden SAG-Aktionäre kann sich aufgrund der durchzuführenden fusionskontrollrechtlichen und außenwirtschaftskontrollrechtlichen Freigabeverfahren (vgl. Ziffern 11.1 und 11.3 dieser Angebotsunterlage) bis maximal zum 28. Juni 2024 verzögern bzw. ganz entfallen. Die

Bieterin wird sich jedoch um den Abschluss der fusionskontrollrechtlichen Freigabeverfahren sowie der sonstigen erforderlichen aufsichtsrechtlichen Genehmigungsverfahren bis zum 31. Oktober 2023 bemühen.

Mit der Zahlung des Angebotspreises an die jeweilige Depotführende Bank gilt die Pflicht der Bieterin zur Zahlung des Angebotspreises als erfüllt. Es obliegt den Depotführenden Banken, den Angebotspreis den jeweiligen SAG-Aktionären gutzuschreiben.

13.6 Annahme des Angebots innerhalb der Weiteren Annahmefrist

Mit nachfolgender Maßgabe finden die Bedingungen der Ziffern 13.1 bis 13.5 dieser Angebotsunterlage entsprechende Anwendung auf die Annahme des Angebots innerhalb der Weiteren Annahmefrist. Die Annahmeerklärung wird nur wirksam, wenn die innerhalb der Weiteren Annahmefrist zum Verkauf eingereichten SAG-Aktien bis spätestens 18:00 Uhr (Ortszeit Frankfurt am Main) am zweiten Bankarbeitstag nach Ablauf der Weiteren Annahmefrist (Nachbuchungsfrist) bei der Clearstream Banking AG in die ISIN DE000A35JSW8 umgebucht worden sind; Annahmeerklärungen, die nicht innerhalb der Weiteren Annahmefrist bei der jeweiligen Depotführenden Bank eingegangen sind, gelten nicht als Annahme des Angebots und berechtigen den jeweiligen SAG-Aktionär nicht zum Erhalt des Angebotspreises.

SAG-Aktionäre, die die Annahme des Angebots innerhalb der Weiteren Annahmefrist beabsichtigen, sollten sich mit eventuellen Fragen an ihre Depotführende Bank wenden.

13.7 Kosten und Auslagen

Die Abwicklung des Angebots ist für SAG-Aktionäre, die ihre SAG-Aktien in einem Wertpapierdepot bei einer Depotführenden Bank in Deutschland halten, grundsätzlich frei von Kosten und Auslagen der Depotführenden Banken (bis auf die Kosten für die Übermittlung der Annahmeerklärung an die jeweilige Depotführende Bank). Zu diesem Zweck gewährt die Bieterin den deutschen Depotführenden Banken eine Ausgleichszahlung, die diesen gesondert mitgeteilt wurde und eine marktübliche Provision für depotführende Banken beinhaltet. Vorsorglich weist die Bieterin jedoch darauf hin, dass sie den Depotführenden Banken nicht verbindlich vorschreiben kann, welche Kosten und Auslagen diese den SAG-Aktionären für die Annahme des Angebots in Rechnung stellen.

Etwaige zusätzliche Kosten und Auslagen, die von Depotführenden Banken oder ausländischen Wertpapierdienstleistungsunternehmen erhoben werden, sowie gegebenenfalls außerhalb Deutschlands anfallende Aufwendungen sind von den betreffenden SAG-Aktionären selbst zu tragen. Etwaige Steuern und Abgaben im Zusammenhang mit dem Abschluss

des Kaufvertrages und der Übertragung der Zum Verkauf Eingereichten SAG-Aktien gegen Zahlung des Angebotspreises sind von dem jeweiligen SAG-Aktionär selbst zu tragen.

13.8 Börsenhandel mit Zum Verkauf Eingereichten SAG-Aktien

Die Zum Verkauf Eingereichten SAG-Aktien können im Regulierten Markt der Frankfurter Wertpapierbörse (Prime Standard) unter der ISIN DE000A35JSW8 gehandelt werden. Der Handel beginnt voraussichtlich am dritten Bankarbeitstag nach Beginn der Annahmefrist. Der Handel wird voraussichtlich eingestellt (i) mit Ablauf des letzten Tages der Weiteren Annahmefrist, wenn an diesem Tag sämtliche Angebotsbedingungen eingetreten sind, soweit nicht zuvor von der Bieterin wirksam auf sie verzichtet wurde, oder (ii) mit Ablauf des dritten Börsenhandelstages unmittelbar vor Abwicklung des Angebots.

Die Erwerber von unter der ISIN DE000A35JSW8 gehandelten Zum Verkauf Eingereichten SAG-Aktien übernehmen alle Rechte und Pflichten aus den durch die Annahme des Angebots in Bezug auf diese SAG-Aktien geschlossenen Verträgen. Die Bieterin weist darauf hin, dass Handelsvolumina und Liquidität der Zum Verkauf Eingereichten SAG-Aktien von der jeweiligen Annahmequote abhängen und deshalb möglicherweise überhaupt nicht oder nur in geringem Umfang vorhanden sind und starken Schwankungen unterliegen können. Es kann daher nicht ausgeschlossen werden, dass ein börslicher Verkauf der Zum Verkauf Eingereichten SAG-Aktien mangels Nachfrage nicht möglich ist.

13.9 Inhaber von American Depositary Receipts

Das Angebot richtet sich nicht an, und ist nicht annehmbar durch, die Inhaber von – den nicht von der SAG gesponserten – American Depositary Receipts, die in Bezug auf SAG-Aktien ausgegeben sind (die "SAG-ADRs"). Die Rechte der Inhaber von SAG-ADRs richten sich nach dem Verwahrungsvertrag zwischen der jeweiligen US-Depotbank und den jeweiligen Inhabern von SAG-ADRs.

Für die Zwecke der Annahme dieses Angebots müssen Inhaber von SAG-ADRs für die Aufhebung der SAG-ADRs und die Herausgabe der den SAG-ADRs zu Grunde liegenden SAG-Aktien aus dem Verwahrdepot nach Maßgabe der Bestimmungen des entsprechenden Verwahrungsvertrags sorgen (einschließlich Zahlung von etwaigen Gebühren, Kosten und Steuern). Sobald die früheren Inhaber von SAG-ADRs nach dem Umtausch SAG-Aktien erhalten haben, können diese SAG-Aktien (nur volle SAG-Aktien, keine Bruchteile von SAG-Aktien) nach Maßgabe der Bestimmungen dieser Angebotsunterlage in das Angebot eingereicht werden. Dieses Verfahren kann mehrere Tage in Anspruch nehmen und kann mit Kosten für die Inhaber von SAG-ADRs verbunden sein, welche die Inhaber von SAG-ADRs selbst tragen müssen. Inhaber von SAG-ADRs sollten diesen zusätzlichen Zeit- und

Kostenaufwand bei ihrer Entscheidung über die Teilnahme an dem Angebot berücksichtigen. Soweit Inhaber von SAG-ADRs Fragen zum zeitlichen Ablauf, zu den Kosten oder zum Verfahren des Umtauschs von SAG-ADRs in SAG-Aktien haben, sollten sie sich an ihre jeweilige US-Depotbank wenden.

Kosten und Gebühren, die durch den Umtausch von SAG-ADRs entstehen, werden nicht erstattet. Gleiches gilt für Kosten und Gebühren, die im Falle des Scheiterns des Angebots für einen Rückumtausch von SAG-Aktien in SAG-ADRs anfallen.

14. FINANZIERUNG DES ANGEBOTS

14.1 Finanzierungsbedarf

14.1.1 Maximale Gegenleistung

Zum Zeitpunkt der Veröffentlichung der Angebotsunterlage sind 74.000.000 SAG-Aktien ausgegeben. Würde das Angebot für alle derzeit ausgegebenen SAG-Aktien angenommen, beliefe sich der Finanzierungsbedarf der Bieterin auf Basis des Angebotspreises von EUR 32,00 je SAG-Aktie auf EUR 2.368.000.000,00. Würde die Wandlung der Wandelschuldverschreibungen 2022 in SAG-Aktien erfolgen und das Angebot für sämtliche 7.397.937 neuen SAG-Aktien aus dieser Wandlung angenommen, beliefe sich der zusätzliche Finanzierungsbedarf der Bieterin auf Basis des Angebotspreises von EUR 32,00 je SAG-Aktie auf EUR 236.733.984,00.

Ferner entstehen der Bieterin im Zusammenhang mit dem Angebot und seiner Abwicklung Transaktionskosten in einer geschätzten Höhe von maximal EUR 300.000.000,00 (die "**Transaktionskosten**"). Die Kosten, die der Bieterin für den Erwerb sämtlicher nicht bereits unmittelbar von ihr gehaltener SAG-Aktien im Rahmen dieses Angebots, einschließlich neuer SAG-Aktien aus der Wandlung der Wandelschuldverschreibungen 2022 sowie der Transaktionskosten, bei einem Angebotspreis in Höhe von EUR 32,00 je SAG-Aktie insgesamt entstehen würden, belaufen sich somit auf maximal EUR 2.904.733.984,00 ("**Angebotskosten**").

14.2 Finanzierungsmaßnahmen

Die Bieterin hat vor Veröffentlichung dieser Angebotsunterlage die notwendigen Maßnahmen getroffen um sicherzustellen, dass ihr die zur vollständigen Erfüllung des Angebots benötigten Mittel in dem Zeitpunkt zur Verfügung stehen, in dem der im Rahmen des Angebots bestehende Anspruch auf Zahlung der Angebotskosten fällig wird.

14.2.1 Eigenkapitalfinanzierung

Die Silver Lake Partners VI Cayman, L.P., Grand Cayman, Kaimaninseln, (der "**Silver-Lake-Fonds**") hat sich am 4. Mai 2023 gegenüber der Bieterin verpflichtet, der Bieterin auf Verlangen und rechtzeitig vor jedem Tag, an dem Gegenleistungen im Zusammenhang mit den Bedingungen des Übernahmeangebots zu erbringen sind, mittelbar oder unmittelbar einen Gesamtbetrag von bis zu EUR 1.890.000.000,00 im Wege einer oder mehrerer direkter oder indirekter Kapitaleinlagen zur Verfügung zu stellen (wobei die Einlagen in Form von Stammaktien, Vorzugsaktien, Eigenkapital- oder Fremdkapitalinstrumenten oder Gesellschafterdarlehen erfolgen können) (die "**Eigenkapitalfinanzierungszusage**").

Die Eigenkapitalfinanzierungszusage sieht vor, dass sich diese im Falle einer Wandlung der derzeit von dem SLP Investor oder dem SLA Investor gehaltenen Wandelschuldverschreibungen der SAG in SAG-Aktien automatisch um einen Betrag in Höhe von EUR 236.733.984,00 erhöht.

Der Silver-Lake-Fonds wird von seinen Investoren finanziert. Zum Datum der Veröffentlichung dieser Angebotsunterlage übersteigen die verfügbaren, noch nicht in Anspruch genommenen, Kapitalzusagen des Silver-Lake-Fonds aus festen Einlageverpflichtungen seiner Investoren den Betrag der Eigenkapitalzusage in Höhe von EUR 1.890.000.000,00 zuzüglich einer etwaigen automatischen Erhöhung um EUR 236.733.984,00 im Falle einer Wandlung der Wandelschuldverschreibungen der SAG in SAG-Aktien.

14.2.2 Fremdfinanzierung

Darüber hinaus steht der Bieterin auch externe Fremdfinanzierung zur Verfügung. Im Zusammenhang mit der Finanzierung des Erwerbs der SAG-Aktien durch die Bieterin hat die Bieterin (als Kreditnehmerin und Garantiegeberin) am 21. April 2023 einen Zwischenfinanzierungskreditvertrag (der "**Zwischenfinanzierungskreditvertrag**") mit der J.P. Morgan SE, Frankfurt am Main, als Arrangeur, der JPMorgan Chase Bank, N.A., Niederlassung London, als erster Zwischenfinanzierungskreditgeberin, der J.P. Morgan SE als Interim Facility Agent und der Alter Domus Trustees (UK) Limited, London, als Interim Security Agent für einen maximalen Gesamtbetrag von bis zu EUR 1.050.000.000 abgeschlossen (die "**Anfängliche Fremdfinanzierung**"). Die volle Höhe des Kredits wird zunächst im Rahmen (i) eines vorrangigen besicherten Laufzeitkredits über einen Betrag von insgesamt EUR 950.000.000 (der "**Zwischenfinanzierungskredit B**") und (ii) eines vorrangigen besicherten revolvingenden Kredits über einen Betrag von insgesamt EUR 100.000.000 (der "**Revolvierende Zwischenfinanzierungskredit**") zur Verfügung gestellt.

Die Anfängliche Fremdfinanzierung hat eine Laufzeit von 90 Tagen ab dem ersten Tag der Einrichtung des Zwischenfinanzierungskredits B. Kredite im Rahmen des Zwischenfinanzierungskredits B (die "**Kredite**") werden ausschließlich in Euro zur Verfügung stehen und können in erster Linie für die Begleichung der Angebotskosten und damit zusammenhängender Zahlungen sowie für weitere Erwerbe von SAG-Aktien außerhalb des Angebots, insbesondere durch Blockerwerbe und Markterwerbe, verwendet werden. Der Revolvierende Zwischenfinanzierungskredit wird in Euro und etwaigen anderen im Rahmen des Revolvierenden Zwischenfinanzierungskredits mit der Kreditgeberin vereinbarten Währungen zur Verfügung stehen und kann für Betriebsmittel und allgemeine Unternehmenszwecke der Bieterin, einschließlich der Verwendungszwecke des Zwischenfinanzierungskredits B, eingesetzt werden. Der Zinssatz im Rahmen der Anfänglichen Fremdfinanzierung entspricht der Summe aus der geltenden Marge + EURIBOR. Die Marge beträgt 5,00 % pro Jahr in Bezug auf den Zwischenfinanzierungskredit B und 3,75 % pro Jahr in Bezug auf den Revolvierenden Zwischenfinanzierungskredit.

Die Bieterin beabsichtigt, die von der Bieterin im Zusammenhang mit diesem Angebot aufgenommene Anfängliche Fremdfinanzierung ganz oder zu einem wesentlichen Teil durch eine langfristige Finanzierung abzulösen.

Der Gesamtbetrag aus Anfänglicher Fremdfinanzierung und Eigenkapitalfinanzierung beläuft sich auf EUR 3.176.733.984,00 und übersteigt somit die Angebotskosten. Die Bieterin hat somit die erforderlichen Maßnahmen ergriffen, um sicherzustellen, dass sie zu dem jeweiligen Zeitpunkt über Mittel in Höhe der Angebotskosten verfügt.

Die Anfängliche Fremdfinanzierung und die langfristige Finanzierung sind nicht vom Abschluss eines Beherrschungs- und/oder Gewinnabführungsvertrags abhängig.

14.3 Finanzierungsbestätigung

Die J.P. Morgan SE mit Sitz in Frankfurt am Main, Deutschland, ein von der Bieterin unabhängiges Wertpapierdienstleistungsunternehmen, hat schriftlich bestätigt, dass die Bieterin die notwendigen Maßnahmen getroffen hat, um sicherzustellen, dass ihr die zur vollständigen Erfüllung des Angebots benötigten Mittel im Zeitpunkt der Fälligkeit des Anspruchs auf die Geldleistung zur Verfügung stehen. Diese Finanzierungsbestätigung gemäß § 13 Abs. 1 Satz 2 WpÜG ist als **Anlage 5** beigelegt.

15. ERWARTETE AUSWIRKUNGEN EINES ERFOLGREICHEN ANGEBOTS AUF DIE VERMÖGENS-, FINANZ- UND ERTRAGSLAGE DER BIETERIN

Zur Abschätzung der möglichen Auswirkungen der Abwicklung des Angebots auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Bieterin hat die Bieterin eine vorläufige und ungeprüfte Einschätzung der Bilanz- und Ergebnissituation vorgenommen, die sich für die Bieterin im Falle einer erfolgreichen Abwicklung des Angebots ergeben würde; in Ziffer 15.3 dieser Angebotsunterlage findet sich eine entsprechende Darstellung der erwarteten Auswirkungen der Abwicklung des Angebots auf der Grundlage der Einzelbilanz der Bieterin zum 31. Dezember 2022.

15.1 Ausgangslage und Annahmen

Die in dieser Ziffer 15 enthaltenen Angaben, Ansichten und zukunftsbezogenen Aussagen sowie die dazugehörigen Erläuterungen in Bezug auf die erwarteten Auswirkungen eines erfolgreichen Angebots auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Bieterin gehen von folgender Ausgangslage aus bzw. beruhen insbesondere auf den folgenden Annahmen:

15.1.1 Ausgangslage

- (a) Die Jahresabschlüsse der Bieterin werden nach den deutschen Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung aufgestellt.
- (b) Seit ihrer Gründung am 22. November 2022 bis zur Veröffentlichung dieser Angebotsunterlage hat die Bieterin mit Ausnahme von Maßnahmen im Zusammenhang mit ihrer Gründung und den in dieser Angebotsunterlage beschriebenen Transaktionen keine Geschäftstätigkeit entfaltet und hat somit keine Umsätze und Ergebnisse erzielt. Daher stehen weder geprüfte Bilanzen noch Gewinn- und Verlustrechnungen der Bieterin zur Verfügung. Um die Auswirkungen des Angebots auf die Abschlüsse der Bieterin zu zeigen, wird die ungeprüfte Bilanz der Bieterin zum 31. Dezember 2022 als Grundlage verwendet.
- (c) Die Bieterin hält derzeit keine SAG-Aktien.

15.1.2 Annahmen

- (a) Es wird im Folgenden angenommen, dass die Bieterin im Rahmen dieses Angebots alle ausgegebenen SAG-Aktien zum Angebotspreis von EUR 32,00 je SAG-Aktie, also gegen Zahlung eines Gesamtkaufpreises in Höhe von EUR 2.368.000.000,00 (74.000.000 SAG-Aktien multipliziert mit EUR 32,00) erwirbt.
- (b) Das Grundkapital der Bieterin war am 31. Dezember 2022 vollständig eingezahlt.

- (c) Das Grundkapital der SAG wird bis zum Ablauf der Weiteren Annahmefrist nicht erhöht.
- (d) Die Stiftung wird von der Möglichkeit, die von ihr an die Bieterin verkauften SAG-Aktien im Rahmen des Übernahmeangebots anzudienen, Gebrauch machen.
- (e) Die Transaktionskosten betragen maximal EUR 300.000.000,00. Deren genaue Höhe sowie die Aufteilung in aktivierungspflichtige Anschaffungsnebenkosten und sofort abzugsfähigen Aufwand stehen heute noch nicht fest. Für die Zwecke der Darstellung der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage wird (vereinfachend) davon ausgegangen, dass die gesamten Transaktionskosten in Höhe von EUR 300.000.000,00 aktivierungspflichtige Anschaffungsnebenkosten darstellen.
- (f) Die zur Zahlung der Angebotskosten benötigten Mittel werden der Bieterin in Höhe von EUR 1.890.000.000,00 durch Eigenkapitalfinanzierung (Einzahlung in die Kapitalrücklage) und in Höhe von EUR 778.000.000 durch Fremdfinanzierung zur Verfügung gestellt.
- (g) Potenzielle Geschäftschancen, die sich aus dem Erwerb der SAG ergeben, wurden nicht berücksichtigt.
- (h) Zum Zwecke der Vereinfachung wurden steuerliche Auswirkungen auf die Bieterin nicht berücksichtigt.
- (i) Abgesehen vom beabsichtigten Erwerb der SAG-Aktien und den unter Ziffer 14.2 dieser Angebotsunterlage und in dieser Ziffer 15.1 beschriebenen Finanzierungsmaßnahmen werden in der folgenden Darstellung keine sonstigen Auswirkungen auf die Vermögens-, Ertrags- und Finanzlage der Bieterin berücksichtigt, die sich noch in der Zukunft ergeben könnten.

Die Bieterin weist darauf hin, dass sich die Auswirkungen des Erwerbs der SAG-Aktien auf die zukünftige Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Bieterin heute noch nicht genau vorhersagen lassen. Dafür gibt es insbesondere folgende Gründe:

- (a) Die endgültige Höhe der Angebotskosten wird erst feststehen, nachdem das Angebot vollzogen ist und die endgültige Anzahl der SAG-Aktien, für die das Angebot angenommen worden ist, feststeht.
- (b) Auch die genaue Höhe der Transaktionskosten und deren Aufteilung in aktivierungspflichtige Anschaffungsnebenkosten und sofort abzugsfähige Aufwendungen werden erst nach Vollzug der Transaktion feststehen.

15.2 Methodisches Vorgehen und Einschränkungen

Zur Abschätzung der voraussichtlichen Auswirkungen des Angebots auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Bieterin (soweit relevant) hat die Bieterin eine vorläufige und ungeprüfte Einschätzung der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Bieterin vorgenommen, die sich im Falle der Abwicklung des Angebots nach den Rechnungslegungsvorschriften des Handelsgesetzbuchs ("**HGB**") ergeben würde.

Im Folgenden wird auf der Grundlage der in Ziffer 15.1 dieser Angebotsunterlage dargelegten Ausgangslage und Annahmen diese vorläufige und ungeprüfte Einschätzung der Vermögens- und Finanzlage der Bieterin der ungeprüften Bilanz der Bieterin zum 31. Dezember 2022 gegenübergestellt. Die erwarteten Auswirkungen auf die Ertragslage der Bieterin werden auf der Grundlage der zukünftig erwarteten Ergebnisse dargestellt, da die Bieterin zum 31. Dezember 2022 nicht operativ tätig war.

15.3 Auswirkungen auf den Einzelabschluss der Bieterin

15.3.1 Vermögens- und Finanzlage

Vorbehaltlich der in den Ziffern 15.1 und 15.2 dieser Angebotsunterlage dargelegten Annahmen und Einschränkungen und auf Grundlage ihrer derzeitigen Bewertung erwartet die Bieterin, dass der Vollzug des Angebots die folgenden Auswirkungen auf ihre Einzelbilanz zum 31. Dezember 2022 haben würde (vereinfacht und ungeprüft):

Auswirkungen auf die Bilanz der Bieterin zum 31. Dezember 2022 gemäß HGB (vereinfacht und ungeprüft)

In TEUR (gerundet)	Bieterin zum 31.12.2022	Veränderungen durch Eigenkapitalfinanzierung	Veränderungen durch Fremdfinanzierung	Nach Eigenkapitalfinanzierung und Fremdkapitalfinanzierung	Rechnerische Veränderung durch Abwicklung des Angebots	Nach Abwicklung des Angebots
AKTIVA						
Finanzanlagen	0	0	0	0	2.668.000	2.668.000
Liquide Mittel	120	1.890.000	778.000	2.668.120	(2.668.000)	120
		1.890.000				
Bilanzsumme	120	0	778.000	2.668.120	0	2.668.120

EIGENKAPITAL UND VERBINDLICHKEITEN

Grundkapital	120	0	0	120	0	120
Kapitalrücklage	0	1.890.000	0	1.890.000	0	1.890.000
Eigenkapital.....	120	1.890.000	0	1.890.120	0	1.890.120
Verbindlichkeiten.	0	0	778.000	778.000	0	778.000
		1.890.00				
Bilanzsumme	120	0	778.000	2.668.120	0	2.668.120

- (a) Die Finanzanlagen werden von EUR 0 um TEUR 2.668.000 auf TEUR 2.668.000 steigen, wobei zu berücksichtigen ist, dass die Transaktionskosten in Höhe von TEUR 300.000 vollständig aktiviert und die Position der Finanzanlagen entsprechend erhöhen werden.
- (b) Die liquiden Mittel werden sich nicht verändern, da die Angebotskosten vollständig aus der Eigenkapitalfinanzierung sowie aus neuem Fremdkapital finanziert werden, d. h. die liquiden Mittel werden sich zunächst von TEUR 120 um TEUR 2.668.000 auf TEUR 2.668.120 erhöhen. Durch die Abwicklung des Angebots und die Zahlung der Transaktionskosten werden die liquiden Mittel dann von TEUR 2.668.120 um TEUR 2.668.000 auf TEUR 120 verringert.
- (c) Die Kapitalrücklage als Teil des Eigenkapitals der Bieterin erhöht sich aufgrund der Bareinlagen im Zuge der Eigenkapitalfinanzierung von EUR 0 um TEUR 1.890.000 auf TEUR 1.890.000.
- (d) Infolge der Anfänglichen Fremdfinanzierung werden sich die Verbindlichkeiten voraussichtlich von EUR 0 um TEUR 778.000 auf TEUR 778.000 erhöhen.

15.3.2 Ertragslage

Die künftigen Erträge der Bieterin, die als Holdinggesellschaft fungieren wird, werden im Wesentlichen aus Erträgen aus ihrer Beteiligung an der SAG bestehen. Die Höhe der künftigen Erträge ist ungewiss. Die SAG hat für das am 31. Dezember 2022 abgelaufene Geschäftsjahr eine Dividende in Höhe von EUR 0,05 je SAG-Aktie angekündigt. Die Bieterin erwartet in Zukunft keine Dividendenausschüttung im Hinblick auf zu tätige potentielle Investitionen der Gesellschaft. Es ist jedoch nicht möglich, vorherzusagen, ob in zukünftigen Geschäftsjahren keine Dividende ausgeschüttet wird oder ob eine Dividende weiterhin gezahlt werden wird, und falls dies der Fall sein sollte, in welcher Höhe.

Die künftigen Aufwendungen der Bieterin werden im Wesentlichen aus Zinszahlungen auf die Fremdfinanzierung bestehen. In den ersten 12 Monaten werden im Rahmen des Zwischenfinanzierungskreditvertrags Zinszahlungen in Höhe von ungefähr EUR 79 Mio. erwartet, basierend auf den Annahmen in Ziffer 14.2.

15.4 Erwartete Auswirkungen auf die Bieter-Kontrollerwerber

Der Silver-Lake-Fonds wird von Investoren finanziert, die Kapitalzusagen gegenüber dem Silver-Lake-Fonds geleistet haben, die auf Anforderung und anteilig im Verhältnis ihrer jeweiligen Beteiligung von den Investoren abrufbar sind. Zum Datum der Veröffentlichung dieser Angebotsunterlage übersteigen die verfügbaren, noch nicht in Anspruch genommenen, Kapitalzusagen des Silver-Lake-Fonds aus festen Einlageverpflichtungen seiner Investoren den Betrag der Eigenkapitalzusage in Höhe von EUR 1.890.000.000,00 zuzüglich einer etwaigen automatischen Erhöhung um EUR 236.733.984,00 im Falle einer Wandlung der Wandelschuldverschreibungen der SAG in SAG-Aktien wie in Ziffer 14.2.1 dieser Angebotsunterlage näher beschrieben.

16. HINWEISE FÜR SAG-AKTIONÄRE, DIE DAS ANGEBOT NICHT ANNEHMEN

SAG-Aktionäre, die beabsichtigen, das Angebot nicht anzunehmen, sollten Folgendes berücksichtigen:

- (a) Der gegenwärtige Börsenkurs der SAG-Aktie reflektiert den Umstand, dass die Bieterin am 21. April 2023 ihre Entscheidung zur Abgabe des vorliegenden Angebots veröffentlicht hat. Es ist ungewiss, ob sich der Börsenkurs der SAG-Aktie nach Abwicklung des Angebots weiterhin auf dem derzeitigen Niveau bewegen oder darüber oder darunter liegen wird oder ob er wieder auf ein ähnliches Niveau wie das vor dem 21. April 2023 beobachtete Niveau zurückkehren wird.
- (b) Die Abwicklung des Angebots wird zu einer Verringerung des Streubesitzes der ausgegebenen SAG-Aktien führen. Es ist zudem zu erwarten, dass das Angebot von und die Nachfrage nach SAG-Aktien nach Abwicklung des Angebots geringer als heute sein werden und somit die Liquidität der SAG-Aktie weiter sinkt. Es ist deshalb möglich, dass Kauf- und Verkaufsaufträge im Hinblick auf SAG-Aktien nicht oder nicht zeitgerecht ausgeführt werden können. Darüber hinaus könnte die mögliche Einschränkung der Liquidität der SAG-Aktien dazu führen, dass es in der Zukunft bei der SAG-Aktie zu wesentlich stärkeren Kursschwankungen kommt.
- (c) Die SAG-Aktien sind derzeit u. a. in dem von der Deutschen Börse berechneten SDAX enthalten. Der SDAX besteht aus 70 Emittenten, deren Aktien jeweils an der Frankfurter Wertpapierbörse gehandelt werden. Die Abwicklung des Angebots wird zu einer Verringerung des Streubesitzes der SAG-Aktien führen. Als eine Folge davon könnte die SAG möglicherweise nicht länger die Kriterien erfüllen, die die Deutsche Börse für den Verbleib der SAG-Aktien im SDAX aufgestellt hat. Ein Ausschluss aus dem SDAX kann unter anderem zur Folge haben, dass sich institutionelle Anleger, die den SDAX in ihrem Portfolio spiegeln, von Aktien der

SAG trennen und sie künftige Erwerbe dieser Aktien unterlassen werden. Ein erhöhtes Angebot an Aktien der SAG bei gleichzeitig niedrigerer Nachfrage nach Aktien der SAG kann den Börsenkurs der Aktien der SAG nachteilig beeinflussen.

- (d) Die Bieterin wird (bzw. die Bieterin und die mit der Bieterin gemeinsam handelnden Personen werden) nach Abwicklung des Angebots möglicherweise über die Stimmenmehrheit in der Hauptversammlung der SAG verfügen und könnte(n) in diesem Fall, abhängig von der Annahmequote, auch die notwendige Stimmrechtsmehrheit haben, um alle wichtigen gesellschaftsrechtlichen Strukturmaßnahmen in der Hauptversammlung der SAG durchsetzen zu können. Dazu gehören z. B. Satzungsänderungen, Kapitalerhöhungen und, sofern die Mehrheitserfordernisse nach deutschem Recht und der Satzung erreicht werden, auch der Ausschluss des Bezugsrechts der Aktionäre bei Kapitalmaßnahmen sowie Umwandlungen, Verschmelzungen und die Auflösung der Gesellschaft. Nur bei einigen der genannten Maßnahmen bestünde nach deutschem Recht eine Pflicht, den Minderheitsaktionären auf der Grundlage einer Unternehmensbewertung der SAG ein Angebot zum Erwerb ihrer SAG-Aktien gegen angemessene Abfindung zu unterbreiten oder einen sonstigen Ausgleich zu gewähren. Da eine solche Unternehmensbewertung auf die zum Zeitpunkt der Beschlussfassung der SAG-Hauptversammlung über die jeweilige Maßnahme bestehenden Verhältnisse abstellen müsste, könnte ein derartiges Abfindungsangebot wertmäßig dem Angebotspreis entsprechen, aber auch höher oder niedriger ausfallen. Die Durchführung einiger dieser Maßnahmen könnte zudem schlussendlich zu einer Beendigung der Börsennotierung der SAG-Aktien führen.
- (e) Nach der Abwicklung des Übernahmeangebots beabsichtigt die Bieterin, schnellstmöglich und soweit rechtlich zulässig und durchführbar, den Handel der SAG-Aktien im Regulierten Markt der Frankfurter Wertpapierbörse in Übereinstimmung mit den Vorschriften des WpÜG und des Börsengesetzes zu beenden und den Handel der SAG-Aktien im geregelten Freiverkehr der Wertpapierbörsen in Berlin, Düsseldorf, Hamburg, Hannover, München und Stuttgart sowie über Tradegate Exchange zu beenden (siehe vorstehend Ziffer 9.6.1 dieser Angebotsunterlage). In der Investmentvereinbarung hat sich die SAG verpflichtet, ein Delisting der SAG-Aktien zu unterstützen. Mit dem Delisting wird das Handelsvolumen der SAG-Aktien (sofern vorhanden) erheblich zurückgehen und möglicherweise keine typischen Handelsaktivitäten mehr zulassen. Darüber hinaus werden bestimmte gesetzliche Vorschriften, insbesondere die des Wertpapiererwerbs- und Übernahmegesetzes sowie Transparenz- und Berichtspflichten, einschließlich der Pflichten im Zusammenhang mit der Quartalsfinanzberichterstattung, nicht länger für die SAG gelten. Unter anderem die Vorschriften für die Veröffentlichung des Jahresabschlusses und

dessen Übersendung an das Handelsregister, einschließlich der Pflichten zur Erstellung, Veröffentlichung und Übersendung von Jahres- und Halbjahresfinanzberichten gemäß §§ 114 ff. WpHG sowie die Vorschriften für die Prüfung von Jahresabschlüssen gemäß §§ 106 ff. WpHG sind nach erfolgtem Delisting nicht mehr anwendbar.

- (f) Die Bieterin könnte eine Übertragung der SAG-Aktien der Minderheitsaktionäre auf die Hauptaktionärin gegen Gewährung einer angemessenen Barabfindung verlangen (Squeeze-out), wenn sie unmittelbar oder mittelbar die hierfür erforderliche Anzahl an SAG-Aktien hält (siehe vorstehend Ziffer 9.6.2 dieser Angebotsunterlage).
- (g) Falls die Summe der von der Bieterin gehaltenen SAG-Aktien nach der Abwicklung des Angebots mindestens 95 % des Grundkapitals der SAG beträgt, könnte die Bieterin einen Antrag nach § 39a WpÜG stellen, ihr die übrigen SAG-Aktien gegen Gewährung einer angemessenen Abfindung durch Gerichtsbeschluss zu übertragen (übernahmerechtlicher Squeeze-out). Wenn die Bieterin berechtigt wäre, einen solchen Antrag nach § 39a WpÜG zu stellen, könnten die SAG-Aktionäre, die das Angebot nicht angenommen haben, gemäß § 39c WpÜG ein Andienungsrecht für die von ihnen gehaltenen SAG-Aktien ausüben und das Angebot mit ihren SAG-Aktien innerhalb von drei Monaten nach Ablauf der Annahmefrist annehmen. Die Bieterin würde das etwaige Erreichen der für einen Antrag nach § 39a WpÜG erforderlichen Schwelle von 95 % des Grundkapitals der SAG gemäß § 23 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 WpÜG veröffentlichen.

17. RÜCKTRITTSRECHTE

17.1 Rücktrittsrecht bei Änderung des Angebots sowie bei Abgabe eines Konkurrierenden Angebots

Nach dem WpÜG bestehen nur folgende Rücktrittsrechte für SAG-Aktionäre, die das Angebot angenommen haben:

- (a) Im Falle einer Änderung des Angebots gemäß § 21 Abs. 1 WpÜG können SAG-Aktionäre von den durch die Annahme des Angebots geschlossenen Verträgen bis zum Ablauf der Annahmefrist gemäß § 21 Abs. 4 WpÜG zurücktreten, wenn und soweit sie das Angebot vor Veröffentlichung der Angebotsänderung angenommen haben. Dies gilt auch, falls das geänderte Angebot gegen Rechtsvorschriften verstößt.
- (b) Im Falle eines Konkurrierenden Angebots gemäß § 22 Abs. 1 WpÜG können SAG-Aktionäre von den durch die Annahme des Angebots geschlossenen Verträgen bis

zum Ablauf der Annahmefrist gemäß § 22 Abs. 3 WpÜG zurücktreten, wenn und soweit sie das Angebot vor Veröffentlichung der Angebotsunterlage für das Konkurrernde Angebot angenommen haben. Dies gilt auch, falls das Konkurrernde Angebot geändert oder untersagt wird oder gegen Rechtsvorschriften verstößt.

17.2 Ausübung des Rücktrittsrechts hinsichtlich der SAG-Aktien

SAG-Aktionäre können ihr Rücktrittsrecht hinsichtlich der SAG-Aktien gemäß vorstehender Ziffer 17.1 nur dadurch ausüben, dass sie vor Ablauf der Annahmefrist:

- (a) den Rücktritt für eine zu spezifizierende Anzahl von Zum Verkauf Eingereichten SAG-Aktien in Textform oder elektronisch gegenüber ihrer Depotführenden Bank erklären, wobei für den Fall, dass keine Anzahl spezifiziert ist, der Rücktritt für sämtliche von dem betreffenden SAG-Aktionär Zum Verkauf Eingereichten SAG-Aktien als erklärt gilt; und
- (b) ihre Depotführende Bank anweisen, die Rückbuchung einer Anzahl von in ihrem Depotkonto befindlichen Zum Verkauf Eingereichten SAG-Aktien, für die der Rücktritt erklärt wurde, unverzüglich in die ISIN DE000A2GS401 bei der Clearstream Banking AG vorzunehmen.

Der Rücktritt erfolgt durch Erklärung in Textform oder elektronisch gegenüber der Depotführenden Bank des zurücktretenden SAG-Aktionärs innerhalb der Annahmefrist und durch Rückbuchung der Zum Verkauf Eingereichten SAG-Aktien, für die der Rücktritt erklärt wird, durch die Depotführende Bank in die ISIN DE000A2GS401 bei der Clearstream Banking AG. Die Depotführende Bank ist gehalten, unverzüglich nach Erhalt der Erklärung des Rücktritts die Rückbuchung der Zum Verkauf Eingereichten SAG-Aktien, für die der Rücktritt erklärt wird, in die ursprüngliche ISIN DE000A2GS401 bei der Clearstream Banking AG zu veranlassen. Unverzüglich nach erfolgter Rückbuchung können die SAG-Aktien wieder unter der ISIN DE000A2GS401 gehandelt werden.

Die Rückbuchung der SAG-Aktien gilt als fristgerecht erfolgt, wenn diese spätestens bis 18:00 Uhr (Ortszeit Frankfurt am Main) am zweiten Bankarbeitstag nach dem Ende der Annahmefrist bewirkt wird.

Der Rücktritt von der Annahme des Angebots ist unwiderruflich. Zum Verkauf Eingereichte SAG-Aktien, für die das Rücktrittsrecht ausgeübt wurde, gelten nach dem Rücktritt als nicht im Rahmen des Angebots angedient. Allerdings können SAG-Aktionäre, die ihre Aktien im Rahmen des Angebots andienen und die ihr Rücktrittrecht ausgeübt haben, das Angebot vor Ablauf der Weiteren Annahmefrist, wie in dieser Angebotsunterlage beschrieben, erneut annehmen.

18. GELDLEISTUNGEN ODER ANDERE GELDWERTE VORTEILE, DIE MITGLIEDERN DES VORSTANDS ODER DES AUFSICHTSRATS DER SAG GEWÄHRT ODER IN AUSSICHT GESTELLT WURDEN UND MÖGLICHE INTERESSENKONFLIKTE

Den Mitgliedern des Vorstands der SAG und den Mitgliedern des Aufsichtsrats der SAG sind weder von der Bieterin noch von einer mit ihr gemeinsam handelnden Person im Sinne des § 2 Abs. 5 WpÜG Geldleistungen oder geldwerte Vorteile im Zusammenhang mit dem Angebot gewährt oder in Aussicht gestellt worden. Davon ausgenommen ist die Zahlung des Angebotspreises an die Mitglieder des Vorstands der SAG bzw. an die Mitglieder des Aufsichtsrats der SAG für etwaige von ihnen gehaltene SAG-Aktien, die diese Mitglieder in das Angebot einreichen.

19. STEUERN

Die Bieterin empfiehlt den SAG-Aktionären, vor Annahme dieses Angebots eine steuerliche Beratung zu den steuerlichen Folgen der Annahme dieses Angebots, einschließlich betreffend die möglicherweise unterschiedliche steuerliche Behandlung von Erlösen aus Zahlungen im Rahmen des Angebots und aus der Zahlung von Dividenden, einzuholen, welche ihre persönlichen Verhältnisse berücksichtigt.

20. VERÖFFENTLICHUNGEN

Gemäß § 14 Abs. 3 WpÜG wurde diese Angebotsunterlage am 17. Mai 2023 veröffentlicht durch (i) Bekanntgabe im Internet unter www.offer-2023.com und (ii) Bereithaltung von Exemplaren dieser Angebotsunterlage zur kostenlosen Ausgabe bei der BNP Paribas S.A., Niederlassung Deutschland, Senckenberganlage 19, 60325 Frankfurt am Main, Deutschland (Anfragen per Telefax an +49 69 1520 5277 oder per E-Mail an frankfurt.gct.operations@bnpparibas.com unter Angabe einer vollständigen Versandadresse oder E-Mail-Adresse). Die Bekanntmachung über die Bereithaltung von Exemplaren dieser Angebotsunterlage zur kostenlosen Ausgabe in Deutschland und die Internetadresse, unter welcher die Veröffentlichung der Angebotsunterlage erfolgt, wurde am 17. Mai 2023 im Bundesanzeiger veröffentlicht.

Darüber hinaus hat die Bieterin eine unverbindliche englische Übersetzung der Angebotsunterlage, die von der BaFin nicht geprüft wurde, unter der vorgenannten Internetadresse eingestellt.

Alle nach dem WpÜG erforderlichen Veröffentlichungen und Bekanntmachungen im Zusammenhang mit diesem Angebot werden im Internet (auf Deutsch und in englischer Übersetzung) unter www.offer-2023.com und, soweit gemäß WpÜG erforderlich, im Bundesanzeiger veröffentlicht.

Die Bieterin wird etwaige Mitteilungen nach § 23 Abs. 1 WpÜG wie folgt veröffentlichen:

- (a) wöchentlich nach Veröffentlichung dieser Angebotsunterlage (§ 23 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 WpÜG),
- (b) täglich während der letzten Woche vor Ablauf der Annahmefrist (§ 23 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 WpÜG),
- (c) unverzüglich nach Ablauf der Annahmefrist (§ 23 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 WpÜG),
- (d) unverzüglich nach Ablauf der Weiteren Annahmefrist (§ 23 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 WpÜG) und
- (e) unverzüglich nach Erreichen der für einen Ausschluss der übrigen Aktionäre nach § 39a Abs. 1 und 2 WpÜG erforderlichen Beteiligungshöhe (§ 23 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 WpÜG).

Veröffentlichungen der Bieterin gemäß § 23 Abs. 1 und 2 WpÜG und alle nach dem WpÜG erforderlichen weiteren Veröffentlichungen und Bekanntmachungen im Zusammenhang mit dem Angebot werden auf Deutsch und in englischer Übersetzung im Internet unter www.offer-2023.com veröffentlicht. Ferner werden Mitteilungen und Bekanntmachungen in deutscher Sprache im Bundesanzeiger veröffentlicht.

21. ANWENDBARES RECHT UND GERICHTSSTAND

Dieses Angebot und die Verträge, die infolge der Annahme dieses Angebots zustande kommen, unterliegen deutschem Recht. Ausschließlicher Gerichtsstand für alle aus oder im Zusammenhang mit diesem Angebot (sowie jedem Vertrag, der infolge der Annahme dieses Angebots zustande kommt) entstehenden Rechtsstreitigkeiten ist, soweit gesetzlich zulässig, Frankfurt am Main, Deutschland.

22. ERKLÄRUNG DER ÜBERNAHME DER VERANTWORTUNG

Die Mosel Bidco SE mit Sitz in München, Deutschland, übernimmt die Verantwortung für den Inhalt dieser Angebotsunterlage gemäß § 11 Abs. 3 WpÜG und erklärt, dass ihres Wissens die in dieser Angebotsunterlage gemachten Angaben richtig und keine wesentlichen Umstände ausgelassen sind.

Mülheim an der Ruhr, 17. Mai 2023

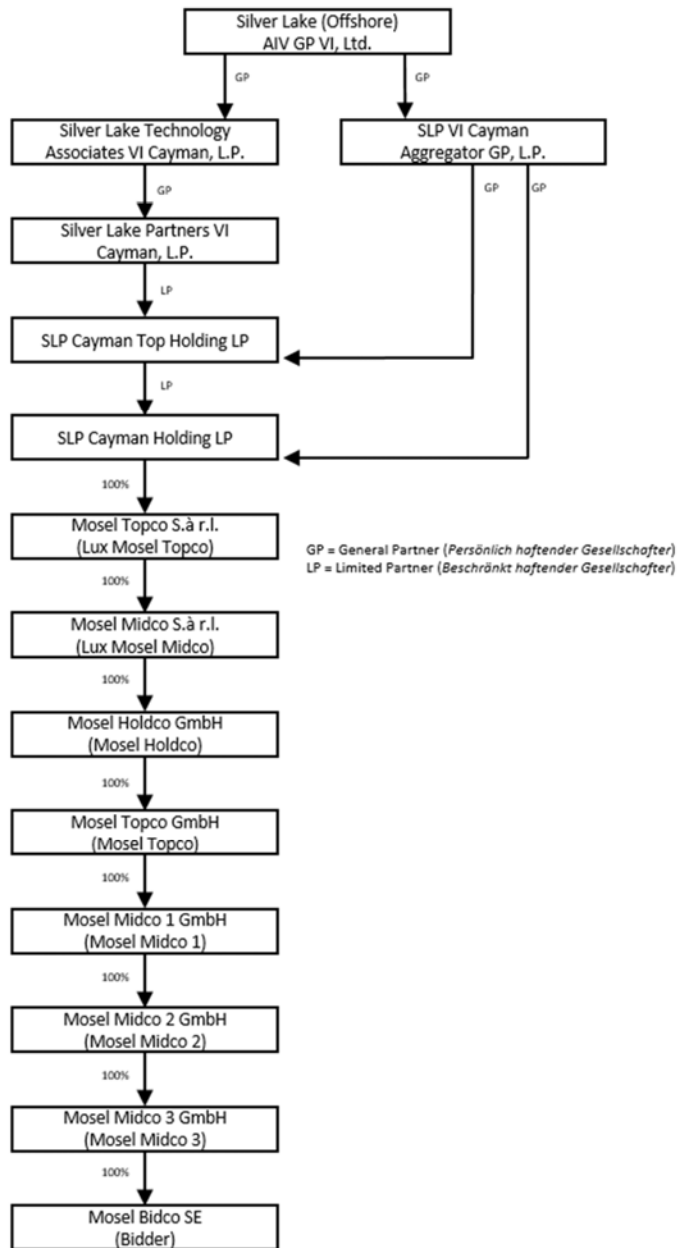
Mosel Bidco SE

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'G. Kleemeyer', written over a horizontal line.

Gerd Kleemeyer
Mitglied des Vorstands

Anlage 1

Aktionärsstruktur der Bieterin



Anlage 2

Bieter-Kontrollerwerber

Firma der Gesellschaft	Land	Sitz
Silver Lake (Offshore) AIV GP VI, Ltd.	Kaimaninseln	Grand Cayman
Silver Lake Technology Associates VI Cayman, L.P.	Kaimaninseln	Grand Cayman
Silver Lake Partners VI Cayman, L.P.	Kaimaninseln	Grand Cayman
SLP VI Cayman Aggregator GP, L.P.	Kaimaninseln	Grand Cayman
SLP Cayman Top Holding LP	Kaimaninseln	Grand Cayman
SLP Cayman Holding LP	Kaimaninseln	Grand Cayman
Mosel Topco S.à r.l	Luxemburg	Luxemburg
Mosel Midco S.à r.l	Luxemburg	Luxemburg
Mosel Holdco GmbH	Deutschland	Frankfurt am Main
Mosel Topco GmbH	Deutschland	Frankfurt am Main
Mosel Midco 1 GmbH	Deutschland	Frankfurt am Main
Mosel Midco 2 GmbH	Deutschland	Frankfurt am Main
Mosel Midco 3 GmbH	Deutschland	Frankfurt am Main

Anlage 3

Weitere mit der Bieterin gemeinsam handelnde Personen i. S. v. § 2 Abs. 5 WpÜG

Firma der Gesellschaft	Land	Sitz
BC Appraisals, S.A.C.	Peru	San Isidro, Lima
BC Appraisals, S.A.S.	Kolumbien	Bogotá
BC Asecener, S.L.	Spanien	Madrid
BC Digital Colombia, S.A.S.	Kolumbien	Bogotá
BC Digital Perú, S.A.C.	Peru	San Isidro, Lima
BC Digital Services, S.A.	Chile	Santiago Centro, Santiago
BC Digital Services, S.L.	Spanien	Madrid
BC Estudios Hipotecarios, S.L.	Spanien	Barcelona
BC Participadas, S.A.	Spanien	Barcelona
BPO Cibergestión Servicios, S.A. de C.V.	Mexiko	Alcaldía Magdalena Contreras, Ciudad de México
Bukit Invest, S.L.	Spanien	Madrid
C6 Holdings, L.P.	Kanada	Ontario
C6 Investment Holdings, L.P.	Kanada	Ontario
C6 LF Holdings, L.P.	Kanada	Ontario
C6 TI Holdings, L.P.	Kanada	Ontario
Centro Hipotecario de Gestión, S.L.	Spanien	Vigo
Centro Informático Hipotecario, S.L.	Spanien	Vigo
Cibergestión Brazil, Ltda	Brasilien	Sao Paulo
Cibergestión Chile, S.A.	Chile	Santiago Centro, Santiago
Cibergestión Colombia, S.A.S.	Kolumbien	Bogotá
Cibergestión Corporativo, S.A. de C.V.	Mexiko	Alcaldía Magdalena Contreras, Ciudad de México
Cibergestión Hipotecaria, S.L.	Spanien	Madrid
Cibergestión México, S.A. de C.V.	Mexiko	Alcaldía Magdalena Contreras, Ciudad de México
Cibergestión Perú, S.A.C.	Peru	San Isidro, Lima
Cibergestión Procesos Chile, S.A.	Chile	Santiago Centro, Santiago

Firma der Gesellschaft	Land	Sitz
Cibergestión Servicios, S.A. de C.V.	Mexiko	Alcaldía Magdalena Contreras, Ciudad de México
Cobrando, S.A.S.	Kolumbien	Bogotá
Controladora de Avalúos, S.A. de C.V.	Mexiko	Alcaldía Magdalena Contreras, Ciudad de México
Cordobes Holdco S.L.	Spanien	Madrid
Cordobes Parent S.à r.l.	Luxemburg	Luxemburg
Cordobes S.à r.l.	Luxemburg	Luxemburg
Gesfir Servicios de Back Office, S.L.	Spanien	Bilbao
Gesti, S.A.S.	Kolumbien	Bogotá
Global Rugby Opportunities GP Limited	Jersey	St. Helier
Global Rugby Opportunities LP	Jersey	St. Helier
Grupo BC de Asesoría Hipotecaria, S.L.	Spanien	Madrid
Grupo BC Global Services, S.L.	Spanien	Madrid
iAhorro Business Solutions, S.L.	Spanien	Madrid
iAhorro Financiación, S.L.	Spanien	Madrid
Islay Bidco S.à r.l.	Luxemburg	Luxemburg
Jewel Luxco S.à r.l.	Luxemburg	Luxemburg
Lexer 2001, S.L.U.	Spanien	Madrid
Lexer Chile, S.A.	Chile	Santiago Centro, Santiago
Lexer Colombia, S.A.S.	Kolumbien	Bogotá
Lexer Gestión de Activos, S.L.U.	Spanien	Madrid
Lexer MC Gestión y Recobros, S.L.U.	Spanien	Madrid
Lexer MC Procuradores, S.L.U.	Spanien	Madrid
Lexer México, S.A. de C.V.	Mexiko	Alcaldía Magdalena Contreras, Ciudad de México
Lexer Perú, S.A.C.	Peru	San Isidro, Lima
Lexer Plataforma Legal, S.L.U.	Spanien	Madrid
Lexer Servicios Integrales de Recuperación, S.L.U.	Spanien	Madrid
Managing Gestión, S.L.	Spanien	Madrid
Mirus Bidco S.à r.l.	Luxemburg	Luxemburg
NCG Servicios, S.A.	Chile	Santiago Centro, Santiago
Operadora Cibergestión, S.A. de C.V.	Mexiko	Alcaldía Magdalena Contreras, Ciudad de México
Proyecta Qipert In-Mo, S.L.	Spanien	Madrid

Firma der Gesellschaft	Land	Sitz
Qipert Integral Services, S.L.	Spanien	Madrid
Qipert Madrid, S.L.	Spanien	Madrid
Qipert Management España, S.L.	Spanien	Madrid
Qipert Portugal, Unipessoal Lda.	Portugal	Lisboa
Qipert UGH Global, S.L.	Spanien	Madrid
Rogelio González Yáñez Asociados, Ltda.	Chile	Santiago Centro, Santiago
Silver Lake Group (Cayman) L.P.	Kaimaninseln	Grand Cayman
Silver Lake Partners VI Cayman (AIV II), L.P.	Kaimaninseln	Grand Cayman
Silver Lake Technology Investors VI Cayman (AIV II), L.P.	Kaimaninseln	Grand Cayman
Silver Lake Technology Investors VI Cayman (AIV III), L.P.	Kaimaninseln	Grand Cayman
Silver Lake Technology Investors VI Cayman, L.P.	Kaimaninseln	Grand Cayman
SL Future Limited	Kaimaninseln	Grand Cayman
SL Goldfinger Feeder Blocker I-A (Cayman), L.P.	Kaimaninseln	Grand Cayman
SL Rugby Limited	Kaimaninseln	Grand Cayman
SLP Arceus Aggregator, L.P.	Kaimaninseln	Grand Cayman
SLP Arceus Cayman Ltd.	Kaimaninseln	Grand Cayman
SLP Canvas Aggregator, L.P.	Kaimaninseln	Grand Cayman
SLP Clementia Aggregator, L.P.	Kaimaninseln	Grand Cayman
SLP Clementia Holdco	Kaimaninseln	Grand Cayman
SLP Cobra Aggregator, L.P.	Kaimaninseln	Grand Cayman
SLP Cobra Holdings S.à r.l.	Luxemburg	Luxemburg
SLP Gamma Aggregator, L.P.	Kaimaninseln	Grand Cayman
SLP Gamma GP Cayman, L.P.	Kaimaninseln	Grand Cayman
SLP Group GP, Ltd	Kaimaninseln	Grand Cayman
SLP Jewel Aggregator, L.P.	Kaimaninseln	Grand Cayman
SLP Jewel Co-Invest, L.P.	Kaimaninseln	Grand Cayman
SLP Mirus Aggregator, L.P.	Kaimaninseln	Grand Cayman
SLP Rugby Aggregator, L.P.	Kaimaninseln	Grand Cayman
SLP Speed Aggregator, L.P.	Kaimaninseln	Grand Cayman
SLP VI Cayman Aggregator GP	Kaimaninseln	Grand Cayman
SLP VI Cayman Line Feeder, L.P.	Kaimaninseln	Grand Cayman
SLP VI Solitaire Aggregator, L.P.	Kaimaninseln	Grand Cayman
Usabsigma, S.L.U.	Spanien	Madrid

Anlage 4

Mit der Software Aktiengesellschaft gemeinsam handelnde Personen i. S. v. § 2 Abs. 5 WpÜG

Firma der Gesellschaft	Land	Sitz
A. Zancani & Asociados, C.A.	Venezuela	Chacao Caracas
Cumulocity GmbH	Deutschland	Düsseldorf
FACT Unternehmensberatung GmbH	Deutschland	Darmstadt
IDS Scheer Sistemas de Processamento de Dados - in Liquidation	Brasilien	Sao Paulo, SP
itCampus Software- und Systemhaus GmbH	Deutschland	Leipzig
Limited Liability Company Software AG (RUS)	Russische Föderation	Moskau
Operadora JackBe, S. de R.L. de C.V.	Mexiko	Mexiko City
PCB Systems Limited	Vereinigtes Königreich	Derby
PT SoftwareAG Indonesia Operations	Indonesien	Jakarta
S.P.L. Software Ltd.	Israel	OR-Yehuda
SAG Cloud GmbH	Deutschland	Darmstadt
SAG Consulting Services GmbH	Deutschland	Darmstadt
SAG Deutschland GmbH	Deutschland	Darmstadt
SAG Egypt for Information Technology	Ägypten	Kairo
SAG LVG mbH	Deutschland	Darmstadt
SAG SALES CENTRE IRELAND LIMITED	Irland	Dublin
SAG Software AG Luxembourg S.A.	Luxemburg	Capellen
SAG Software Systems AG	Schweiz	Zürich
SGML Technologies Limited	Vereinigtes Königreich	Derby
Software A.G. (Israel) Ltd	Israel	OR-Yehuda
Software A.G. (Portugal) Alta Tecnologia Informatica, Ltd.	Portugal	Lissabon
Software A.G. Argentina S.R.L.	Argentinien	Buenos Aires
Software AG (Canada) Inc.	Kanada	Cambridge, Ontario
Software AG (Gulf) WLL	Bahrain	Manama
Software AG (Hong Kong) Limited	China	Hong Kong
Software AG (India) Private Limited	Indien	Bangalore
Software AG (India) Sales Private Limited	Indien	Bangalore
Software AG (Philippines), Inc.	Philippines	Makati City
Software AG (Singapore) Pte LTD	Singapur	Singapur

Firma der Gesellschaft	Land	Sitz
Software AG (UK) Limited	Vereinigtes Königreich	Derby
Software AG Australia (Holdings) Pty Ltd.	Australien	North Sydney
Software AG Australia Pty Ltd.	Australien	North Sydney
Software AG Bangalore Technologies Private Ltd.	Indien	Devarabisanahalli Bangalore
Software AG Belgium S.A.	Belgien	Watermael-Boitsfort
Software AG Bilgi Sistemleri Ticaret A.S.	Türkei	Ataşehir-Istanbul
Software AG Brasil Informatica e Serviços Ltda	Brasilien	Sao Paulo/SP
Software AG Chennai Development Center India Pvt Ltd	Indien	Chennai, Tamil Nadu
Software AG China Ltd.	China	Shanghai
Software AG De Panamá, S.A.	Panama	Corregimiento de Pueblo nuevo
Software AG De Puerto Rico, Inc.	Vereinigte Staaten von Amerika	San Juanto Rico
Software AG Denmark A/S	Dänemark	Hvidovre
Software AG Development Center Bulgaria EOOD	Bulgarien	Sofia
Software AG Development Centre Slovakia s.r.o.	Slowakei	Kosice
Software AG Distribution LLC	Vereinigte Staaten von Amerika	Reston
Software AG ESPAÑA, S.A. Unipersonal	Spanien	Tres Cantos, Madrid
Software AG Factoria S.A.	Chile	Santiago de Chile
Software AG Finland Oy	Finnland	Helsinki
Software AG for Information Technology LLC	Saudi-Arabien	Riyadh
Software AG France	Frankreich	Paris La Defense Cedex
Software AG Government Solutions, Inc	Vereinigte Staaten von Amerika	Reston
Software AG International FZ-LLC	Vereinigte Arabische Emirate	Dubai
Software AG Italia S.p.A.	Italien	Mailand
Software AG Kochi Pvt. Ltd.	Indien	Bangalore
Software AG Korea Co., Ltd.	Südkorea	Seoul
Software AG Ltd. Japan	Japan	Minato-ku, Tokyo
Software AG Nederland B.V.	Niederlande	Den Haag
Software AG Operations Malaysia Sdn Bhd.	Malaysia	Kuala Lumpur Sentral, Kuala Lumpur
Software AG Polska Sp. z o.o.	Polen	Warschau
Software AG South Africa (Pty) Ltd	Südafrika	Bryanston
Software AG Sweden AB	Schweden	Kista
Software AG Sydney PTY LTD	Australien	North Sydney

Firma der Gesellschaft	Land	Sitz
Software AG USA, Inc.	Vereinigte Staaten von Amerika	Reston
Software AG Venezuela, C.A.	Venezuela	Caracas
Software AG, Inc.	Vereinigte Staaten von Amerika	Reston
Software AG, S.A. de C.V. (Mexico)	Mexiko	Mexiko, Distrito Federal
Software GmbH Österreich	Österreich	Wien
StreamSets Technologies Iberica, S.L.U.	Spanien	Barcelona
StreamSets UK Limited	Vereinigtes Königreich	Derby
StreamSets, Inc.	Vereinigte Staaten von Amerika	Wilmington
Terracotta Software India Pvt. Ltd.	Indien	Bangalore
TrendMiner N.V.	Belgien	Hasselt

Anlage 5

Finanzierungsbestätigung der J.P. Morgan SE, Frankfurt am Main, Deutschland

Mosel Bidco SE

eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts München unter HRB 280569

Frankfurt am Main, den 8. Mai 2023

Finanzierungsbestätigung gemäß § 13 Abs. 1 S. 2 des Wertpapiererwerbs- und Übernahmegesetzes (WpÜG) für das freiwillige Übernahmeangebot der Mosel Bidco SE, München, an die Aktionäre der Software Aktiengesellschaft, Darmstadt, über den Erwerb sämtlicher nicht bereits unmittelbar von der Mosel Bidco SE gehaltenen Aktien der Software Aktiengesellschaft gegen Zahlung einer Gegenleistung in Höhe von EUR 32,00 je Aktie der Software Aktiengesellschaft

Sehr geehrte Damen und Herren,

die J.P. Morgan SE ist eine europäische Aktiengesellschaft und im Handelsregister des Amtsgerichts Frankfurt am Main, Deutschland, unter Registernummer HRB 126056 eingetragen. Die J.P. Morgan SE ist ein von der Mosel Bidco SE im Sinne von § 13 Abs. 1 S. 2 WpÜG unabhängiges Wertpapierdienstleistungsunternehmen.

Wir bestätigen hiermit gemäß § 13 Abs. 1 S. 2 WpÜG, dass die Mosel Bidco SE alle notwendigen Maßnahmen getroffen hat, um sicherzustellen, dass ihr die zur vollständigen Erfüllung des oben genannten Übernahmeangebotes notwendigen Mittel zum Zeitpunkt der Fälligkeit des Anspruchs auf die Geldleistung zur Verfügung stehen.

Mit der Wiedergabe dieser Bestätigung in der Angebotsunterlage für das oben genannte Übernahmeangebot gemäß § 11 Abs. 2 S. 3 Nr. 4 WpÜG sind wir einverstanden.

Mit freundlichen Grüßen



Stefan Behr
Vorstandsvorsitzender